

# Gemeinde Risch



Rechnung 2019

**Einladung zur  
Gemeindeversammlung  
der Gemeinde Risch am  
Mittwoch, 9. September 2020,  
19.30 Uhr, Saal Dorfmat**



## Gemeinderat Risch

**Peter Hausherr**

Gemeindepräsident, Vorsteher Stabstellen Präsidiales

**Rudolf Knüsel**

Vorsteher Abteilung Planung/Bau/Sicherheit

**Markus Scheidegger**

Vorsteher Abteilung Bildung/Kultur

**Roland Zerr**

Vorsteher Abteilung Soziales/Gesundheit

**Francesco Zoppi**

Vorsteher Abteilung Finanzen/Controlling

**Ivo Krummenacher**

Gemeindeschreiber

## Impressum

Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz  
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 798 18 18

Gestaltung:

Christina Wiss-Amhof

Fotos:

Hans Galliker,

Kannewischer Ingenieurbüro AG, Cham; TBF + Partner AG, Zürich (Traktandum 6)

Auflagenzahl:

5'700 Exemplare

Druck:

Anderhub Druck-Service AG, 6343 Rotkreuz

## In Kürze

### Sehr geehrte Stimmbürgerin Sehr geehrter Stimmbürger

Der Gemeinderat Risch unterbreitet Ihnen die Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 9. September 2020. Die Gemeindeversammlung war ursprünglich auf den 8. Juni 2020 angesetzt worden. Wegen der Pandemie und der dagegen getroffenen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung musste die Gemeindeversammlung verschoben werden.

An der Gemeindeversammlung werden insgesamt acht Traktanden behandelt. Mit Traktandum Nr. 2 wird Ihnen die Jahresrechnung 2019 vorgelegt. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 11.1 Millionen Franken ab. Budgetiert wurde ein Überschuss von 144'500 Franken. Der Ertragsüberschuss soll dazu verwendet werden, die Reserven für Zusatzabschreibungen um 8 Millionen Franken zu erhöhen. Mit den verbleibenden 3.1 Millionen Franken sollen Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorgenommen werden.

Das Rechnungsergebnis 2019 ist rückblickend auf die sehr gute Konjunkturlage und gewisse Sondereffekte zurückzuführen. Die vom Gemeinderat verfolgte Politik, Überschüsse für die Erhöhung der Reserven für Zusatzabschreibungen zu verwenden, soll weitergeführt werden. Damit wird es möglich, in dem sich abzeichnenden konjunkturell schwierigeren Umfeld finanzpolitisch handlungsfähig zu bleiben.

Mit Traktandum Nr. 3 soll eine gesetzliche Grundlage für Mehrwertabgaben bei grösseren Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen geschaffen werden. Die Gemeinde Risch kennt bereits eine recht lange Tradition, bei solchen Vorhaben mit den Bauherren Vereinbarungen für eine Mehrwertabgabe abzuschliessen. Aufgrund der Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) im Jahr 2019 bedürfen gemeindliche Vereinbarungen für Mehrwertabgaben bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen neu einer spezifischen gesetzlichen Grundlage in den gemeindlichen Bauordnungen.

Mit dem vierten Traktandum wird Ihnen der Bebauungsplan Buonaserstrasse zum Beschluss vorgelegt. Der Bebauungsplan ist die Grundlage für die Schaffung von Wohnraum für das Leben im Alter. Darin eingeschlossen sind Alterswohnungen und ein neues Pflegeheim als Ersatz des Alterszentrums Dreilinden. Der östliche Teil des Areals soll der Gemeinde langfristig als strategische Reserve dienen. Basis des Bebauungsplans war ein städtebauliches Konkurrenzverfahren gewesen, aus dem ein Richtprojekt für die Überbauung Leben im Alter hervorging. Die Federführung für die Planung liegt bei der Gemeinde Risch Immobilien AG (Gri-ag), die sich zu 75 % im Eigentum der Einwohnergemeinde und zu 25 % im Eigentum der Bürgergemeinde befindet.

Mit Traktandum Nr. 5 wird der Gemeindeversammlung ein erster Planungskredit für die Evaluation eines neuen Standorts für den Öki- und den Werkhof unterbreitet. Der heute bestehende Ökihof beim Sportpark wurde im Jahr 2001 in Betrieb genommen. Seither ist die Gemeindebevölkerung von rund 7400 auf

## In Kürze

über 11'000 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Die heutige Infrastruktur ist an ihre Grenzen gelangt und bedarf einer Erweiterung. Mit der Planung ist vorgesehen, dass künftig ein Ökihof-Standort sowohl nördlich wie auch südlich der Bahnlinie betrieben wird. Der Werkhof befindet sich in einem Gebäude, das aus den 60er Jahren stammt. Es wurde im Jahr 2017 so instand gestellt, dass es bis zu einem Neubau weitergenutzt werden kann.

Mit dem sechsten Traktandum wird Ihnen die Sanierung der Bädertechnik des Freibads Rotkreuz unterbreitet. Die Sanierung dient unter anderem dazu, dass die gesetzlich geforderten Vorgaben für die Wasserqualität eingehalten werden können.

Mit Traktandum Nr. 7 wird Ihnen die Motion von Urs Gassmann betreffend Einführung eines Lotsendienstes für Schulkinder vorgelegt. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Motion nicht als erheblich zu erklären. Ein Lotsendienst ist nach Einschätzung des Gemeinderats kein geeignetes Mittel, um die Schulwegsicherheit zu erhöhen, was auch in einem externen Gutachten bestätigt wurde. Lotsendienste sind geeignet, temporär, beispielsweise bei Baustellen, für die Erhöhung der Schulwegsicherheit zu sorgen.

Mit Traktandum Nr. 8 wird Ihnen die Motion der Grünen Risch-Rotkreuz betreffend die Überprüfung aller gemeindlichen Vorlagen auf die Umwelteinflüsse eingereicht. Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen, bei gemeindlichen Aktivitäten stets auch die ökologischen Auswirkungen im Auge zu behalten. Auf eine reglementarische Verpflichtung des Gemeinderats, bei allen Vorlagen an die Gemeindeversammlung die ökologischen Auswirkungen darzulegen, soll nach Einschätzung des Gemeinderats verzichtet werden. Die bestehenden Ressourcen sollen zur Umsetzung von Massnahmen mit Bezug zur Ökologie eingesetzt werden anstatt für die Erfüllung von reglementarischen Vorschriften im Sinne der Motion.

Über Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung freuen wir uns. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Partizipation und Mitgestaltung.



Peter Hausherr  
Gemeindepräsident



Ivo Krummenacher  
Gemeindeschreiber

Datum Botschaftsverabschiedung: 7. Juli 2020

## Hinweise

### Porträt von Christian Schädler

Modellfliegen ist eine grosse Leidenschaft von Christian Schädler. Diese Leidenschaft besteht schon von klein auf. Anfänglich waren es einfache und kleine Wurfgleiter. Mit den Jahren kam eine Fernsteuerung dazu und dann ging's richtig los und auch die Flugzeuge wurden immer grösser. Natürlich wird nicht nur geflogen, sondern auch fleissig, vor allem in den Wintermonaten, im Bastelraum gebaut. Es wird auch mit Motorflugzeugen, hauptsächlich elektrisch, auf dem Modellflugplatz der Modellfluggruppe Zugerland in Niederwil-Cham geflogen. Im Sommer geht Christian Schädler mit seinen Clubkollegen gerne in die Berge, um antriebslos mit den Segelflugzeugen zu fliegen, z. B. auf den Morgartenberg im Aegerital. Die Segelflugzeuge erreichen gut und gerne eine Geschwindigkeit von bis zu 150 km/h. Moderne Hightech-Segler erreichen locker weit über 200 km/h. Es macht riesig Freude, wenn nach monatelangem Bauen alles funktioniert und auch einwandfrei fliegt.

### Detailkonti

Sie erhalten die Rechnung 2019 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zur Rechnung stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese via E-Mail bei [finanz@rischrotkreuz.ch](mailto:finanz@rischrotkreuz.ch) oder unter Telefon 041 798 18 63. Die elektronische Fassung finden Sie auf unserer Website unter [www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch) – Verwaltung – Finanzen/Controlling – Budget, Rechnungen und Detailkonti.

### Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Risch wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.

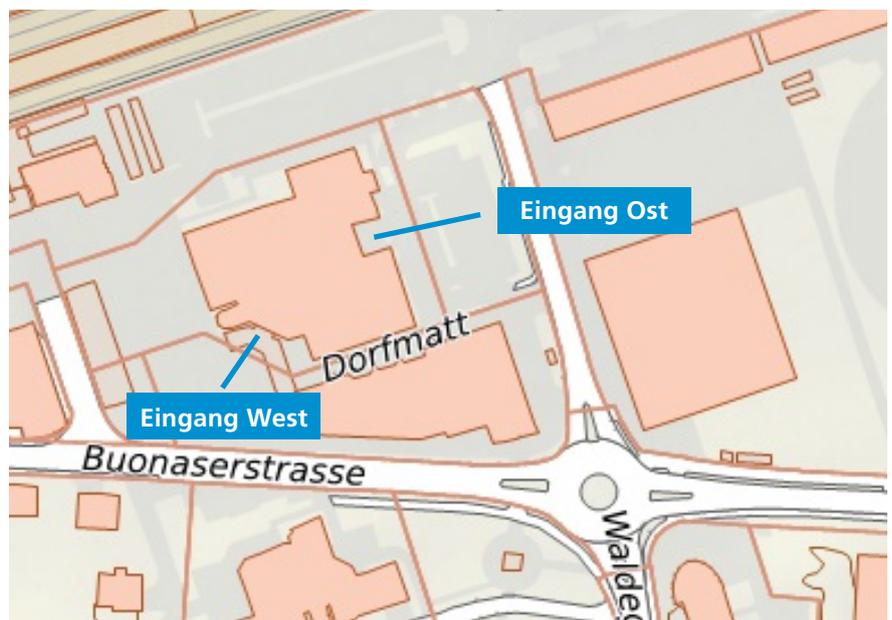
# Schutzkonzept

## Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 9. September 2020

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gemeindeversammlungsbotschaft Anfang Juli 2020. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Risch unter [www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch) – Stichwort «Gemeindeversammlung» aufgeführt.



1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Saal Dorf matt einzufinden.
2. Der Zutritt und das Verlassen des Saals Dorf matt erfolgen vom West- und Ost-Eingang her. Bei beiden Zutrittsbereichen sowie im Saal wird durch Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand von 1.5 Metern hingewiesen.



Ein- und Ausgänge Saal Dorf matt

3. Bei den Eingängen zum Saal Dorf matt stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
4. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Schutzmaske tragen. Die Schutzmaskenpflicht lehnt sich an die Vorgaben im öffentlichen Verkehr

## Schutzkonzept

- an. Weiter kann mit der Schutzmaskenpflicht auf die Erfassung der Kontaktdaten verzichtet werden, was aus Sicht des Datenschutzes vorteilhaft ist. Die Schutzmasken werden kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Besucherinnen und Besucher werden über das korrekte Tragen von Schutzmasken informiert.
5. Bei den Eingängen sowie im Saal Dorfmatth stehen genügend Abfallkübel zur Verfügung.
  6. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden in Sektoren mit 60 Sitzplätzen zugewiesen. Aufgrund der unbekannt Anzahl Besucherinnen und Besucher, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen, kann der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
  7. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden durch Mitglieder des Stimmbüros im Voraus besetzt. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
  8. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorbeigebracht wird.
  9. Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt.
  10. Beim Zutritt der Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung zum Dorfmatthsaal werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
  11. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.

# Traktanden





- 10 Traktandum 1  
**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2019**
- 12 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**
- 62 Traktandum 3  
**Änderung der Bauordnung; Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von Mehrwertabgaben**
- 68 Traktandum 4  
**Bebauungsplan Buonaserstrasse**
- 90 Traktandum 5  
**Standortentwicklung für neuen Werk- und Ökihof**
- 98 Traktandum 6  
**Sanierung Freibad Rotkreuz**
- 110 Traktandum 7  
**Motion Urs Gassmann betreffend Lotsendienst**
- 114 Traktandum 8  
**Motion Grüne Risch-Rotkreuz betreffend Umwelteinflüsse**

Traktandum 1  
**Protokoll der Einwohner-  
gemeindeversammlung  
vom 26. November 2019**



**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung  
vom 26. November 2019  
Antrag**

**An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 haben 270 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:**

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 2.1 In der Gegenüberstellung des Änderungsantrags von Roger Gwerder (Budgetkredit Planung/Bau/Sicherheit, Konto Nr. 313, Dienstleistungen und Honorare, für das Jahr 2020 um 50'000 Franken für kostenlose Energieberatungen auf 1'395'250 Franken zu erhöhen) und dem Antrag des Gemeinderats (Budgetkredit Planung/Bau/Sicherheit, Konto Nr. 313, Dienstleistungen und Honorare, für das Jahr 2020 bei 1'345'250 Franken festzulegen) obsiegt der Antrag des Gemeinderats mit grossem Mehr.
- 2.2 Das Budget 2020 wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 2.3 In der Gegenüberstellung des Änderungsantrags von Roger Gwerder (Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2020 auf 60 % des kantonalen Einheitssatzes festzulegen) und dem Antrag des Gemeinderats (Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2020 auf 57 % des kantonalen Einheitssatzes festzulegen) obsiegt der Antrag des Gemeinderats.
- 2.4 Die Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2020 wird mit grossem Mehr auf 57 % des kantonalen Einheitssatzes festgelegt.
3. Der Finanzplan 2020–2024 sowie die Investitionsplanung werden mit grossem Mehr zur Kenntnis genommen.
4. Beantwortung der Interpellation der CVP Risch-Rotkreuz in Sachen Turnhallen
5. Die Motion Schwimmhalle wird mit grossem Mehr als nicht erheblich erklärt.

Beantwortung der Interpellation der Grünen Risch-Rotkreuz in Sachen Förderung von preisgünstigem Wohnraum

**Protokollauflage**

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 14. August 2020, im Zentrum Dorf-matt, Einwohnerkontrolle, während der Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

**Antrag**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2019 wird genehmigt.



Traktandum 2  
**Rechnung 2019**





Die Jahresrechnung 2019 schliesst bei einem Aufwand von 56'699'633 Franken und einem Ertrag von 67'846'842 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 11'147'209 Franken ab. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von 144'500 Franken.

Der Gesamtaufwand fällt um 1'414'267 Franken oder 2.4 % unter Budget aus. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand können Aufwandminderungen von insgesamt 569'464 Franken im Vergleich zum Budget verzeichnet werden. Die Budgetunterschreitung ist im Wesentlichen auf tiefere Aufwendungen für Dienstleistungen und Honorare (448'418 Franken), für nicht aktivierbare Anlagen (112'660 Franken) und beim Material- und Warenaufwand (41'735 Franken) zurückzuführen. Beim baulichen und betrieblichen Unterhalt ist ein Aufwand von 87'386 Franken über Budget angefallen. Der Personalaufwand liegt um 94'678 Franken oder 0.3 % und der Transferaufwand um 624'404 Franken unter Budget. Die ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 3'100'684 Franken fallen um 1'086'316 Franken oder 25.9 % tiefer als budgetiert aus, was vor allem auf tiefere Investitionen im Vorjahr zurückzuführen ist.

Der Ertrag liegt um 9'588'442 Franken oder 16.5 % über Budget. Zu den Mehrerträgen beigetragen hat insbesondere der Fiskalertrag, der um 7'192'660 Franken über Vorjahr bzw. 8'041'488 Franken über Budget lag. Die Steuererträge der natürlichen Personen sind um 3'147'933 Franken, diejenigen der juristischen Personen um 2'705'025 Franken über Budget ausgefallen. Die Zunahme bei den juristischen Personen ist auf einen ausserordentlichen Ertrag zurückzuführen, wobei die übrigen Erträge unter Budget lagen. Bei den übrigen direkten Steuern konnte eine Budgetüberschreitung von 2'184'341 Franken verzeichnet werden. Eine Neubewertung der Grundstücke des Finanzvermögens ist alle zehn Jahre vorzunehmen und hat zu einem Finanzertrag von 3'338'300 Franken geführt, was 1'838'300 Franken über dem Budget entspricht.

Die wichtigsten Abweichungen der Erfolgsrechnung 2019 gegenüber dem Budget 2019 werden unter den Abweichungsbegründungen der einzelnen Abteilungen ab Seite 24 erläutert.

Die Nettoinvestitionen sind mit 19'280'966 Franken um 5'018'034 Franken tiefer als budgetiert ausgefallen und konnten aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die grössten Unterschreitungen sind bei den Rahmenkrediten Unterhalt/Ausbau Abwassernetz mit 1'691'758 Franken und beim Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept mit 1'249'430 Franken zu verzeichnen.

Die Reserven für zukünftige Abschreibungen sind mit dem Gewinnverwendungsbeschluss 2018 um 4'000'000 Franken auf neu 32'000'000 Franken erhöht worden. Per 31. Dezember 2019 beläuft sich das Reinvermögen pro Einwohner auf 5141.12 Franken.

14 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Hauptzahlen der Gemeinde Risch**

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
<b>1. Erfolgsrechnung</b>					
Ertrag	67'846'842	58'258'400	55'111'405	54'982'354	56'992'102
Aufwand	-56'699'633	-58'113'900	-50'133'418	-49'240'198	-50'831'882
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>11'147'209</b>	<b>144'500</b>	<b>4'977'987</b>	<b>5'742'156</b>	<b>6'160'220</b>
Brutto-Cashflow	19'499'551	9'581'500	8'395'870	8'822'606	11'526'300
Betrieblicher Cashflow	16'106'580	18'989'000	10'759'870	6'352'201	4'192'896
<b>2. Investitionsrechnung</b>					
Ausgaben	-21'363'108	-26'699'000	-12'133'671	-4'560'386	-6'103'500
Einnahmen	2'082'142	2'400'000	2'404'238	1'551'968	927'386
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-19'280'966</b>	<b>-24'299'000</b>	<b>-9'729'433</b>	<b>-3'008'418</b>	<b>-5'176'114</b>
<b>3. Bilanz</b>					
Finanzvermögen	61'740'877	58'144'000	63'824'366	65'557'589	66'342'942
Verwaltungsvermögen	22'705'913	32'487'000	12'738'726	6'569'332	6'801'583
<b>Bilanzsumme Aktiven</b>	<b>84'446'790</b>	<b>90'631'000</b>	<b>76'563'092</b>	<b>72'126'921</b>	<b>73'144'525</b>
Fremdkapital	5'898'053	25'133'000	7'965'343	8'385'728	12'588'462
Eigenkapital	78'548'737	65'498'000	68'597'749	63'741'193	60'556'063
<b>Bilanzsumme Passiven</b>	<b>84'446'790</b>	<b>90'631'000</b>	<b>76'563'092</b>	<b>72'126'921</b>	<b>73'144'525</b>
<b>4. Steuererträge</b>					
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	26'447'933	23'300'000	23'101'993	24'162'482	22'596'807
Direkte Steuern juristische Personen (JP)	13'705'025	11'000'000	10'898'046	8'320'611	10'999'820
Übrige direkte Steuern	4'164'341	1'980'000	3'128'415	2'311'142	2'442'019
Besitz- und Aufwandsteuern	29'190	25'000	25'375	25'035	23'520
<b>Total Fiskalertrag</b>	<b>44'346'488</b>	<b>36'305'000</b>	<b>37'153'829</b>	<b>34'819'270</b>	<b>36'062'166</b>
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	5'107'820	5'094'000	3'476'479	4'778'942	3'111'789

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
<b>5. Anzahl Arbeitnehmende (in Vollzeitstellen)</b>					
Verwaltung, Jugendarbeit, Rektorat/ Schulleitung	51.95	51.95	51.95	51.45	50.95
Lernende, Praktikumsstellen	18.60	18.60	18.60	18.60	18.60
Betriebspersonal, Hauswarte	18.72	18.72	18.72	18.72	18.72
Lehrpersonen	95.78	94.86	94.21	94.69	95.01
Musikschule	12.38	11.68	11.75	12.18	12.16
<b>Total</b>	<b>197.43</b>	<b>195.81</b>	<b>195.23</b>	<b>195.64</b>	<b>195.44</b>
<b>6. Wohnbevölkerung</b>					
Ständige Wohnbevölkerung <sup>1</sup>	–	10'675	10'862	10'515	10'355
Wirtschaftliche Wohnbevölkerung <sup>2</sup>	11'011	–	11'001	10'575	10'454
<b>7. Index</b>					
Konsumentenpreise (100 = 2010)	98.90	–	98.80	98.10	97.30
Zentralschweizerischer Baukostenindex (100 = 2010)	99.30	–	100.50	100.10	101.10

<sup>1</sup> Die ständige Wohnbevölkerung umfasst alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die mindestens ein Jahr im Kanton Zug leben.

<sup>2</sup> Alle Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer sowie die Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter werden zur wirtschaftlichen Wohnbevölkerung gezählt.

16 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Hauptzahlen der Gemeinde Risch**

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
<b>8. Finanzkennzahlen</b>					
Steuerfuss	60%	60%	62%	63%	63%
Eigenkapitalquote	93%	72%	90%	88%	83%
Steuerertrag natürliche Personen pro Einwohner <sup>1</sup>	2435	2183	2197	2333	2200
Nettoschuld pro Einwohner/in (in Franken)	-5141.12		-5312.32		
Bruttoverschuldungsanteil	7.3%		10.3%		
Nettoverschuldungsquotient	-125.9%	-91%	-150.3%	-164.2%	-149%
Selbstfinanzierungsgrad	99.9%	37%	86.5%		
Selbstfinanzierungsanteil	28.4%	16%	15.3%		
Investitionsanteil	31.2%	35%	20.7%		
Zinsbelastungsanteil	-0.5%	-1%	-0.6%		
Kapitaldienstanteil	4.1%	7%	2.3%		

<sup>1</sup> Die Berechnung des Steuerertrags pro Einwohner im Jahr 2019 erfolgt gemäss einheitlicher Konvention im Kanton Zug anhand des Steuerertrags der natürlichen Personen aus dem Jahr 2019 dividiert durch die ständige Wohnbevölkerung aus dem Jahr 2018.

Finanzkennzahlen	Richtwerte	Aussagen
Nettoschuld pro Einwohner/in		Die Nettoschuld gibt in Franken an, wie hoch das Fremdkapital minus das Finanzvermögen pro Einwohnerin oder Einwohner ist. Ein negativer Wert bedeutet ein Nettovermögen.
Bruttoverschuldungsanteil	<50% = sehr gut 50–100% = gut 100–150% = mittel 150–200% = schlecht	Der Bruttoverschuldungsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoschulden im Verhältnis zum laufenden Ertrag sind.
Nettoverschuldungsquotient	<100% = gut 100–150% = genügend >150% = schlecht	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Die Kennzahl ist negativ, da die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt.
Selbstfinanzierungsgrad	Die Richtwerte sind abhängig von der Konjunkturlage.  >100% = Hochkonjunktur 80–100% = Normalfall <80% = Abschwung  Mittelfristig sollte die Kennzahl gegen 100% tendieren.	Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozenten an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten eigenen Mitteln finanziert werden kann.
Selbstfinanzierungsanteil	>20% = gut 10–20% = mittel <10% = schlecht	Der Selbstfinanzierungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden kann.
Investitionsanteil	<10% = schwache Investitionstätigkeit 10–20% = mittlere Investitionstätigkeit 20–30% = starke Investitionstätigkeit >30% = sehr starke Investitionstätigkeit	Der Investitionsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoinvestitionen im Verhältnis der Gesamtausgaben sind.
Zinsbelastungsanteil	0–4% = gut 4–9% = genügend >9% = schlecht	Der Zinsbelastungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für den Nettozinsaufwand verwendet wird.
Kapitaldienstanteil	<5% = geringe Belastung 5–15% = tragbare Belastung >15% = hohe Belastung	Der Kapitaldienstanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für die Zinsen und die Abschreibungen (Kapitaldienst) verwendet wird.

18 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Bilanz per 31. Dezember**

<b>Aktiven</b>	Anhang	2019	2018
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1	8'129'756	10'312'556
Forderungen	2	8'593'681	5'028'230
Kurzfristige Finanzanlagen	3	11'900'000	12'400'000
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	241'021	5'470'151
Finanzanlagen	5	217'231	217'289
Sachanlagen Finanzvermögen	6	32'659'188	30'396'140
<b>Finanzvermögen</b>		<b>61'740'877</b>	<b>63'824'366</b>
Sachanlagen, netto	7	20'872'281	10'885'794
Immaterielle Anlagen		33'631	36'361
Beteiligungen, Grundkapitalien	8	1'800'000	1'800'000
Investitionsbeiträge		0	16'571
<b>Verwaltungsvermögen</b>		<b>22'705'913</b>	<b>12'738'726</b>
		<b>84'446'790</b>	<b>76'563'092</b>

19 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Bilanz per 31. Dezember**

<b>Passiven</b>	Anhang	2019	2018
Laufende Verbindlichkeiten	9	4'930'196	5'671'240
Passive Rechnungsabgrenzungen	4	820'856	2'128'902
Kurzfristige Rückstellungen	11	50'200	80'400
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>		<b>5'801'253</b>	<b>7'880'543</b>
Langfristige Rückstellungen	12	96'800	84'800
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>		<b>96'800</b>	<b>84'800</b>
<b>Fremdkapital</b>		<b>5'898'053</b>	<b>7'965'343</b>
Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	13	2'401'528	2'636'311
Reserve für zukünftige Abschreibungen		32'000'000	28'000'000
Übriges Eigenkapital		33'000'000	32'983'451
Bilanzüberschuss		11'147'209	4'977'987
<b>Eigenkapital</b>	<b>14</b>	<b>78'548'737</b>	<b>68'597'749</b>
		<b>84'446'790</b>	<b>76'563'092</b>

20 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Geldflussrechnung**

	2019	2018
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	11'147'209	4'977'987
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge (inkl. zusätzlicher Abschreibungen)	8'352'341	3'417'882
<b>= Brutto-Cashflow</b>	<b>19'499'551</b>	<b>8'395'870</b>
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen aus Lieferung und Leistung	-3'650'096	-899'878
+ Abnahme/(–Zunahme) übrige Forderungen inkl. aktiver Rechnungsabgrenzungen	5'229'130	507'588
+ Zunahme/(–Abnahme) Schulden aus Lieferung und Leistung	-1'147'928	1'503'529
+ Zunahme/(–Abnahme) übrige kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	-1'308'046	1'237'963
+ Zunahme/(–Abnahme) Rückstellungen, Fonds im Fremdkapital	-18'200	-5'927
+ Einlagen/(–Entnahmen) Spezialfinanzierungen, Fonds	-234'783	20'725
+ nicht liquiditätswirksame Neubewertung Finanzvermögen	-2'263'048	0
<b>= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (betrieblicher Cashflow)</b>	<b>16'106'580</b>	<b>10'759'870</b>
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-19'280'966	-9'729'433
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	57	-143
<b>= Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit</b>	<b>-19'280'909</b>	<b>-9'729'576</b>
+ Zunahme/(–Abnahme) kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	-2'000'000
+ Zunahme/(–Abnahme) kurzfristige Verbindlichkeiten	406'884	-1'155'950
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen Finanzvermögen	84'645	-365'833
+ Abnahme/(–Zunahme) Finanz- und Sachanlagen Finanzvermögen (kurzfristig)	500'000	1'100'000
<b>= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>991'528</b>	<b>-2'421'783</b>
<b>= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto</b>	<b>-2'182'799</b>	<b>-1'391'488</b>
– Anfangsbestand liquide Mittel, netto	10'312'556	11'704'046
+ Endbestand liquide Mittel, netto	8'129'756	10'312'556
<b>= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto</b>	<b>-2'182'799</b>	<b>-1'391'488</b>



22 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Gestufte Erfolgsrechnung**

	Anhang	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30 Personalaufwand	15	-27'525'022	-27'619'700	-27'144'090
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		-7'411'936	-7'981'400	-7'134'864
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-3'100'684	-4'187'000	-1'616'041
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		0	0	-20'725
36 Transferaufwand		-12'162'596	-12'787'000	-12'139'156
– davon Beitrag NFA		-2'463'536	-2'464'000	-2'537'054
39 Interne Verrechnungen		-92'500	-109'800	-89'200
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>		<b>-50'292'737</b>	<b>-52'684'900</b>	<b>-48'144'077</b>
40 Fiskalertrag		44'346'488	36'305'000	37'153'829
41 Regalien und Konzessionen		18'699	25'000	19'036
42 Entgelte		5'036'557	4'978'600	4'580'236
43 Verschiedene Erträge		24'916	0	22'657
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		234'783	542'600	0
46 Transferertrag		13'697'404	13'630'700	11'854'980
– davon kantonaler Finanzausgleich ZFA		5'107'820	5'094'000	3'476'479
49 Interne Verrechnungen		92'500	109'800	89'200
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>		<b>63'451'347</b>	<b>55'591'700</b>	<b>53'719'938</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>13'158'609</b>	<b>2'906'800</b>	<b>5'575'861</b>
34 Finanzaufwand		-1'156'895	-179'000	-189'341
44 Finanzertrag		4'395'495	2'666'700	1'391'467
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>3'238'600</b>	<b>2'487'700</b>	<b>1'202'126</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>16'397'209</b>	<b>5'394'500</b>	<b>6'777'987</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand		-5'250'000	-5'250'000	-1'800'000
48 Ausserordentlicher Ertrag		0	0	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		<b>-5'250'000</b>	<b>-5'250'000</b>	<b>-1'800'000</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>		<b>11'147'209</b>	<b>144'500</b>	<b>4'977'987</b>

	Total	Stabstellen Präsidiales	Finanzen/ Controlling	Bildung/ Kultur	Planung/Bau/ Sicherheit	Soziales/ Gesundheit
<b>Erfolgsrechnung</b>						
30	-27'525'022	-1'931'960	-679'588	-18'373'638	-4'149'380	-2'390'456
31	-7'411'936	-1'393'347	-165'183	-1'388'206	-4'144'395	-320'804
33	-3'100'684	0	-2'925'213	0	-175'472	0
34	-1'156'895	0	-1'081'059	0	-75'837	0
35	0	0	0	0	0	0
36	-12'162'596	-304'497	-2'743'919	-1'828'971	-2'073'175	-5'212'034
38	-5'250'000	0	-5'250'000	0	0	0
39	-92'500	0	0	0	-92'500	0
<b>Aufwand</b>	<b>-56'699'633</b>	<b>-3'629'804</b>	<b>-12'844'962</b>	<b>-21'590'815</b>	<b>-10'710'758</b>	<b>-7'923'295</b>
40	44'346'488	0	44'346'488	0	0	0
41	18'699	0	0	0	18'699	0
42	5'036'557	113'979	14'404	912'217	2'890'163	1'105'793
43	24'916	0	0	0	24'916	0
44	4'395'495	0	3'683'001	0	712'495	0
45	234'783	0	0	0	234'783	0
46	13'697'404	0	5'108'123	8'366'942	110'164	112'176
49	92'500	8'000	9'700	0	74'800	0
<b>Ertrag</b>	<b>67'846'842</b>	<b>121'979</b>	<b>53'161'716</b>	<b>9'279'159</b>	<b>4'066'019</b>	<b>1'217'969</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>11'147'209</b>					
<b>Investitionsrechnung</b>						
Investitionsausgaben	-21'363'108	-149'787	0	-213'108	-21'000'213	0
Investitionseinnahmen	2'082'142	0	0	0	2'082'142	0
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-19'280'966</b>	<b>-149'787</b>	<b>0</b>	<b>-213'108</b>	<b>-18'918'071</b>	<b>0</b>

**Rechnung 2019****Abweichungsbegründungen Stabstellen Präsidiales**

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-498'419	-523'300	-520'699	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-915'997	-988'300	-923'713	
305 Arbeitgeberbeiträge	-267'052	-267'000	-247'000	
309 Übriger Personalaufwand	-250'491	-268'200	-240'267	
310 Material- und Warenaufwand	-182'263	-175'600	-170'651	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-147'000	-165'300	-150'585	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-3'075	-8'000	-3'801	
313 Dienstleistungen und Honorare	-745'245	-924'600	-618'340	Für das Projekt Strategie öffentliche Nutzungen Zentrum Rotkreuz (SÖNZR) fielen im Jahr 2019 tiefere Aufwendungen als ursprünglich budgetiert an.
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-18'617	-25'000	-31'810	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-241'028	-237'500	-215'878	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-10'348	-7'800	-8'209	
317 Spesenentschädigungen	-26'106	-31'500	-28'743	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-19'665	-33'600	-24'816	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-100'031	-88'000	-101'230	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-204'466	-233'100	-177'155	

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
421 Gebühren für Amtshandlungen	113'812	101'000	123'067	
425 Erlös aus Verkäufen	167	0	550	
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen	0	0	7'600	
491 Dienstleistungen	8'000	6'000	7'800	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-3'629'804</b>	<b>-3'976'800</b>	<b>-3'462'896</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>121'979</b>	<b>107'000</b>	<b>139'017</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-149'787	-575'000	-156'422	Die Handänderungskompetenz des Gemeinderats (Investitionskredit Nr. 90), die anteilmässig mit 375'000 Franken budgetiert wurde, ist lediglich mit knapp 85'000 Franken belastet worden. Weiter sind im Jahr 2019 für das Projekt Friedhoferweiterung rund 135'000 Franken weniger ausgegeben worden als budgetiert (Investitionskredit Nr. 88).
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-28'158	-33'400	-28'754	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-522'151	-564'800	-533'561	
305 Arbeitgeberbeiträge	-129'280	-149'600	-125'122	
310 Material- und Warenaufwand	-448	-1'200	-594	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-1'547	-3'000	-15'433	
313 Dienstleistungen und Honorare	-95'833	-139'500	-79'419	Die externen Unterstützungen in den Projekten zur ständigen Aufgaben- und Prozessoptimierung (Sapo) sind tiefer als budgetiert ausgefallen.
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	0	0	-215	
317 Spesenentschädigungen	-5'240	-5'200	-2'800	
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	-62'116	-54'500	-55'704	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	-2'916'639	-3'883'000	-1'503'986	Die Nettoinvestitionen fielen mit 19'280'966 Franken im Vergleich zu budgetierten Nettoinvestitionen von 24'299'000 Franken tiefer als angenommen aus. Daraus resultieren ein tieferes Verwaltungsvermögen und ein geringerer Abschreibungsbedarf.
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	-8'574	-80'000	-35'965	Tiefere Investitionen im Jahr 2019 im Bereich der immateriellen Anlagen haben zu tieferen Abschreibungen geführt.
340 Zinsaufwand	0	-15'000	-3'528	
341 Realisierte Kursverluste	-250	0	-190	
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	-1'075'309	0	0	Gemäss § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) müssen Grundstücke im Finanzvermögen mindestens alle zehn Jahre bewertet und entsprechend wertberichtigt werden. Die Wertberichtigungen sind über die Erfolgsrechnung vorzunehmen. Im Rahmen der Neubewertung wurde u. a. das Grundstück Nr. 2304 (Buonaserstrasse, 6064 m <sup>2</sup> ), das für Wohnen im Alter verwendet werden soll, abgewertet. Die Abwertung erfolgte auf den Wert, der bei der Überführung des Grundstücks in die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) zur Anwendung kommen wird.

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
349 Verschiedener Finanzaufwand	-5'500	-16'000	-31'745	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-278'726	-310'000	-292'743	Die Entschädigung an den Kanton für die Dienstleistungen der kantonalen Steuerverwaltung fallen um 31'274 Franken tiefer als im Budget 2019 angenommen aus.
362 Finanz- und Lastenausgleich	-2'463'536	-2'464'000	-2'537'054	
366 Abschreibungen Investitions- beiträge	-1'657	0	-1'841	
383 Zusätzliche Abschreibungen	-5'235'086	-5'250'000	-1'800'000	
387 Zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträgen	-14'914	0	0	
400 Direkte Steuern natürliche Personen	26'447'933	23'300'000	23'101'993	Das positive wirtschaftliche Umfeld und das Bevölkerungswachstum führten zu höheren Einkommens- und Vermögenssteuern bei den natürlichen Personen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Steuereinnahmen aus Vorjahren normalisiert.
401 Direkte Steuern juristische Personen	13'705'025	11'000'000	10'898'046	Die Steuererträge juristischer Personen sind leicht unter den Erwartungen im Zeitpunkt der Budgetierung ausgefallen. Aufgrund von Einmaleffekten sind die Fiskalerträge aus Vorjahren jedoch ausserordentlich stark angestiegen.
402 Übrige direkte Steuern	4'164'341	1'980'000	3'128'415	Der Ertrag bei den Vermögensgewinnsteuern ist mit 2'408'716 Franken etwas höher als budgetiert ausgefallen. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind die Einnahmen mit 1'755'625 Franken wesentlich höher als budgetiert ausgefallen.
403 Besitz- und Aufwandsteuern	29'190	25'000	25'375	
421 Gebühren für Amtshandlungen	12'320	16'000	14'490	
426 Rückerstattungen	2'084	3'000	1'994	
440 Zinsertrag	344'436	340'000	350'983	
441 Realisierte Gewinne Finanzver- mögen	264	0	169	

**Rechnung 2019****Abweichungsbegründungen Finanzen/Controlling**

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	3'338'300	1'500'000	143	Gemäss § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) müssen Grundstücke im Finanzvermögen mindestens alle zehn Jahre bewertet und entsprechend wertberichtigt werden. Die Wertberichtigungen sind über die Erfolgsrechnung vorzunehmen. Die Aufwertung betrifft die Grundstücke im Industriegebiet von Rotkreuz (Erlenring, Grundstück Nr. 1941, 6573 m <sup>2</sup> , GS Nr. 2044, 2781 m <sup>2</sup> , GS Nr. 2045, 5811 m <sup>2</sup> ).
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	303	0	314	
462 Finanz- und Lastenausgleich	5'107'820	5'094'000	3'476'479	
491 Dienstleistungen	9'700	10'900	9'600	
494 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	0	4'900	0	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-12'844'962</b>	<b>-12'969'200</b>	<b>-7'048'656</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>53'161'716</b>	<b>43'273'800</b>	<b>41'008'001</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	0	0	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	



## Rechnung 2019

## Abweichungsbegründungen Bildung / Kultur

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-19'345	-18'000	-15'549	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'165'805	-2'236'700	-2'139'842	
302 Löhne der Lehrkräfte	-12'803'963	-12'731'400	-12'559'978	
303 Temporäre Arbeitskräfte	-77'225	-58'000	-52'315	
305 Arbeitgeberbeiträge	-3'042'435	-3'054'500	-2'959'055	
306 Arbeitgeberleistungen	-70'339	0	-2'427	Die Aufwände für Überbrückungsrenten gemäss kantonalem Personalgesetz können nicht vorhergesehen werden, da sie von Entscheiden der Mitarbeitenden – sich vorzeitig pensionieren zu lassen – abhängen.
309 Übriger Personalaufwand	-194'526	-179'400	-206'599	
310 Material- und Warenaufwand	-645'096	-645'500	-654'904	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-159'238	-163'000	-128'488	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-2'010	-12'000	-11'278	
313 Dienstleistungen und Honorare	-119'386	-148'800	-153'816	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-111'429	-143'000	-135'861	Durch geringere Unterhaltskosten bei Mobilien und IT-Infrastruktur wird ein Minderaufwand ausgewiesen.
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsggebühren	-116'502	-120'000	-113'907	
317 Spesenentschädigungen	-231'352	-250'400	-248'940	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-3'193	-5'300	-6'935	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-28'328	-63'200	-11'052	Da weniger Schülerinnen und Schüler in anderen Gemeinden beschult werden mussten, resultiert ein Minderaufwand.
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-1'800'642	-1'679'200	-1'910'261	

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
423 Schul- und Kursgelder	483'892	488'000	462'083	
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	6'377	7'000	7'755	
425 Erlös aus Verkäufen	2'139	2'200	1'691	
426 Rückerstattungen	419'809	375'000	368'248	Durch eine höhere Auslastung der Modu- laren Tagesschule ergibt sich ein Mehr- trag.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	517'718	526'100	507'704	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	7'849'224	7'770'800	7'593'151	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-21'590'815</b>	<b>-21'508'400</b>	<b>-21'311'205</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>9'279'159</b>	<b>9'169'100</b>	<b>8'940'632</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-213'108	-250'000	-448'552	Die Investition «Umstellung Präsentationssy- steme» (INV51) wird im Jahr 2020 abge- schlossen, der Betrag von 250'000 Franken kann eingehalten werden.
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

## Rechnung 2019

## Abweichungsbegründungen Planung / Bau / Sicherheit

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-20'103	-24'000	-22'671	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-3'374'729	-3'448'100	-3'385'333	
305 Arbeitgeberbeiträge	-711'145	-728'500	-731'503	
306 Arbeitgeberleistungen	-82	0	-96'501	
309 Übriger Personalaufwand	-43'321	-50'200	-43'755	
310 Material- und Warenaufwand	-345'665	-393'800	-297'991	Sowohl der Tausalzverbrauch, der Materialverbrauch der Feuerwehr als auch der Bereich Signalisation und Markierungen verursachten weniger Aufwand.
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-410'530	-496'400	-207'184	Im Zentrum Dorfmat (Kst 450) wurde ein kleineres und günstigeres Spannungsregelungsgerät verbaut. Für den Werkhof waren weniger Ersatzbeschaffungen notwendig und in der Sporthalle Dorfmat mussten keine Neu- oder Ersatzgeräte beschafft werden.
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-685'367	-687'700	-689'159	
313 Dienstleistungen und Honorare	-1'073'417	-1'253'300	-1'181'008	Die geplanten Malerarbeiten im Feuerwehrgebäude (Kst 451) konnten nicht ausgeführt werden. Die budgetierten Mittel für die Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts (GVK) in der Erfolgsrechnung mussten nicht verwendet werden, da ein Objektkredit (INV72) für die Massnahmen des GVK bewilligt wurde.
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-1'221'469	-1'127'700	-1'306'150	In der Asylunterkunft wurde Schimmel nachgewiesen. Die Entfernung und Wiederinstandstellung der Wohnung lösten Zusatzkosten von 26'000 Franken aus. Eine defekte Entwässerungsrinne auf dem Feuerwehrvorplatz musste aus Sicherheitsgründen mit 20'000 Franken saniert werden. Beim Retoping des Sporthallenbodens wurden Mehrarbeiten in der Höhe von 47'000 Franken ausgeführt.

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-352'205	-303'300	-292'750	Für die Verwaltungsliegenschaften ergaben sich aufgrund des tieferen Unterhaltsaufwandes diverse kleinere Budgetunterschreitungen (-14'000 Franken). Der Unterhalt der diversen Fahrzeuge im Werkhof war etwas aufwendiger und damit höher als angenommen (21'497 Franken). Ein Atemluftkompressor der Feuerwehr musste ausserplanmässig ersetzt werden (30'854 Franken).
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-26'056	-24'400	-22'987	
317 Spesenentschädigungen	-29'285	-35'700	-29'234	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-400	-6'000	0	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	-171'735	-224'000	-72'050	Die Investitionsausgaben in der Spezialfinanzierung fielen um 1'691'758 Franken und die Investitionseinnahmen um 361'662 Franken tiefer als budgetiert aus. Die tieferen Investitionsausgaben sind im Wesentlichen auf Projektverzögerungen zurückzuführen.
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	-3'737	0	-4'040	
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	-75'837	-148'000	-153'878	Für die Liegenschaften im Finanzvermögen konnte der Unterhalt zu tieferen Kosten durchgeführt werden.
351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	0	-20'725	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-1'318'397	-1'220'000	-850'797	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-754'778	-760'500	-651'217	
391 Dienstleistungen	-92'500	-104'900	-89'200	
394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	0	-4'900	0	
412 Konzessionen	18'699	25'000	19'036	
420 Ersatzabgaben	335'065	335'000	323'300	
421 Gebühren für Amtshandlungen	273'716	151'400	72'100	Die ausserordentlichen Gebühreneinnahmen von rund 120'000 Franken ergaben sich aufgrund von Parkplatzerstattungen im Rahmen einer Baubewilligung. Weiter konnten Aufwendungen für die Entwicklung eines Bebauungsplans an Dritte verrechnet werden.

## Rechnung 2019

## Abweichungsbegründungen Planung / Bau / Sicherheit

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	1'958'705	1'975'000	1'922'712	
425 Erlös aus Verkäufen	67'670	70'500	66'449	
426 Rückerstattungen	237'958	40'500	27'781	Die Abgeltungen für Grabenaufbrüche fielen höher aus. Beim Umbau der Kindertagesstätte Langmatt wurde eine Kostenbeteiligung des Vermieters vereinbart. Bei der Beschaffung des Notstromaggregats beteiligte sich die Genossenschaft Wasserversorgung Rotkreuz und Umgebung an den Kosten.
427 Bussen	17'050	6'000	10'968	
430 Verschiedene betriebliche Erträge	24'916	0	22'657	
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen	0	0	6'300	
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	289'236	460'600	645'319	Es erfolgte eine Bereinigung eines Vorjahreswerts in Höhe von 181'000 Franken im Zusammenhang mit einem Erneuerungsfonds.
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	423'259	366'100	380'954	Die Leerstandsquote der vermieteten Liegenschaften war tiefer als im Vorjahr bzw. als dies im Zeitpunkt der Budgetierung angenommen worden war.
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	234'783	542'600	0	Neben tieferen Unterhaltsaufwendungen führten die tieferen Investitionsausgaben und die damit verbundenen tieferen Abschreibungen zu einer kleineren Unterdeckung in der Spezialfinanzierung.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	63'924	57'800	64'687	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	18'268	39'000	56'408	
469 Verschiedener Transferertrag	27'971	17'000	31'776	
491 Dienstleistungen	74'800	88'000	71'800	

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
<b>3 Aufwand</b>	<b>-10'710'758</b>	<b>-11'041'400</b>	<b>-10'148'134</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>4'066'019</b>	<b>4'174'500</b>	<b>3'722'245</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	-21'000'213	-25'874'000	-11'528'696	*
6 Investitionseinnahmen	2'082'142	2'400'000	2'404'238	Bei der Spezialfinanzierung ARA sind die Investitionseinnahmen aufgrund des Abflachens der Bautätigkeit um 0.36 Millionen Franken tiefer ausgefallen.

#### Kommentar Investitionsausgaben

\* Bei der Spezialfinanzierung ARA sind die Investitionsausgaben aufgrund von Projektverzögerungen um 1.7 Millionen Franken tiefer ausgefallen. Die Investitionsausgaben beim Projekt Sportplatz Kunstrasenfeld und Trainingswiese fielen um ein Jahr verzögert an (Abweichung zum Budget von 569'925 Franken), da die Sanierung des Hauptfelds erst im Anschluss an das kantonale Schwingfest 2019 in Angriff genommen wurde. Die Investitionsausgaben für die Ersatzbeschaffung des Multicars in der Höhe von rund 200'000 Franken wurde auf das Jahr 2020 verschoben. Die Investitionsausgaben bei den Schulhäusern 4 und Waldegg sind etwas geringer als geplant ausgefallen. Der Planungskredit Sanierung Freibad Rotkreuz wurde noch nicht beansprucht. Die Ausgaben für das Projekt Ortsplanungsrevision fielen tiefer aus als geplant. Auch fielen beim baulichen Unterhalt der Gemeindestrassen weniger Investitionen an. Die Investitionen im Zusammenhang mit dem Gesamtverkehrskonzept machen rund 340'000 Franken aus. Bearbeitungen erfolgten insbesondere für die Umgestaltung der Birkenstrasse, Planungen für den Mobilitätshub, den Kreisel Forren und für das Langsamverkehrskonzept Chamerstrasse.

## Rechnung 2019

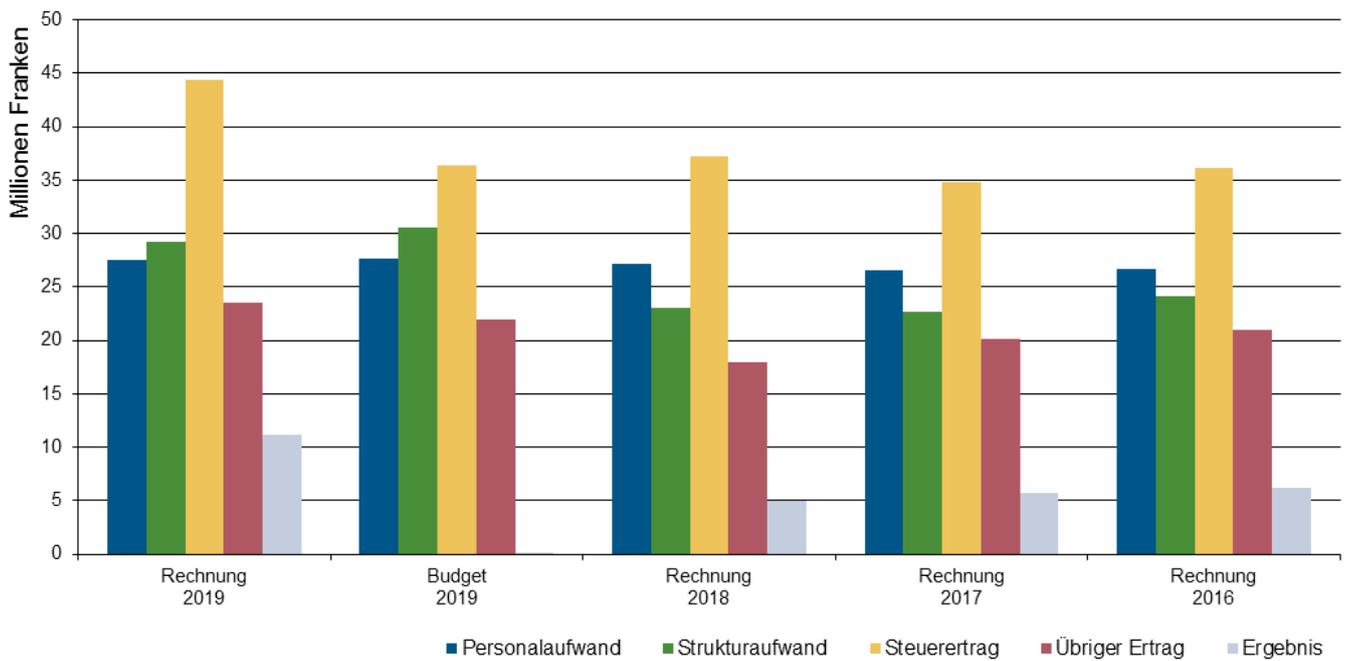
## Abweichungsbegründungen Soziales / Gesundheit

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
<b>Erfolgsrechnung</b>				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-1'974	-6'000	-2'486	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'002'293	-1'904'600	-1'893'084	
305 Arbeitgeberbeiträge	-385'811	-385'700	-377'510	
306 Arbeitgeberleistungen	37	0	-41'763	
309 Übriger Personalaufwand	-415	0	5'397	
310 Material- und Warenaufwand	-57'192	-56'300	-46'674	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-7'826	-11'100	-5'160	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-8'275	-12'000	-13'588	
313 Dienstleistungen und Honorare	-146'201	-162'300	-86'015	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-4'935	-7'000	-4'851	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-78'158	-80'000	-75'158	
317 Spesenentschädigungen	-18'217	-24'100	-15'828	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-1'870'684	-1'947'200	-2'069'921	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-3'341'350	-4'021'800	-3'535'885	Der Minderaufwand von 680'450 Franken begründet sich im Wesentlichen durch tiefere Aufwendungen für wirtschaftliche Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Alimentenbevorschussung, Arbeitsintegrationsprogramme, ambulante Massnahmen im Kinderschutz und Heimaufenthalte. Die gesamtwirtschaftliche Situation im Kanton Zug hat sich im Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren weiter verbessert. So haben Stellensuchende wieder vermehrt eine Anstellung gefunden.

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Kommentar
423 Schul- und Kursgelder	357'501	440'000	372'143	Der Minderertrag von 82'499 Franken ist auf vorübergehend geringere Aufnahmezahlen in der Kindertagesstätte Langmatt zurückzuführen. Gleichzeitig ist die Belegung pro Woche leicht zurückgegangen.
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	6'023	11'000	8'948	
425 Erlös aus Verkäufen	201	0	357	
426 Rückerstattungen	742'068	957'000	795'601	Der Minderertrag von 214'932 Franken widerspiegelt die tieferen effektiv geleisteten Aufwendungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Siehe auch Kommentar zu Konto 363.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	112'176	126'000	124'462	
<b>3 Aufwand</b>	<b>-7'923'295</b>	<b>-8'618'100</b>	<b>-8'162'526</b>	
<b>4 Ertrag</b>	<b>1'217'969</b>	<b>1'534'000</b>	<b>1'301'510</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>				
5 Investitionsausgaben	0	0	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

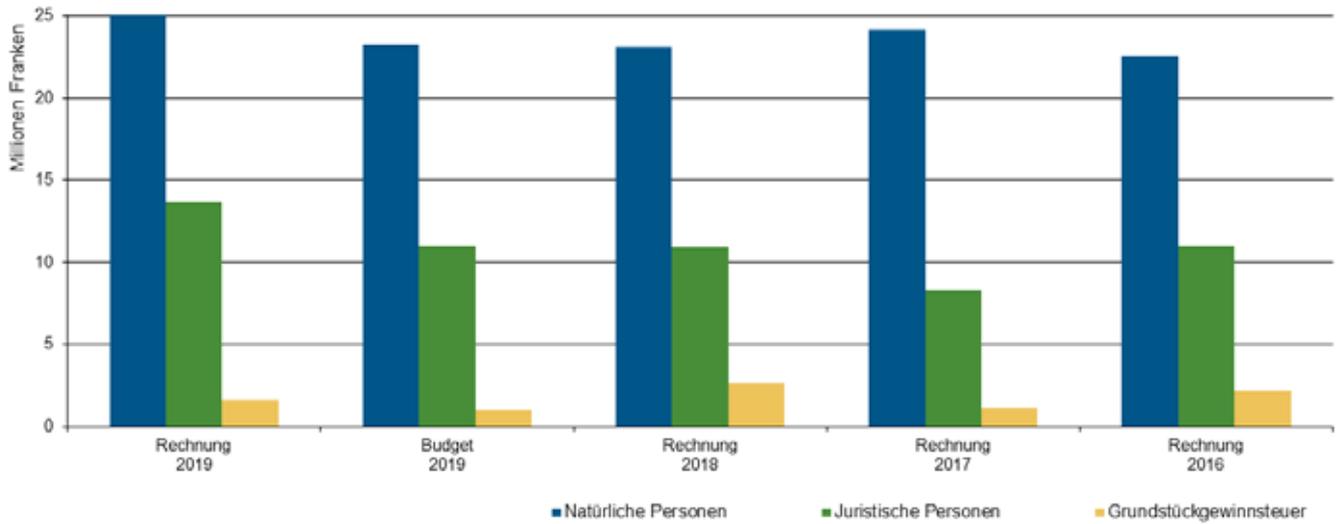
**Rechnung 2019****Kenngrößen und Grafik Erfolgsrechnung**

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Personalaufwand	27'525'022	27'619'700	27'144'090	26'601'030	26'653'098
Strukturaufwand	29'174'611	30'494'200	22'989'328	22'639'168	24'178'784
Steuerertrag	44'346'488	36'305'000	37'153'829	34'819'270	36'062'166
Übriger Ertrag	23'500'354	21'953'400	17'957'576	20'163'084	20'929'936
<b>Ergebnis</b>	<b>11'147'209</b>	<b>144'500</b>	<b>4'977'987</b>	<b>5'742'156</b>	<b>6'160'220</b>



39 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Steuererträge**

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Natürliche Personen	26'447'933	23'300'000	23'101'993	24'162'482	22'596'807
Juristische Personen	13'705'025	11'000'000	10'898'046	8'320'611	10'999'820
Grundstückgewinnsteuer	1'633'716	1'000'000	2'681'911	1'150'141	2'150'258



40 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Investitionsrechnung**

	in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2019	Rechnung 2019	Budget 2019	
<b>Investitions-Nr.</b>							
<sup>2</sup>	2	Küntwilerstrasse, Deckbelag	14.06.2004	-300'000	-180'636	0	0
<sup>1,2</sup>	8	Hochwasserschutz Rahmenkredit	25.11.2008	-400'000	-407'953	-571	0
		Einnahmen Hochwasserschutz Rahmenkredit		0	23'704	0	0
<sup>1,2</sup>	12	Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau Abwassernetz	27.11.2012	-3'000'000	-2'997'979	-4'373	0
		Anschlussgebühren ARA		0	2'057'901	0	0
	15	Planungskredit Sanierung/Neunutzung	27.11.2012	-290'000	-301'104	0	0
		Binzmühle					
	61	Zusatzkredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	29.11.2016	-692'000	-596'360	-486'679	-613'000
<sup>1,2</sup>	16	Rahmenkredit Bau Unterstände bei	27.11.2012	-400'000	-282'935	-11'291	0
		Bushaltestellen					
	17	Hochwasserschutz Planung	26.11.2013	-350'000	-301'542	0	0
	63	Zusatzkredit Hochwasserschutz	06.06.2016	-840'000	-788'359	-190'214	-173'000
	102	2. Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rot- kreuz	03.06.2019	-420'000	0	0	0
	24	Planungskredit Sanierung und Werterhaltung	25.11.2014	-240'000	-128'484	0	0
		Zentrum Dorfmat					
<sup>1</sup>	26	Rahmenkredit Sanierung und Werterhaltung	25.11.2014	-1'500'000	-1'420'501	-114'452	-188'000
		Gemeindestrassen					
<sup>2</sup>	35	Objektkredit Erweiterung und Ausbau	24.11.2015	-2'200'000	-2'486'844	0	0
		Schulhäuser 2 und 3					
		Einnahmen Objektkredit Erweiterung und Aus- bau Schulhäuser 2 und 3		0	17'300	0	0
	52	Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapi- talisierung	24.11.2015	-9'000'000	-1'800'000	0	0
<sup>3</sup>	49	Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof 2016	24.11.2015	-430'000	-219'730	-1'241	-200'000
<sup>1</sup>	36	Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau Abwassernetz	06.06.2016	-4'500'000	-1'586'223	-1'103'869	-2'800'000
		2016					
		Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau		0	2'046'136	38'338	400'000
		Abwassernetz 2016					
	47	Sportplatz Kunstrassenfeld und Trainingswiese	29.11.2016	-3'850'000	-3'839'263	-1'269'925	-700'000
		Einnahmen Sportplatz Kunstrassenfeld und Trai- ningswiese		0	1'720	0	0
<sup>4</sup>	59	Baukredit Neu- und Umbauten Waldegg	26.11.2017	-18'900'000	-12'427'100	-8'820'400	-9'400'000
	42	Personenquerung Ost	26.11.2017	-9'800'000	-8'880'763	-6'308'331	-6'200'000
		Einnahmen Personenquerung Ost		5'287'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
	56	Planungskredit Sanierung Schulhaus 4 und	28.11.2017	-1'300'000	-1'300'080	-752'314	-800'000
		Neubau Kindergarten Binzmühle					
	100	Zusatzkredit Planung Sanierung und Erweite- rung Schulhaus 4	03.06.2019	-250'000	-231'581	-231'581	0

	in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2019	Rechnung 2019	Budget 2019	
<b>Investitions-Nr.</b>							
<sup>3</sup>	45	Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020	28.11.2017	-1'095'000	-100'655	-100'655	0
		Einnahmen Ersatzbeschaffungen Feuerweh- fahrzeuge 2018–2020		438'000	43'804	43'804	0
	86	Trennsystem für Abwasser Schulareal Waldegg	04.06.2018	-400'000	-327'206	-315'895	0
<sup>3</sup>	51	Ersatz Präsentationssysteme Schule	27.11.2018	-250'000	-213'108	-213'108	-250'000
<sup>3</sup>	76	Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Werkhof 2020–2025	27.11.2018	-570'000	0	0	0
<sup>1,2</sup>	90	Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grund- stücken; Eingehen von Dienstbarkeiten	27.11.2018	-1'500'000	-84'960	-84'960	-375'000
<sup>1</sup>	72	Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrs- konzept	27.11.2018	-3'500'000	-300'570	-250'570	-1'500'000
	37	Planungskredit Sanierung Badeanstalt	27.11.2018	-435'000	-61'719	-61'719	-410'000
	88	Planung Erweiterung Friedhof	27.11.2018	-250'000	-64'827	-64'827	-200'000
<sup>1</sup>	73	Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeinde- strassen	27.11.2018	-2'500'000	0	0	-800'000
	82	Baukredit Kindergarten Binzmühle	03.06.2019	-2'140'000	-851'164	-851'164	-1'260'000
<sup>1</sup>	60	Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeind- liches Abwassernetz 2019	03.06.2019	-5'000'000	0	0	0
	98	Bau- und Zonenplanrevision	03.06.2019	-780'000	-21'435	-21'435	-150'000
	91	Baukredit Schulhaus 4	24.11.2019	-15'600'000	-103'536	-103'536	0
<sup>1</sup>	110	Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grund- stücken; Eingehen von Dienstbarkeiten	26.11.2019	-1'125'000	0	0	0
<sup>5</sup>	32	Zentrum Dorfmatte Einnahmen Zentrum Dorfmatte	A.2	-3'000'000 300'000	0 0	0 0	0 0
<sup>5</sup>	39	Sanierung Post-/Berchtwiler-/Matten-/Indus- triestr., Anteil Kreisel	A.2	-2'380'000	0	0	0
<sup>5</sup>	65	Planungskredit Sanierung Schiffsstege Buonas/ Risch, Renaturierung Ufermauern	A.2	-236'000	0	0	-130'000
	68	Sanierung Binzmühle	abgelehnt	0*	0	0	550'000*

42 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Investitionsrechnung**

in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2019	Rechnung 2019	Budget 2019
<b>Investitions-Nr.</b>					
<b>Total Investitionsausgaben 2019</b>		<b>-99'423'000</b>	<b>-42'306'615</b>	<b>-21'363'108</b>	<b>-26'699'000*</b>
<b>Total Investitionseinnahmen 2019</b>		<b>6'025'000</b>	<b>6'190'564</b>	<b>2'082'142</b>	<b>2'400'000</b>
<b>Total noch nicht ausgeführte Kredite bis Ende 2019</b>		<b>-57'116'385</b>			

<sup>1</sup> Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als Rahmenkredite publiziert.

<sup>2</sup> Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als abgerechnete Kredite publiziert.

<sup>3</sup> Bei diesen Projekten handelt es sich um Ersatzbeschaffungen, die gebundene Ausgaben darstellen.

<sup>4</sup> Im Zusammenhang mit dem Konkurs eines Unternehmers besteht aufgrund von gesetzlichen Bürgschaften nach unseren Schätzungen ein finanzielles Risiko von weniger als 250'000 Franken, was voraussichtlich zu keinem Zusatzkredit führen wird und keinen wesentlichen Einfluss auf die Rechnung 2019 hat (vgl. auch Eventualverbindlichkeiten Seite 58).

<sup>5</sup> A2-Vorhaben sind Projekte, die aus Sicht des Gemeinderats umgesetzt werden sollen, jedoch durch die Gemeindeversammlung noch zu beschliessen sind.

\*Der Kredit INV68 Sanierung Binzmühle in Höhe von 9'218'000 Franken ist an der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 abgelehnt worden.

#### **Hochwasserschutzmassnahmen (INV8)**

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2008 hatte einen Rahmenkredit von 400'000 Franken für zusätzliche Hochwasserschutzmassnahmen bewilligt. Per 31. Januar 2019 war der Kredit ausgeschöpft, weshalb er abgerechnet wurde. Im Rechnungsjahr 2019 wurden Ausgaben von 571 Franken belastet.

#### **Realisierung von GEP-Massnahmen (INV12)**

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2012 hatte einen Rahmenkredit von 3'000'000 Franken (inkl. MwSt.) für die Realisierung von Massnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) bewilligt. Nach Tötigung von Ausgaben in der Höhe von 4373 Franken im Jahr 2019 wies der Kredit per 31. Dezember 2019 einen Stand von 2'997'979 Franken auf und wird abgerechnet.

#### **Rahmenkredit für den Bau von Unterständen bei Bushaltestellen (INV16)**

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2012 hatte einen Rahmenkredit von 400'000 Franken (inkl. MwSt.) für den Bau von Unterständen sowie weitere Anpassungsarbeiten bei verschiedenen Bushaltestellen genehmigt. Bis auf den Unterstand bei der Bushaltestelle «Forren» (West) sind alle Unterstände erstellt worden. Nach Tötigung von Ausgaben in der Höhe von 11'291 Franken im Jahr 2019 belief sich der Kredit per 31. Dezember 2019 auf 282'935 Franken und wird abgerechnet.

#### **Rahmenkredit für die Sanierung und Werterhaltung der Gemeindestrassen (INV26)**

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2014 hatte einen Rahmenkredit von 1'500'000 Franken (inkl. MwSt.) für die Sanierung und Werterhaltung der Gemeindestrassen genehmigt. Nach Tötigung von Ausgaben von 114'452 Franken im Jahr 2019 hat der Restkredit per 31. Dezember 2019 einen Stand von 79'499 Franken ausgewiesen.

#### **Rahmenkredit Unterhalt / Ausbau Abwassernetz 2016 (INV36)**

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 hatte einen Rahmenkredit von 4'500'000 Franken (inkl. MwSt.) für die Realisierung von Massnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) bewilligt. Im Jahr 2019 wurden Ausgaben von 1'103'869 Franken getätigt. Der Restkredit per 31. Dezember 2019 wies einen Stand von 2'913'777 Franken auf. Ein Grosseil der Ausgaben wurde für die Ausführung von Kanalisationsarbeiten im Gebiet «Chäsिमatt», in Holzhäusern und beim Golfpark verwendet.

#### **Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (INV72)**

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 hatte einen Rahmenkredit von 3'500'000 Franken bewilligt. Im Jahr 2019 sind 250'570 Franken ausgegeben worden. Der Kredit wies per 31. Dezember 2019 einen Stand von 3'199'430 Franken auf. Die Ausgaben wurden vor allem für die Planung zur Umgestaltung der Birkenstrasse, die Planung und teilweise Umsetzung des Mobilitätshubs, die Planung des Kreisels Forren sowie der Erarbeitung des Langsamverkehrskonzepts Chamerstrasse verwendet.

#### **Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen (INV73)**

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 wurde ein Rahmenkredit von 2'500'000 Franken bewilligt. Es sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

#### **Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten (INV90)**

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 hatte einen Rahmenkredit von 1'500'000 Franken bewilligt. Der Restkredit wies per 31. Dezember 2019 einen Stand von 1'415'040 Franken auf und wird abgerechnet.

#### **Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019 (INV60)**

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 bewilligte einen Rahmenkredit von 5'000'000 Franken. Es sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

#### **Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten (INV110)**

Die Kompetenz des Gemeinderats für die Vornahme von Handänderungen war an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 erteilt worden und beträgt insgesamt 1.5 Millionen Franken (Investitionskredit Nr. 90).

Gestützt auf Art. 18 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung (GO) verfügt der Gemeinderat ab Inkrafttreten der Gemeindeordnung über einen Kredit für Handänderungen, der sich anteilmässig auf die Dauer der laufenden Legislaturperiode aufteilt. Mit Inkrafttreten der Gemeindeordnung wird der Beschluss zu Kredit Nr. 90 vom 27. November 2018 aufgehoben, weshalb der Kredit – da er bebucht wurde – formell abzurechnen ist.

Die Handänderungskompetenz gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b GO beträgt im Grundsatz 1.5 Millionen Franken für eine Legislaturperiode. Die Gemeindeordnung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten, also im zweiten Jahr der Legislaturperiode 2019 bis 2022. Die Handänderungskompetenz für die Jahre 2020 bis 2022 beträgt somit 1'125'000 Franken.

Die nachfolgenden Investitionskredite werden für Ersatzbeschaffungen getätigt. Sie stellen deshalb gebundene Ausgaben dar.

**Rahmenkredit Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020 (INV45)**

Teil des Budgets 2018 war auch der Rahmenkredit von 1'095'000 Franken für die Ersatzbeschaffungen von vier Feuerwehrfahrzeugen gewesen. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZ) hatte 438'000 Franken als Beitrag für die Beschaffungen genehmigt. Im Rechnungsjahr 2019 war ein Führungsfahrzeug für 100'655 Franken angeschafft worden, was zu Einnahmen seitens der GVZ in Höhe von 43'804 Franken führte.

**Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof 2016 (INV49)**

Der Rahmenkredit in Höhe von 430'000 Franken (inkl. MwSt.) war erstmals Bestandteil des Budgets 2016 gewesen. Er dient der Ersatzbeschaffung von Kommunalfahrzeugen für den Werkhof. Im Rechnungsjahr 2019 wurden lediglich Zubehöragaben in Höhe von 1241 Franken für das Verwaltungsfahrzeug getätigt. Die Anschaffung eines Unterhaltsfahrzeuges wurde auf das Jahr 2020 verschoben. Per 31. Dezember 2019 wies der Restkredit einen Stand von 210'270 Franken auf.

**Ersatz Fahrzeuge Werkhof 2020–2025 (INV76)**

Der Investitionskredit von 570'000 Franken wurde mit dem Budget 2019 vorgelegt. Es sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

**Ersatz Präsentationssysteme (INV51)**

Zusammen mit dem Budget 2019 war der Investitionskredit über 250'000 Franken vorgelegt worden. Im Rechnungsjahr 2019 wurde für 213'108 Franken Hardware beschafft. Per 31. Dezember 2019 wies der Restkredit einen Stand von 36'892 Franken auf. Aufgrund von baulichen Terminverschiebungen werden die letzten Beschaffungen erst im Juli 2020 erfolgen.

46 Traktandum 2  
**Rechnung 2019**  
**Im Jahr 2019 abgerechnete Verpflichtungskredite**

**Objektkredit Deckbelag Küntwilerstrasse (INV2)**

Kredit Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2004	300'000
Teuerung 17.9 % (Index Zentralschweiz Tiefbau)	53'700
Kredit inkl. Teuerung	<b>353'700</b>
Abrechnung	<b>180'636</b>
Einnahmen	0
Minderausgaben	-173'064
Die Minderausgaben betragen -48.9 %.	

**Rahmenkredit Hochwasserschutz (INV8)**

Kredit Gemeindeversammlung vom 25. November 2008	400'000
Teuerung 7.6 % (Index Zentralschweiz Tiefbau)	30'400
Kredit inkl. Teuerung	<b>430'400</b>
Abrechnung	<b>407'953</b>
Einnahmen	23'704
Minderausgaben	-22'447
Die Minderausgaben betragen -5.2 %.	

**Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau Abwassernetz (INV12)**

Kredit Gemeindeversammlung vom 27. November 2012	3'000'000
Teuerung 1.0 % (Index Zentralschweiz Tiefbau)	30'000
Kredit inkl. Teuerung	<b>3'030'000</b>
Abrechnung	<b>2'997'979</b>
Einnahmen	2'057'901
Minderausgaben	-32'021
Die Minderausgaben betragen -1.1 %.	

**Rahmenkredit Bau Unterstände bei Bushaltestellen (INV16)**

Kredit Gemeindeversammlung vom 27. November 2012	400'000
Teuerung 1.0 % (Index Zentralschweiz Tiefbau)	4'000
Kredit inkl. Teuerung	<b>404'000</b>
Abrechnung	<b>282'935</b>
Minderausgaben	-121'065
Die Minderausgaben betragen -30 %.	

**Objektkredit Erweiterung und Ausbau Schulhäuser 2 und 3 (INV35)**

Kredit Gemeindeversammlung vom 24. November 2015	2'200'000
Teuerung -0.8 % (Index Zentralschweiz Hochbau)	-17'600
Kredit inkl. Teuerung	<b>2'182'400</b>
Abrechnung	<b>2'486'844</b>
Einnahmen	17'300
Mehrausgaben	304'444
Die Mehrausgaben betragen 13.9 %.	

**Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten (INV90)**

Kredit Gemeindeversammlung vom 27. November 2018	<b>1'500'000</b>
Abrechnung	<b>84'960</b>
Minderausgaben	-1'415'040
Die Minderausgaben betragen -94.3 %.	

### **Kredite ohne wiederkehrende Aufwendungen**

#### **Objektkredit strategische Planung öffentliche Nutzungen Zentrum Rotkreuz (SÖNZR)**

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 hatte den Objektkredit zulasten der Erfolgsrechnung in der Höhe von 320'000 Franken genehmigt. Per Ende 2019 sind 75'721 Franken ausgegeben worden.

### **Kredite mit wiederkehrenden Aufwendungen**

#### **Gesundheitsförderung im Alter**

Der von der Gemeindeversammlung am 3. Juni 2013 genehmigte wiederkehrende Objektkredit in der Höhe von 35'000 Franken wurde im Rechnungsjahr 2019 um 2890 Franken unterschritten.

#### **Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen**

Der von der Gemeindeversammlung am 26. November 2013 genehmigte wiederkehrende Objektkredit beträgt 33'000 Franken. Im Rechnungsjahr 2019 wurden von diesem Betrag 28'625 Franken benötigt. Der Kredit wurde um 4375 Franken unterschritten.

### Rechtsgrundlage

Die Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018, BGS 611.1) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (BGS 611.11).

### Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, die alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen sind möglich, müssen aber im Anhang offengelegt werden.

Die wichtigsten Abweichungen zum Rechnungslegungsmodell gemäss HRM2 werden nachfolgend aufgelistet. Sie resultieren aus übergeordnetem kantonalem Recht, insbesondere dem Finanzhaushaltgesetz (FHG) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV). Die Finanzdirektion des Kantons Zug hat die Absicht, im Rahmen künftiger Revisionen des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) die bestehenden Abweichungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.

### 03 Kontenrahmen HRM2 und funktionale Gliederung

- Die Kontengruppen 1407 «Anlagen im Bau» und 1469 «Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau» werden nicht verwendet, da keine Unterscheidung zwischen Anlagen im Bau und fertiggestellten Objekten erfolgt.

### 06 Wertberichtigungen

- Die Bewertung der Grundstücke des Finanzvermögens erfolgt nicht alle drei bis fünf, sondern mindestens alle zehn Jahre.
- Die Wertberichtigungen der Debitoren (Delkredere) erfolgen pauschal statt einzeln pro Debitor. Für die Berechnung des Delkrederesatzes wird der Mittelwert der letzten fünf Rechnungsjahre der Debitorenbestände und der verbuchten Debitorenverluste herangezogen.

### 07 Steuererträge

- Steuererträge werden nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt. Dabei werden die Steuererträge nicht im Moment der Zahlung, sondern bei der Rechnungsstellung verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden.

### 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierung «Abwasser / ARA» beruht auf dem Abwasserreglement der Gemeinde Risch als gesetzliche Grundlage.
- Alle Spezialfinanzierungen werden über die Erfolgsrechnung (Artengruppe 35 und 45) ausgeglichen statt über die Abschlusskonten.

### 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

- Es erfolgen keine Rückstellungen in der Investitionsrechnung.

### 10 Investitionsrechnung

- Empfangene Investitionsbeiträge werden nach dem Nettoprinzip aktiviert (Option 1).

## **12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung**

- Unbebaute Grundstücke im Verwaltungsvermögen werden mit 1 Prozent abgeschrieben. Gemäss Empfehlung von HRM2 sollen Grundstücke nicht abgeschrieben werden.
- Abschreibungen auf Anlagen im Bau erfolgen auf dem Jahresendbuchwert für das laufende Jahr statt ab Nutzungsbeginn der Anlage.

## **13 Konsolidierte Betrachtungsweise**

- Anstalten und weitere Organisationen im Konsolidierungskreis 3 werden nicht im Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel dargestellt.

## **16 Anhang zur Jahresrechnung**

- Der Beteiligungsspiegel enthält keine Aussage zu Tätigkeiten der Organisation, wesentlichen weiteren Beteiligten und Zahlungsströmen oder zu spezifischen Risiken sowie keine konsolidierte Bilanz und Erfolgsrechnung der Organisation.
- Der Gewährleistungsspiegel enthält keine Typologie der Rechtsbeziehung, keine Aussagen zu Eigentümern der empfangenden Einheit, Zahlungsströmen oder Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen.
- Auf den Ausweis der finanziellen Zusicherungen wird verzichtet.

## **Grundlagen der Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Alle Zahlen im Bericht sind kaufmännisch auf den nächsten Franken gerundet.

## **Anhangsangaben zur Bilanz** (die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf die Positionen in der Bilanz (vgl. Seite 18 f.))

### **Aktiven: Finanzvermögen**

#### **1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Die Veränderungen von liquiden Mitteln werden in der Geldflussrechnung aufgezeigt.

#### **2 Forderungen**

Diese Position beinhaltet Forderungen aus Leistungen, Kontokorrente, Steuerguthaben, Anzahlungen an Dritte, Vorschüsse und übrige Forderungen. Die Guthaben sind zu Nominalwerten ausgewiesen. Die Kantonale Steuerverwaltung Zug veranlagt die Steuererklärungen und nimmt das Inkasso der Steuerguthaben vor. Gefährdete Forderungen und fällige Forderungen werden entsprechend wertberichtigt. Auf den Steuerguthaben wurden Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 4.6 % vorgenommen.

#### **3 Kurzfristige Finanzanlagen**

Die kurzfristigen Finanzanlagen beinhalten per Bilanzstichtag Forderungen aus dem Rahmenfinanzierungsvertrag mit der Stiftung Rischer Liegenschaften über insgesamt 11'900'000 Franken.

#### 4 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen dem Grundsatz der Periodenabgrenzung. Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen werden vor dem Bilanzstichtag bezahlte Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind, oder noch nicht fakturierte Erträge, die der Rechnungsperiode zuzuordnen sind, bilanziert.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungen werden noch nicht berücksichtigte Aufwände der Rechnungsperiode oder bereits fakturierte Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind, bilanziert.

#### 5 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen umfassen insbesondere Aktien und Anteilscheine. Diese Positionen werden gemäss § 13 FHG zum Verkehrswert bilanziert. Die Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung.

#### 6 Sachanlagen Finanzvermögen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen umfassen insbesondere Grundstücke, Gebäude, Mobilien sowie Anzahlungen. Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert und müssen mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden. Die im Jahr 2019 ermittelten Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgen gemäss § 13 FHG über die Erfolgsrechnung.

Bezeichnung	Grundstücke Finanzvermögen	Gebäude Finanzvermögen	Total
Anfangsbestand per 01.01.2019	15'201'354	15'194'786	30'396'140
Umklassierungen	-1'622'050	1'622'050	0
Aufwertungen	3'303'284	35'016	3'338'300
Abwertungen	0	-1'075'252	-1'075'252
<b>Endbestand per 31.12.2019</b>	<b>16'882'588</b>	<b>15'776'600</b>	<b>32'659'188</b>

Die Verkehrswerte der verschiedenen Positionen des Finanzvermögens basieren auf Schätzungen und Gutachten interner wie externer Fachspezialisten. Da zurzeit keine Absichten zur Veräusserung einzelner Vermögenswerte erkennbar sind, basieren die Verkehrswerte auf aktuellen, angemessenen wie aber auch konservativen Werten. Falls die Vermögenswerte auf dem freien Markt angeboten würden, wäre es möglich, dass für einzelne Objekte höhere Verkaufspreise erzielt werden könnten. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn zukünftiger Eigenbedarf der Gemeinde absehbar ist, wurde aus Gründen der Vorsicht vom Verkehrswert abgewichen.

### Aktiven: Verwaltungsvermögen

#### 7 Sachanlagen

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen umfassen vorwiegend Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Mobilien, die Spezialfinanzierung ARA und Waldungen. Investitionsausgaben über 100'000 Franken werden im Einzelfall aktiviert. Im Rahmen der Gemeindeordnung, welche per 1.1.2020 in Kraft tritt, wird dieser Betrag auf 250'000 erhöht. Der Ersatz von Sachanlagen im Verwaltungsvermögen wird unabhängig von der Ausgabenhöhe bilanziert. Das Verwaltungsvermögen ist zum Anschaffungs- oder Erstellungswert bilanziert (abzüglich gesetzlicher und von der Gemeindeversammlung beschlossener zusätzlicher Abschreibungen). Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben. Die Abschreibungen werden bis spätestens 2021 degressiv vom Jahresend-Buchwert vorgenommen (vgl. § 53 Abs. 2 FHG).

Abschreibungssätze Verwaltungsvermögen gemäss § 14 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes (Stand vor 01.01.2018):

- 1 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke
- 10 % pro Jahr für Hoch- und Tiefbauten und Investitionsbeiträge
- 30 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge und Einrichtungen)
- 40 % pro Jahr für die Informatik

## **8 Beteiligungen, Grundkapitalien**

Die Gründung der Gemeinde Risch Immobilien AG erfolgte am 25. Januar 2016. Die Aktiengesellschaft wurde am 1. Februar 2016 im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Die Einwohnergemeinde Risch hält unverändert 75 % des Aktienkapitals der Gesellschaft mit einem Buchwert von 1'800'000 Franken.

## Passiven: kurzfristiges Fremdkapital

### 9 Laufende Verbindlichkeiten

Diese Position beinhaltet alle Verbindlichkeiten, vor allem Lieferungen und Leistungen von Dritten, Depotgelder für die Grundstückgewinnsteuer und übrige Verbindlichkeiten, die kurzfristig fällig sind oder fällig werden können.

### 10 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Per Ende 2019 lagen keine kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten vor.

### 11 Kurzfristige Rückstellungen

Als kurzfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Bezeichnung	01.01.2019	Bildung	Auflösung	31.12.2019
Überbrückungsrenten	80'400	50'200	-80'400	50'200
<b>Total</b>	<b>80'400</b>	<b>50'200</b>	<b>-80'400</b>	<b>50'200</b>

### Überbrückungsrenten

Die Überbrückungsrenten für den vorzeitigen Altersrücktritt für das Verwaltungspersonal richten sich nach Art. 20 Personalreglement und für Lehrpersonen nach § 21 Personalgesetz.

## Passiven: langfristiges Fremdkapital

### 12 Langfristige Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Als langfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet.

Bezeichnung	01.01.2019	Bildung	Auflösung	31.12.2019
Überbrückungsrenten	84'800	96'800	-84'800	96'800
<b>Total</b>	<b>84'800</b>	<b>96'800</b>	<b>-84'800</b>	<b>96'800</b>

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Punkt 11.

**Passiven: Eigenkapital**

**13 Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen**

Eine Spezialfinanzierung liegt vor, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt werden.

Bezeichnung	01.01.2019	Abnahme	31.12.2019
ARA/Kanalisation	2'636'311	-234'783	2'401'528
<b>Total</b>	<b>2'636'311</b>	<b>-234'783</b>	<b>2'401'528</b>

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 1'943'301 Franken. Der Gesamtertrag aus Abwassergebühren beträgt 1'708'518 Franken. Aufgrund dieser Unterdeckung im Jahr 2019 müssen 234'783 Franken dem Konto Spezialfinanzierung im Eigenkapital entnommen werden. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich unter den übrigen Orientierungen.

**14 Eigenkapital**

Bezeichnung	01.01.2019	Reduktion	Erhöhung	31.12.2019
Spezialfinanzierung	2'636'311	-234'783	0	2'401'528
Reserve für zukünftige Abschreibungen	28'000'000	0	4'000'000	32'000'000
Übriges Eigenkapital	32'983'451	0	16'549	33'000'000
Jahresergebnis	0	0	11'147'209	11'147'209
Ergebnis des Vorjahres	4'977'987	-4'977'987	0	0
<b>Total</b>	<b>68'597'749</b>	<b>-5'212'770</b>	<b>15'163'758</b>	<b>78'548'737</b>

## Anhangsangaben zur Erfolgsrechnung

### 15 Personalaufwand

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
<b>Total</b>	<b>27'525'022</b>	<b>27'619'700</b>	<b>27'144'090</b>
Behörden, Kommissionen und Richter	567'998	604'700	590'159
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	8'980'974	9'142'500	8'875'533
Löhne der Lehrkräfte	12'803'963	12'731'400	12'559'978
Temporäre Arbeitskräfte	77'225	58'000	52'315
Arbeitgeberbeiträge	4'535'724	4'585'300	4'440'190
Arbeitgeberleistungen	70'384	0	140'691
Übriger Personalaufwand	488'754	497'800	485'225

Der Personalaufwand wurde um 94'678 Franken bzw. 0.3 % unterschritten. Es sind keine nennenswerten Abweichungen zu verzeichnen.

## Orientierungen über Stiftungen

### Stiftung Alterszentrum Risch / Meierskappel

Der Jahresbericht kann beim Alterszentrum Dreilinden angefordert werden.

Betriebskennzahlen aus dem Jahresbericht	2019	2018
Pensionstage	19'172	18'959
Auslastung	99 %	96 %
Herkunft der Bewohner (am 31. Dezember)		
Risch	62 %	69 %
Meierskappel	10 %	15 %
andere	28 %	16 %

Der Jahresabschluss 2019 wird voraussichtlich mit einem Ertragsüberschuss von 78'000 Franken (Vorjahr Ertragsüberschuss 15'000 Franken) abschliessen.

### Stiftung Rischer Liegenschaften

Das Jahr 2019 war ein Betriebsjahr ohne besondere Vorkommnisse. Die Stiftung erzielte einen Reingewinn von 452'643 Franken (Vorjahr 415'499 Franken).

Die Eigenkapitalquote der Stiftung konnte von 38.4 % im Vorjahr auf 40.5 % im Berichtsjahr verbessert werden.

Kennzahlen aus dem Jahresbericht  
 Bilanz

	2019	2018
<b>Aktiven</b>		
Umlaufvermögen	1'259'947	1'071'256
Anlagevermögen	21'330'604	21'551'967
<b>Total Aktiven</b>	<b>22'590'551</b>	<b>22'623'223</b>
<b>Passiven</b>		
Fremdkapital	13'453'189	13'938'503
Eigenkapital	9'137'362	8'684'720
<b>Total Passiven</b>	<b>22'590'551</b>	<b>22'623'223</b>

### Orientierungen über Beteiligungen

#### Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag)

Die Gemeinde Risch Immobilien AG wurde am 25. Januar 2016 gegründet. Vom Aktienkapital von 12 Millionen Franken sind bis anhin 2'400'000 Franken liberiert worden. Die Einwohnergemeinde hält einen Anteil von 75 %. Der Buchwert des anteiligen Aktienkapitals liegt bei 1'800'000 Franken. Im abgeschlossenen Jahr resultierte ein Verlust von -132'332 Franken (Vorjahr -393'546 Franken).

Kennzahlen aus dem Jahresbericht  
 Bilanz

	2019	2018
<b>Aktiven</b>		
Umlaufvermögen	1'087'640	1'360'655
Anlagevermögen	10'342'566	10'100'000
<b>Total Aktiven</b>	<b>11'430'206</b>	<b>11'460'655</b>
<b>Passiven</b>		
Fremdkapital	214'100	112'217
Eigenkapital	11'216'106	11'348'438
<b>Total Passiven</b>	<b>11'430'206</b>	<b>11'460'655</b>

Das Aktienkapital von 12'000'000 Franken besteht per 31. Dezember 2019 aus 12'000 vinkulierten Namenaktien zu nominal 1000 Franken (unverändert zum Vorjahr):

Nominalkapital	31.12.2019	31.12.2018
12'000 vinkulierte Namenaktien à 1000 Franken	12'000'000	12'000'000
Nicht einbezahltes Aktienkapital	-9'600'000	-9'600'000
<b>Total einbezahltes Aktienkapital</b>	<b>2'400'000</b>	<b>2'400'000</b>

## Übrige Orientierungen

### Spezialfinanzierung ARA

	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	56'549	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	381'466	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	175'472	0
36 Transferaufwand	1'237'314	0
39 Interne Verrechnungen	92'500	0
42 Entgelte	0	-1'708'518
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	-234'783
<b>Total</b>	<b>1'943'301</b>	<b>-1'943'301</b>

### Gewinnverwendung 2018

Die Gewinnverwendung von 4'977'987.27 Franken aus dem Rechnungsabschluss 2018 ist gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 wie folgt verbucht worden:

Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen»	4'000'000.00
Erhöhung der Position «Übriges Eigenkapital»	16'548.93
Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	961'438.34

### **Bürgschaften**

Es bestehen keine Bürgschaften.

### **Eventualverbindlichkeiten**

- Verkaufsoption des Aktienpaketes der Bürgergemeinde Risch an der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag): Gestützt auf Art. 19 des Aktionärsbindungsvertrages zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde Risch vom 25. Januar 2016 (genehmigt durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Risch vom 24. November 2015 und der Bürgergemeinde Risch vom 1. Dezember 2015) hat die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde eine zeitlich unbeschränkte Verkaufsoption an einem Teil oder am gesamten Aktienpaket der Bürgergemeinde an der Griag eingeräumt. Die Bürgergemeinde hält 3000 vinkulierte Namenaktien zum Nennwert von je 1000 Franken an der Griag, die zurzeit zu 20 % liberiert sind. Die Verkaufsoption wird im Grundsatz zum wirklichen Wert der Aktien im Sinne von Art. 685b des Obligationenrechts ausgeübt.
- Liberierungspflicht zugunsten der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag): Die Bürger- und die Einwohnergemeinde haben am 25. Januar 2016 die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) gegründet. Bei der Gründung wurde das Aktienkapital von 12'000'000 Franken zu 20 % liberiert. Die Einwohnergemeinde hält 9000 Aktien zum Nennwert von 1000 Franken an der Griag. Die Pflicht für die nachträgliche Einbringung des Kapitals in die Griag ergibt sich aus Art. 634a des Obligationenrechts. Die nachträgliche Einbringung des Kapitals folgt auf Beschluss des Verwaltungsrats der Griag. Der Zeitpunkt der nachträglichen Einbringung des Kapitals hängt vom zeitlichen Verlauf des Bebauungsplanverfahrens an der Buonaserstrasse sowie vom darauffolgenden Baubewilligungsverfahren ab. Es ist damit zu rechnen, dass das nachträglich zu leistende Kapital zu Beginn der 20er Jahre fällig wird.
- Ein Unternehmen hat in Submissionsverfahren im Jahr 2018 den Zuschlag für ein Auftragsvolumen von rund 600'000 Franken für Arbeiten im Projekt «Baukredit Neu- und Umbauten Waldegg» (INV59) erhalten. Über dieses Unternehmen ist am 25. November 2019 der Konkurs eröffnet worden. Der Kreditbeschluss vom 27. November 2017 bewilligte ein Kreditvolumen von 18'900'000 Franken. Das finanzielle Risiko beläuft sich in diesem Fall für die Einwohnergemeinde aufgrund von gesetzlichen Bürgschaften nach unseren Schätzungen auf weniger als 250'000 Franken, wird voraussichtlich zu keinem Zusatzkredit führen und hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Erfolgsrechnung.

### **Eventualguthaben**

- Anfang 2016 hat der Gemeinderat mit den Grundeigentümerinnen der «Chäsimmatt», der Gemeinde Risch Immobilien AG und der Landi Zugerland, die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Erarbeitung eines Bebauungsplans mit einer Absichtserklärung (LoI) vereinbart. Der LoI sieht eine Beteiligung der Gemeinde Risch am Mehrwert vor, der den Eigentümerinnen durch die Änderung der Nutzungsordnung und des Bebauungsplans entsteht. Die Gemeindeversammlung hat den Bebauungsplan Chäsimmatt an ihrer Versammlung vom 4. Juni 2018 genehmigt. Eine Mehrwertbeteiligung der Gemeinde wird erst nach Vorliegen einer rechtsgültigen Baubewilligung für Neubauten fällig werden.
- Ende 2016 hat der Gemeinderat mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) eine Planungsvereinbarung für die bauliche Entwicklung des Areals südlich des Bahnhofs Rotkreuz unterzeichnet. Die Planungsvereinbarung enthält auch Regelungen betreffend den Mehrwertausgleich zugunsten der Einwohnergemeinde Risch. Aufgrund des Umstandes, dass in der Zwischenzeit Regelungen betreffend Mehrwertabgaben im Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons in Rechtskraft erwachsen sind und der Bebauungsplan Bahnhof Süd noch nicht genehmigt wurde, werden die vereinbarten Mehrwertbestimmungen mit den SBB keine Anwendung finden. Stattdessen werden die gesetzlichen Regelungen gemäss PBG zur Anwendung kommen.
- Sowohl ein Mitarbeitender wie auch die Gemeinde Risch haben eine Schadenersatzklage gegen ein öffentlich-rechtliches Spital im Jahr 2018 eingereicht. Ein Mitarbeitender war aufgrund eines medizinischen Eingriffs während fast zweier Jahre arbeitsunfähig. Die Gemeinde hat als Arbeitgeberin während dieser Zeit den Personalaufwand getragen und auf Rückerstattung dieses Aufwands geklagt. Zurzeit können die Erfolgsaussichten der Klage noch nicht abschliessend beurteilt werden.

**Defizitgarantien**

Es bestehen keine Defizitgarantien.

**Leasingverbindlichkeiten**

Es bestehen keine Leasingverbindlichkeiten.

**Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen**

In den laufenden Verbindlichkeiten befindet sich ein Betrag gegenüber der Pensionskasse des Kantons Zug in Höhe von 314'564 Franken. Die Zahlung erfolgte im Januar 2020.

**Sonstige Garantien**

859'189 Franken zugunsten des Zweckverbands der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA).

**Verpfändete Aktiven**

Am Abschlussstichtag bestehen keine verpfändeten Aktiven.

**Aktiven mit Eigentumsvorbehalt**

Am Abschlussstichtag besitzt die Gemeinde keine Aktiven mit Eigentumsvorbehalt.

**Status und Abrechnung Verpflichtungskredite**

Der Stand der laufenden und der abgerechneten Verpflichtungskredite ist separat ausgewiesen.

**Bilanzbereinigungen**

keine

**Nicht bilanzierbare Forderungen**

Am Abschlussstichtag bestehen keine nicht bilanzierten Forderungen.

**Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

keine

**Anträge**

1. Die Verwaltungsrechnung 2019, die Investitionsrechnung 2019 sowie die Bilanz per 31. Dezember 2019 werden genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von 11'147'209.14 Franken wird gemäss § 18 des Finanzhaushaltgesetzes auf die neue Rechnung vorgetragen und ist wie folgt zu verwenden: 8'000'000.00 Franken als Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen» und 3'147'209.14 Franken als Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.

**Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang der Gemeinde Risch für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Dabei wurden wir von der Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG, Luzern, unterstützt.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen betreffend berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllen. Unsere Prüfung erfolgte in der Art und Weise, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Prüfurteil bildet.

**Jahresrechnung 2019**

Total Ertrag	Fr.	67'846'842.07
Total Aufwand	Fr.	56'699'632.93

**Ertragsüberschuss Fr. 11'147'209.14**

**Investitionsrechnung 2019**

Ausgaben	Fr.	21'363'108.00
Einnahmen	Fr.	2'082'141.80

**Nettoinvestitionen Fr. 19'280'966.20**

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 11'147'209.14 Franken ab und liegt damit 11'002'709.14 Franken über dem Budget 2019. Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von 19'280'966.20 Franken ab. Gegenüber dem Budget 2019 mit Nettoinvestitionen von 24'299'000.00 Franken wurden im Rechnungsjahr 5'018'033.80 Franken weniger investiert.

Die Vorgaben der Finanzstrategie der Gemeinde Risch sind in der Rechnung 2019 eingehalten worden.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Risch zu genehmigen.

**Die Rechnungsprüfungskommission**

Martin Baumann, Präsident  
Doris Hettinger  
Markus Zurkirchen

Rotkreuz, 24. März 2020

Traktandum 3  
**Änderung der Bauordnung;  
Schaffung einer Rechtsgrund-  
lage zur Erhebung von Mehr-  
wertabgaben**



## Änderung der Bauordnung; Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von Mehrwertabgaben

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Risch kennt die Praxis, bei grösseren Umzonungen, z. B. bei Bebauungsplanverfahren und daraus resultierenden Zonenplananpassungen, eine Mehrwertabgabe mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags einzufordern. Solche Vereinbarungen wurden in der Vergangenheit schon mehrmals umgesetzt. Mehrwertabgaben durch die Grundeigentümer wurden bisher in nachstehenden Bebauungsplanverfahren vereinbart:

- Suurstoffi Ost, vom 21. Juni 2012
- Langweid (später Suurstoffi West), 12. Januar 2015
- Suurstoffi West; 30. März 2015; Ergänzung: 11. Februar 2019
- Chäsimmatt; 08. April 2016
- Lindenmatt, 3. Etappe; 27. September 2016
- Bahnhof Süd; 23. November 2016

Seit dem 01. Juli 2019 ist das revidierte Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG) in Kraft. Unter § 52a Abs. 1 und 2 PBG ist geregelt, dass die Mehrwertabgabe Vorteile ausgleicht, die entweder durch Einzonungen oder durch die Zuweisung von Zonen des öffentlichen Interesses zu anderen Bauzonen, d. h. zu Wohn- und Dienstleistungszonen, entstehen. Die Höhe der Abgabe beträgt hierfür 20 % des Bodenmehrerts und ist von den Gemeinden zwingend einzufordern.

Darüber hinaus können die Gemeinden autonom darüber entscheiden, ob auch bei Um- und Aufzonungen eine Mehrwertabgabe erhoben wird. Voraussetzung dazu ist jedoch zwingend die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in der Bauordnung. Bei Um- und Aufzonungen sowie bei Bebauungsplänen darf keine Abgabe erhoben werden, solange sich der bisherige Bodenwert nicht mehr als 30 % erhöht. Bei Aufzonungen und Bebauungsplänen kann auch dann keine Mehrwertabgabe erhoben werden, wenn die ursprüngliche Ausnützungsziffer um nicht mehr als 0.3 bzw. die ursprüngliche Baumassenziffer um nicht mehr als 1.2 erhöht wird.

§ 52a PBG lautet wie folgt:

<sup>2a</sup> Die Gemeinden können in ihren Bauordnungen festlegen, dass sie mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von maximal 20 % des Bodenmehrerts erheben können bei

- a) Umzonungen, für das den bisherigen Bodenwert um mehr als 30 % übersteigende Mass;
- b) Aufzonungen und Bebauungsplänen, für das die Nutzungserhöhung um mehr als 30 % übersteigende Mass, wenn gleichzeitig eine Erhöhung der Ausnützungsziffer um mehr als 0,3 bzw. der Baumassenziffer um mehr als 1,2 vorliegt.

<sup>3</sup> Der Bodenmehrert bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkehrswert unmittelbar vor und jenem unmittelbar nach der rechtskräftigen Zonenplanänderung bzw. nach der Rechtskraft des Bebauungsplans.



## Änderung der Bauordnung; Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von Mehrwertabgaben

Die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Sie dienen zur Finanzierung von Entschädigungen bei Auszonungen sowie für Beiträge an raumplanerische Massnahmen (§ 52d PBG). Während im Kanton Zug und in der Gemeinde Risch kaum Auszonungen in nennenswertem Umfang anstehen, ist die innere Verdichtung in bestehenden Bauzonen mit grossen raumplanerischen Herausforderungen verbunden. Die Einnahmen aus Mehrwertabgaben können beispielsweise für qualitätssteigernde Investitionen zur Abfederung der Auswirkungen der Verdichtung verwendet werden. Die Mittel können aber auch für Renaturierungs- und Aufwertungsmassnahmen in Schutz- und Erholungsgebieten oder für Schulhausbauten.

Nachdem das Zuger Stimmvolk am 19. Mai 2019 das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) angenommen hat, konnte der Regierungsrat des Kantons Zug das PBG auf den 1. Juli 2019 in Kraft setzen. Noch bevor das PBG in Kraft gesetzt wurde, hat der Gemeinderat eine Teilrevision der gemeindlichen Bauordnung betreffend «Mehrwertabgabe nach § 52a Abs. 2a PBG» gestartet. Die Entwürfe für die Gesetzesänderung wurden in der Zeit vom 23. August 2019 bis 23. September 2019 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einwendungen gegen die BO-Teilrevision eingegangen.

### 2. Handlungsbedarf

Die Gemeinde Risch hat in der Vergangenheit schon mehrfach mittels verwaltungsrechtlichen Verträgen mit Grundeigentümerschaften Mehrwertabgaben vereinbart. An dieser bewährten Praxis soll, auch gestützt auf das Gleichbehandlungsprinzip, festgehalten werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung, aber auch im Interesse der Einnahmengenerierung zugunsten der Allgemeinheit, muss rechtzeitig vor dem Entscheid allfällig anstehender Projekte eine entsprechende Regelung in die Bauordnung aufgenommen werden. Eine solche ist gemäss § 52a PBG neu Voraussetzung, damit bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen Mehrwertabgaben eingefordert werden können.

### 3. Umsetzungsvorschlag

Aus den vorgenannten Gründen hat der Gemeinderat beschlossen, zuhanden der Gemeindeversammlung die Bauordnung Risch, gestützt auf § 7 Abs. 1 PBG und § 52a Abs. 2a PBG, um einen neuen § 53a BO Risch (Mehrwertabgabe) zu ergänzen. In der Bauordnung soll neu geregelt werden, dass die Einwohnergemeinde Risch von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenmehrerts bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen erhebt. Die Abgabe wird nur dann erhoben, wenn der Neuwert 30 % des bisherigen Bodenwerts übersteigt. Bei Aufzonungen und Bebauungsplänen wird die Abgabe nur dann erhoben, wenn eine Erhöhung der Ausnützungsziffer um mehr als 0.3 bzw. eine Erhöhung der Baumassenziffer um mehr als 1.2 vorliegt.

Dazu ein Beispiel: Auf einem Grundstück wird ein Bebauungsplan erlassen. Die

Ausnützungsziffer von 0.95 (heutige Kernzone) wird auf 2.00 (neu im Bebauungsplan) erhöht. Die Erhöhung der Ausnützungsziffer ist höher als der Mindestwert von 0.3 in § 52a Abs. 2a lit. b PBG. Somit ist eine Mehrwertabgabe im Grundsatz zulässig, sofern eine Regelung in der Bauordnung der Gemeinde enthalten ist. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, wird angenommen, dass die Wertsteigerung durch den Bebauungsplan 1500 Franken pro Quadratmeter beträgt. Unter der Annahme, dass die Gemeinde eine Mehrwertabgabe von 20 % erhebt, kann von 70 % der Wertsteigerung (§ 52a Abs. 2a lit. b) die Mehrwertabgabe erhoben werden ( $1500 \times 70 \% \times 20 \% = 210$  Franken pro Quadratmeter).

Gemäss Art. 52d PBG fliesst die Mehrwertabgabe in eine Spezialfinanzierung. Der Umgang mit Spezialfinanzierungen ist in § 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) vom 31. August 2006 auf kantonaler Ebene geregelt. Die Gemeinde hat jedoch im Rahmen von § 8 FHG einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der jeweiligen Spezialfinanzierung; beispielsweise zur Frage, ob die Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierung zu verzinsen sind oder nicht (§ 8 Abs. 3 FHG).

Der Gemeinderat beabsichtigt für die Handhabung der Spezialfinanzierung «Mehrwertabgabe» folgende kommunale Regelungen:

- Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.
- Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung ist in der Gemeinderechnung auszuweisen.
- Aufgrund des minimalen Zinsniveaus und zwecks Verhinderung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes wird der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung nicht verzinst.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sind im Budget und in der Gemeinderechnung offenzulegen. Folgekosten von Beiträgen nach § 8 Abs. 2 FHG wie Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten sollen nicht über die Spezialfinanzierung finanziert werden.

Die Festlegung der Höhe sowie die Umsetzung der Mehrwertabgabe erfolgen, wie bis anhin, im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Verträgen. Die Regelungen betreffend die Mehrwertabgabe in verwaltungsrechtlichen Verträgen, die vor der Änderung des PBG abgeschlossen wurden und bei denen die Bebauungspläne vor Inkrafttreten der Revision des PBG beschlossen wurden, haben nach wie vor ihre Gültigkeit und werden nicht angepasst.

#### **4. Bezug zu Budget und Finanzplan**

Erträge aus Mehrwertabgaben fliessen der Spezialfinanzierung zu. Die Verwendung der Mittel in der Spezialfinanzierung unterliegt den üblichen finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben (im Rahmen des Budgets bis 250'000 Franken; über 250'000 Franken mit separatem Traktandum an GV/Urne, vgl. in Art. 8 der Gemeindeordnung).

## **Änderung der Bauordnung; Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von Mehrwertabgaben**

### **Antrag**

Der Erlass des Bebauungsplans «Buonaserstrasse, Rotkreuz», der ebenfalls Traktandum der Gemeindeversammlung vom 9. September 2020 ist, führt nicht zu einer Mehrwertabgabe. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplans besteht keine Regelung in der Bauordnung der Gemeinde Risch, die Grundlage für eine Mehrwertabgabe wäre. Unter der Annahme, dass der Bebauungsplan Buonaserstrasse nach Inkrafttreten des neuen § 53a Bauordnung erlassen würde, hätte die Gemeinde Risch die Mehrwertabgabe zu bezahlen. Das betroffene Grundstück Nr. 2034 befindet sich im Finanzvermögen. Die Gemeinde müsste die Mehrwertabgabe in die hierfür geschaffene Spezialfinanzierung einlegen und zweckgebunden (siehe Ausführungen oben) verwenden.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Änderung der Bauordnung per Anfang 2021 in Kraft zu setzen.

### **5. Weiteres Vorgehen**

Bei Annahme der Änderung der Bauordnung zur Einführung einer Mehrwertabgabe (§ 53a) wird der Beschluss der Gemeindeversammlung einmal im Amtsblatt publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung erhoben werden. Über allfällige Beschwerden entscheidet der Regierungsrat. Sofern keine Beschwerden gegen den Beschluss erhoben werden, tritt, nach Genehmigung durch die Regierung, die Änderung in Kraft.

### **Antrag**

Die Teiländerung der Bauordnung (§ 53 a) zur Einführung einer Mehrwertabgabe wird genehmigt.

**Änderung der Bauordnung; Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von Mehrwertabgaben**  
**Anhang**

**Anhang**

**Beschlusstext zur Änderung der Bauordnung**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Risch beschliessen:

I.

Die Bauordnung der Gemeinde Risch vom 05. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

**§ 53a Mehrwertabgabe (neu)**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Risch erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenmehrerts bei Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungsplänen im Sinne von § 52a Abs. 2a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug (PBG) vom 26. November 1998.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt für die gemäss § 52a PBG erhobene Mehrwertabgabe eine Spezialfinanzierung im Sinne von § 52d PBG und § 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) vom 31. August 2006. Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein. Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung ist in der Gemeinderechnung auszuweisen. Er wird nicht verzinst. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sind im Budget und in der Gemeinderechnung offenzulegen. Folgekosten von Beiträgen nach Abs. 2 wie Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten werden nicht über die Spezialfinanzierung finanziert.

II.

Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieser Änderung nach Genehmigung durch den Kanton Zug fest.

## Traktandum 4

# Bebauungsplan Buonaser- strasse





### 1. Ausgangslage

Der laufende demografische Wandel wird auch in Risch dazu führen, dass die Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum und Pflegeplätzen in den nächsten Jahren zunimmt. Die Einwohner- und die Bürgergemeinde haben sich den Herausforderungen des demografischen Wandels in enger Kooperation angenommen. Die Zusammenarbeit der beiden Institutionen resultierte im Erwerb der Liegenschaften an der Buonaserstrasse 12 bis 20. Auf einem Teil dieses Areals werden neue Gebäulichkeiten erstellt für Wohnen sowie gewerbliche und gemeinschaftliche Nutzungen im Erdgeschoss. Die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) plant deshalb Neubauten mit Wohnungen für das «Leben im Alter». Offen ist der Zeitpunkt der Realisierung eines neuen Pflegeheims als Ersatz für das Alterszentrum Dreilinden. Der Ersatzbau soll ebenfalls auf dem Areal an der Buonaserstrasse erstellt werden.

Rotkreuz liegt sehr zentral und ist gut erschlossen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Mit dem Zug liegen Luzern 14 Minuten, Zug 8 Minuten und Zürich 37 Minuten entfernt. Es entstanden in direkter Nähe zum Bahnhof Rotkreuz neue Wohnquartiere, hochwertige Arbeits- und Dienstleistungszentren, ein neuer Standort für zwei Departemente der Hochschule Luzern sowie lokale und regionale, kleine und mittelständische Unternehmen. Durch die damit verbundene Entwicklung stellen sich für die Gemeinde Risch auch Fragen zur öffentlichen Infrastruktur, insbesondere auch die zukünftige Gestaltung des «Leben im Alter» betreffend. Die Überbauung an der Buonaserstrasse wird vom Zentrum von Rotkreuz (Bahnhof Süd, Dorfplatz, neues Busterminal) profitieren.



Lage des Bebauungsplans

Die Gemeinderäte der Einwohner- und der Bürgergemeinde wie auch die Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel haben die gemeinsame Strategie vereinbart, dass Betrieb und Immobilien inskünftig voneinander zu trennen sind. Der Betrieb von Pflegeplätzen soll sich in den Händen der Stiftung und das Eigentum der Immobilien (insbesondere die neu zu erstellenden Wohnflächen für Wohnen im Alter) in einer neuen Organisation befinden. Aufgrund dessen wurde die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) gegründet. Die Gemeindeversammlung hatte der Gründung am 24. November 2015 zugestimmt. Die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) plant deshalb Neubauten mit Wohnungen für das «Leben im Alter», in denen die Bewohner auch Dienstleistungen (Mahlzeiten, Wäscheservice, Pflegedienstleistungen usw.) beziehen können. Die Dienstleistungen können vom Alterszentrum Dreilinden oder von Dritten erbracht werden. In einer ersten Phase werden Bauten im westlichen Teil auf dem Grundstück Nr. 2304 realisiert.



Luftaufnahme von Flying Camera

Im Weiteren soll östlich auf dem Grundstück Nr. 2304 und somit auf dem zentralen Teil des Gesamtareals der Neubau des Alterszentrums Dreilinden (Pflegezentrum) entstehen. Auf den frei werdenden Flächen der Grundstücke Nrn. 39 und 41, welche u. a. das Areal des bestehenden Alterszentrums Dreilinden umfassen, wurden noch keine konkreten Nutzungen angedacht. Dieses Areal soll der Gemeinde Risch langfristig als Reserve für zukünftige Entwicklungen dienen.

## **2. Bebauungskonzept**

Der Entscheid der Griag, an der Buonaserstrasse Neubauten für das «Leben im Alter» zu erstellen, sowie die bereits bestehende Bebauungsplanpflicht auf einer der betroffenen Parzellen GS Nr. 2304 waren Anlass dafür, das Planungsverfahren

ren in Form eines Bebauungsplanes (BBP) anzugehen. Der Planung ging ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren voraus. Dieses Vorgehen wurde am 5. Dezember 2017 in einer gemeinsamen Absichtserklärung zwischen der Bürgergemeinde, der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel, der Griag und der Einwohnergemeinde festgehalten. Das Richtprojekt für die Neubauten «Leben im Alter» und dessen städtebauliches Konzept, das aus dem Wettbewerbsverfahren hervorging, dienen als Grundlage zur Entwicklung des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan sichert die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Umsetzung des Richtprojekts, wodurch eine umfassende und abgestimmte Gesamtkonzeption realisiert werden kann.

### **3. Bebauungsplan Buonaserstrasse**

Auf dem Areal Buonaserstrasse sollen voraussichtlich circa 60 altersgerechte Wohneinheiten entstehen. Die neuen Bauten dienen Wohn-, Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen. Für das Areal der Gemeinde ist eine Mischnutzung vorgesehen. Dies entspricht dem Sinne eines Zentrumsgebietes wie auch des kantonalen Richtplans. Entsprechend ist geplant, die Erdgeschoss auch mit Nutzungen für die Öffentlichkeit zu beleben. Durch die vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten soll auch der Zentrumscharakter des Ortes gestärkt werden.

Zentrales Anliegen der Griag ist das Ermöglichen eines Lebens im Alter mit entsprechender Qualität. Es werden im Erdgeschoss auch vielfältig nutzbare Flächen geschaffen. Diese können komplementär zum «Leben im Alter» sein und damit eine weitere Belebung und Durchmischung des Areals fördern und das Angebot direkt stärken und unterstützen. Die Nutzungen im Erdgeschoss sollen auch das Zentrum Rotkreuz weiter stärken und beleben. In unmittelbarer Umgebung des Areals befinden sich zudem mit dem Dorfmattpplatz, dem Zentrum Dorfmat, der Post und diversen Einkaufsmöglichkeiten ergänzende Funktionen für das «Leben im Alter».

Für ein aktives «Leben im Alter» werden innerhalb des Perimeters auch die Umgebungsbereiche gestaltet. Sie bieten interessante und abwechslungsreiche Nutzungen, Freiräume und Sitzmöglichkeiten. Das offen gestaltete Areal kann an mehreren Orten gequert werden und ist somit Teil des Wegnetzes in Rotkreuz. Es findet damit ein Austausch bzw. eine Einbindung in die Umgebung und namentlich auch zum Schulhausareal Waldegg statt. Alle Wege sind behindertengerecht ausgestaltet und ermöglichen einen bequemen Zugang.



Aussenansicht Neubau für Wohnen im Alter (Planungsstand März 2020). Die definitive Gestaltung der Aussenansicht kann sich noch verändern.



Umgebungsplan

#### **4. Änderung der Nutzungsordnung (Richt- und Zonenplan sowie Bauordnung)**

Zusammen mit dem Erlass des neuen Bebauungsplans «Buonaserstrasse» sind auch der kommunale Richtplan, der Zonenplan (vgl. Anhang 2, Seite 79) und die Bauordnung (vgl. Anhang 1, Seite 78) anzupassen. Vom Bebauungsplan erfasst sind das Grundstück Nr. 2304 (bisher Kernzone) und Teile der Grundstücke Nrn. 39 und 41, die der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen angehören.

Damit die angedachte Nutzung auch über das angrenzende Grundstück Nr. 39 mit dem bestehenden Alterszentrum Dreilinden möglich ist, muss der Bebauungsplanperimeter auch über einen Grossteil dieses sowie einen kleinen Teil des ebenfalls angrenzenden Grundstücks Nr. 41 erweitert werden. Zudem ist die Nutzung und somit die Bauzone über den neuen Bebauungsplanperimeter zu vereinheitlichen. Die Anpassung im Zonenplan beinhaltet die Umzonung von Teilen der Kernzone (KA) sowie Teilen der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) in die Bauzone mit speziellen Vorschriften 1, Baubereiche (BsV 1). Der bestehende Bebauungsplanperimeter wird so erweitert, dass der gesamte neu geschaffene Bauzonenperimeter BsV1 mit dieser Bebauungsplanpflicht überlagert wird.

Die Anpassung der Bauordnung der Einwohnergemeinde Risch kann dem Anhang 1 entnommen werden.

Mit der Änderung der Nutzungsordnung ist konsequenterweise auch gleichzeitig die Anpassung des gemeindlichen Richtplans vorzunehmen. Die Änderung beinhaltet die Überführung von Teilen des Vorranggebietes für Mischnutzung sowie Teilen des Vorranggebietes des öffentlichen Interesses in ein Vorranggebiet Bauzone mit speziellen Vorschriften «bebaubarer Bereich» und kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

#### **5. Erlass des Bebauungsplans**

In Sinne von § 32 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug (PBG) dürfen Bebauungspläne von den kantonalen und kommunalen Bauvorschriften abweichen, wenn wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise vorliegen. Eine wichtige Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplans war das Ergebnis des Projektwettbewerbs, aus dem der Bericht des Preisgerichts vom Oktober 2018 hervorging. Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderung «wesentlicher Vorzüge», die sich aus den Ergebnissen des durchgeführten Projektwettbewerbs ergeben haben. Als besonderer Vorzug gilt dabei die Möglichkeit, dass durch ein zukunftsgerichtetes Wohnen im Alter eine ausgewogene Entwicklung im Zentrum von Rotkreuz geschaffen wird. Durch eine spannende und gut durchdachte Umgebungsgestaltung, dem flexibel und gut eingepassten Städtebau und die damit verbundenen vielseitigen Wohn- und Nutzungsformen kann ein zusätzliches ortsbildprägendes Projekt entstehen.

Der Bebauungsplan Buonaserstrasse besteht aus dem Situationsplan Mst. 1:500 vom 2. Dezember 2019 inklusive Bestimmungen sowie orientierend dem Planungsbericht vom 5. Dezember 2019, dem Richtprojekt Etappe 1 und Etappe 2 und dem Umgebungsplan vom 2. Dezember 2019.

## **6. Kantonale Vorprüfung**

Am 18. Juni 2019 hat die Baukommission die Entwürfe geprüft und dem Gemeinderat empfohlen, den Bebauungsplan Buonaserstrasse dem Kanton zur Vorprüfung einzureichen. An der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019 wurde der Bebauungsplan Buonaserstrasse zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet und am 2. Juli 2019 der Baudirektion des Kantons Zug eingereicht. Die Baudirektion des Kantons Zug hat am 28. Oktober 2019 dem Gemeinderat Risch den Vorprüfungsbericht übermittelt. Die Entwürfe wurden, gestützt auf die erfolgte kantonale Vorprüfung, überarbeitet und angepasst. Mit Entscheid vom 17. Dezember 2019 hat der Gemeinderat Risch den Bebauungsplan Buonaserstrasse zur öffentlichen Auflage freigegeben. Die bereinigten Entwürfe wurden, gemäss § 39 PBG, im ordentlichen Verfahren ab dem 03. Januar 2020 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Anlässlich der Informationsveranstaltung vom Mittwoch, 08. Januar 2020 wurde die unmittelbare Nachbarschaft des Areals aus erster Hand über den Bebauungsplan orientiert.

## **7. Einwendungen**

Während der Auflagefrist wurden keine Einwendungen eingereicht.

## **8. Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat Risch empfiehlt die Annahme der Änderung des Zonenplans und der Bauordnung sowie des Bebauungsplans Buonaserstrasse. Der Gemeinderat unterstützt das Vorhaben aus folgenden Gründen:

- Mit der Anpassung der Bauordnung und des Zonenplans sowie der Umsetzung des Bebauungsplans kann das Zentrum von Rotkreuz gestärkt und durch eine nachweislich qualitätsvolle Überbauung aufgewertet werden.
- Es wird Platz geschaffen für Wohnraum für ältere Menschen.
- Die Alterswohnungen werden planerisch auf die Bedürfnisse der Menschen abgestimmt.
- Die Planung ermöglicht ein lebendiges und somit wertvolles Quartier.
- Durch die Querung an mehreren Orten wird das neue Areal Teil des weiträumigen Wegnetzes von Rotkreuz. Damit entsteht auch der soziale Austausch über das Quartier hinaus.

## **9. Weiteres Vorgehen**

Bei Annahme des Bebauungsplanes wird der Beschluss zweimal im Amtsblatt publiziert und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat des Kantons Zug Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann von Personen,

**Bebauungsplan Buonaserstrasse  
Anträge**

die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder der Änderung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse haben, Beschwerde geführt werden.

Der Gemeinderat wird in eigener Kompetenz nach der Gemeindeversammlung vom 9. September 2020 den kommunalen Richtplan ändern und den Beschluss ebenfalls öffentlich bekannt machen. Gegen diesen Beschluss besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

Im Anschluss an die Auflage wird der Regierungsrat des Kantons Zug die Änderung des Zonenplans und der Bauordnung sowie den Erlass des Bebauungsplanes prüfen resp. genehmigen. Falls Beschwerden vorliegen, erfolgt die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses zusammen mit der Behandlung der Beschwerden.

**Anträge**

1. Die Teiländerungen des Zonenplans und der Bauordnung (§§ 18 und 25) werden genehmigt.
2. Der Bebauungsplan Buonaserstrasse wird genehmigt.



## Anhänge

<b>Anhang 1</b>	
Anpassung der Bauordnung	78
<b>Anhang 2</b>	
Teiländerung des Zonenplans	
– Heutige Zonierung	79
– Zonierung mit Änderungen	80
– Zonierung nach Genehmigung	81
<b>Anhang 3</b>	
Bestimmungen zum Bebauungsplan Buonaserstrasse	82
<b>Anhang 4</b>	
Bebauungsplan Buonaserstrasse	88
Legende	89

## **Anhang 1**

### **Anpassung der Bauordnung**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Risch beschliessen:

I.

Die Bauordnung der Gemeinde Risch vom 5. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 18 Baumasse**

<sup>4</sup> Für die Bauzone mit speziellen Vorschriften auf der Halbinsel Buonas und entlang der Buonaserstrasse gilt die Empfindlichkeitsstufe III. Für die anderen Bauzonen mit speziellen Vorschriften gilt die Empfindlichkeitsstufe II.

#### **§ 25 Abs. 5 (neu) Bauzonen mit speziellen Vorschriften**

<sup>5</sup> Die Bauzone mit speziellen Vorschriften (BsV 1) auf den GS Nrn. 2304, 39 und 41 dient der Realisierung einer qualitätsvollen, dichten Zentrumsüberbauung für Wohnen, Leben im Alter, öffentliche Nutzungen, Arbeit und Dienstleistung. Es gilt eine Bebauungsplanpflicht. Diese basiert auf einem qualifizierten städtebaulichen Variantenstudium. Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Ausnützungsziffer: 2.0

b) Firsthöhe: 29 m

c) Kleiner und grosser Grenzabstand: 5 m

d) Maximaler Wohnanteil 70 % der aGF

e) Es gilt Lärmempfindlichkeitsstufe III (ES III)

f) Die Sichtachse Dorfmattpplatz / Schulhaus Waldegg ist freizuhalten

II.

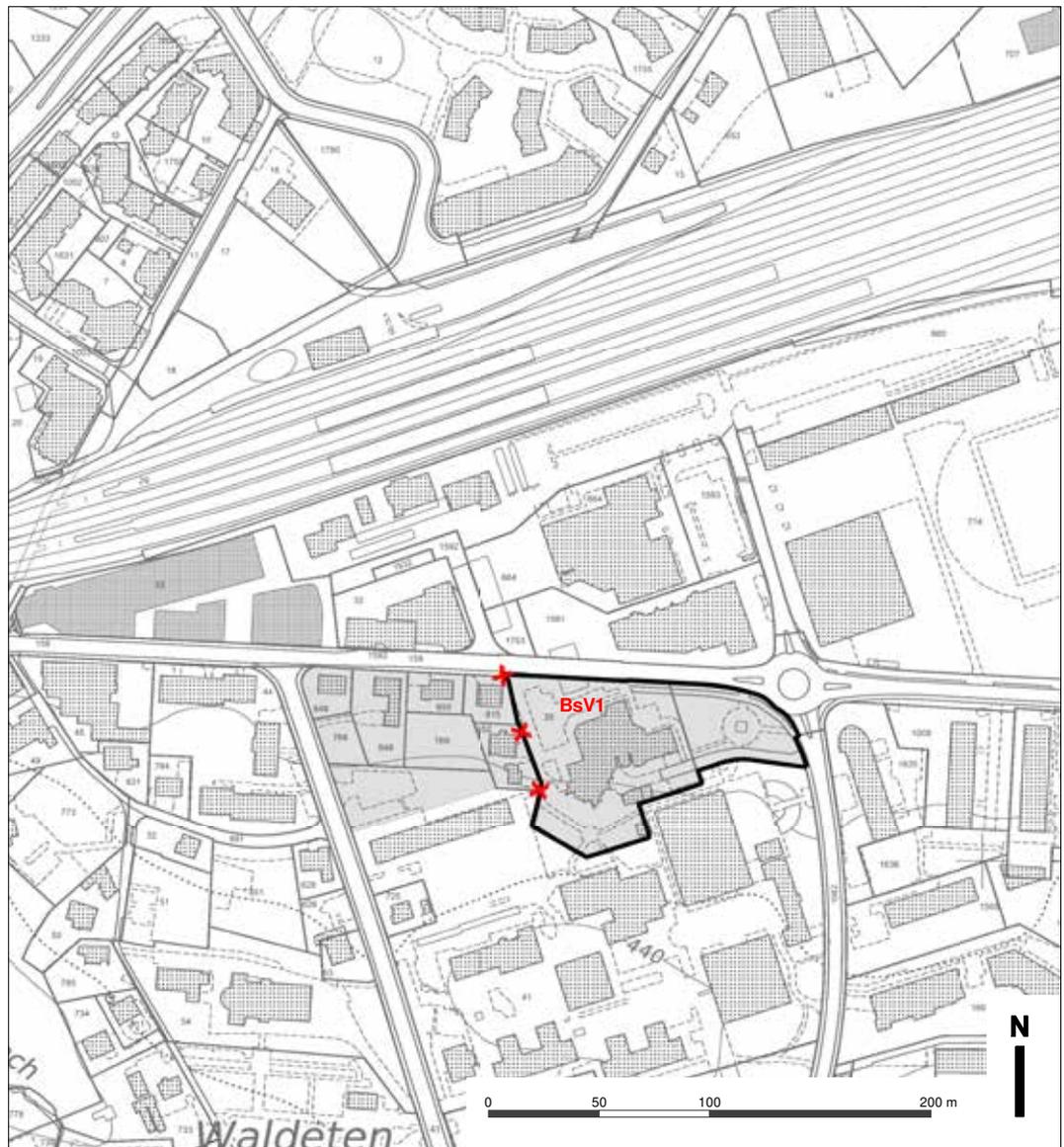
Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Anhang 2  
Teiländerung des Zonenplans

Heutige Zonierung

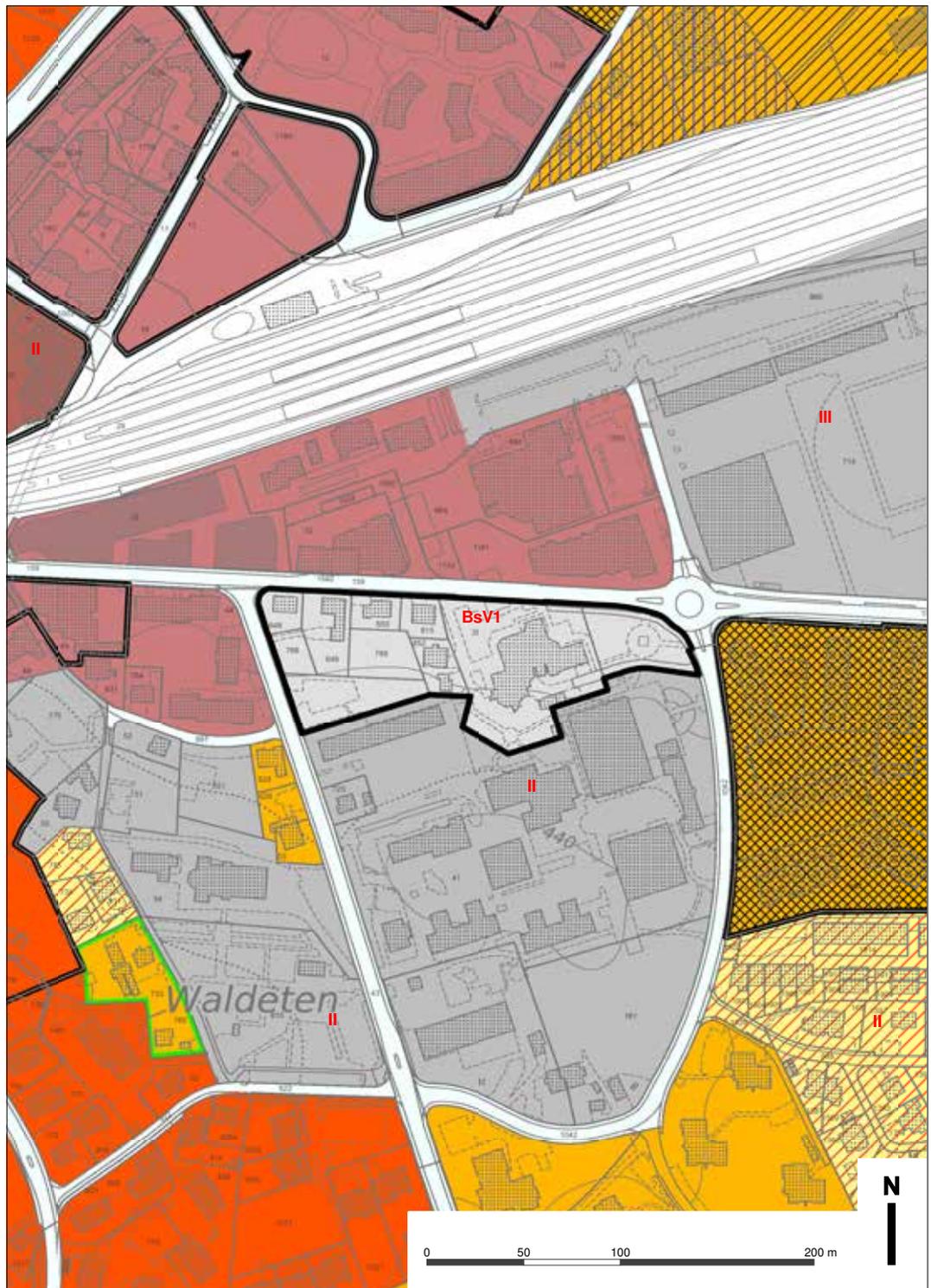


### Zonierung mit Änderungen



Genehmigungsinhalt		
Bauzonen		ES
 Bauzone mit speziellen Vorschriften (BsV1)		III
Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung		
 Bebauungsplanpflicht neu (bp)		
 Bebauungsplanpflicht aufgehoben		

### Zonierung nach Genehmigung



**Bebauungsplan Buonaserstrasse**  
**Anhänge**

**Anhang 3**

**Bestimmungen zum Bebauungsplan Buonaserstrasse**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Zweck und Ziele**

<sup>1</sup> Der Bebauungsplan Buonaserstrasse sichert die Umsetzung des städtebaulichen Richtprojekts LUPO vom 6. Juni 2019 und des Wettbewerbsergebnisses gemäss Bericht des Preisgerichts vom Oktober 2018.

<sup>2</sup> Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Haushälterische Bodennutzung
- Hohe städtebauliche Qualität an der Buonaserstrasse
- Ermöglichen von Leben im Alter
- Vielseitige Wohn- und Nutzungsformen
- Sicherung der Alters- und Pflegeeinrichtungen an einem zentralen Standort in der Gemeinde Risch
- Langfristige Entwicklungsmöglichkeiten über den ganzen Perimeter
- Stärkung eines durchmischten Zentrums Rotkreuz
- Hohe Aufenthalts- und Erschliessungsqualität innerhalb des Areals
- Öffentliche Nutzung wie Verwaltung oder Bildung

**Art. 2 Wegleitende Bestandteile**

Wegleitende Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- Richtprojekt für die Baufelder A1/A2 vom 6. Juni 2019 und für die Baufelder B1/B2 vom 3. Mai 2019
- Bericht des Preisgerichts vom Oktober 2018 für die Baufelder C1/C2 und D
- Richtprojekt Umgebung vom 2. Dezember 2019
- Planungsbericht vom 5. Dezember 2019
- Lärmgutachten vom 4. Juni 2019
- Verkehrsgutachten vom 5. Dezember 2019
- Retentionskonzept vom 2. Dezember 2019

**Art. 3 Stellung zur Bauordnung und Gesetze**

Wo dieser Bebauungsplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der kommunalen Bauordnung und der übergeordneten Gesetzgebungen.

**2. Bauweise**

**Art. 4 Baufelder**

<sup>1</sup> Die Baufelder definieren die mit Hochbauten bebaubaren Gebiete.

<sup>2</sup> Entlang der Buonaserstrasse sind die Erdgeschosse mit mindestens 4 m Geschosshöhe zu erstellen.

<sup>3</sup> Entlang der Pflichtbaulinien sind Vorsprünge und Einzüge für Balkone, Loggien und Fassadenrücksprünge auf maximal 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge zulässig.

- <sup>4</sup> Südliche Flucht Annexbauten: Die Bauten der Baufelder A1/A2 und B1/B2 sind in der gleichen Fassadenfluchtlinie zu erstellen. Dasselbe gilt für die Bauten der Baufelder C1/C2 und D.

#### **Art. 5 Bauten und Gebäudeteile ausserhalb der Baufelder**

Folgende Bauten und Gebäudeteile dürfen über den Baubereich hinausreichen oder ausserhalb des Baubereiches erstellt werden:

- a) Kleinbauten (z. B. für Veloabstellplätze), Erschliessungsanlagen, Entsorgungsanlagen und Elemente der Frei- und Aussenraumgestaltung, sofern sie sehr gut in die Umgebungsgestaltung integriert werden.
- b) Im Perimeter Unterniveaubauten: Einstellplätze für Autos, Motorräder, Velos und weitere Verkehrsmittel sowie Nebennutzflächen. Bauteile wie Anlagen zur Belichtung oder Erschliessung (z. B. Glasdach/-kuppel, Zugang) dürfen oberirdisch sichtbar sein.
- c) Dachvorsprünge, Balkone, Loggien und dergleichen bis maximal 1 m.

#### **Art. 6 Dach- und Fassadengestaltung**

- <sup>1</sup> Es sind nur Flachdächer zulässig.
- <sup>2</sup> Dachaufbauten dürfen nur dann über die zulässigen Höhenkoten gemäss Art. 8 und Art. 9 hinausragen, wenn sie technisch erforderlich sind und nicht anderweitig realisiert werden können. Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie sichtdurchlässige und nicht spiegelnde Absturzsicherungen und Brüstungen sind davon ausgenommen.
- <sup>3</sup> Dachflächen auf den Baufeldern A2, B2 und C2 dürfen als Dachterrassen genutzt werden.
- <sup>4</sup> Nicht begehbare Dachflächen sind zu begrünen. Zur Energiegewinnung oder Belichtung genutzte Dachflächen sind hiervon ausgenommen.
- <sup>5</sup> Auf den Dach- und Terrassenflächen sind ausreichend Retentionsmassnahmen auszubilden.
- <sup>6</sup> Im Baugesuchsverfahren ist, mittels Materialisierung, Farbgebung oder dergleichen, eine Lösung zur abschnittswisen Höhengliederung der Fassaden aufzuzeigen.

### **3. Nutzung und Höhen**

#### **Art. 7 Nutzungsmass**

- <sup>1</sup> In den Baufeldern sind folgende anrechenbaren Geschossflächen zulässig (inklusive virtueller Geschosse):

Baufeld	Wohnen aGF [m <sup>2</sup> ]	Weitere Nutzungen (Arbeit, Verkauf) aGF [m <sup>2</sup> ]	Öffentliche Nutzungen aGF [m <sup>2</sup> ]	aGf Maximal [m <sup>2</sup> ]
A1/A2	Min. 80 %	Min. 10 %	Max. 10 %	6'200
B1/B2	Max. 25 %	Max. 25 %	Min. 60 %	6'800
C1/C2, D	Max. 60 %	Max. 60 %	Min. 40 %	11'600

## Bebauungsplan Buonaserstrasse

### Anhänge

- <sup>2</sup> Mit Ausnahme an der Meierskappelerstrasse sind im Erdgeschoss keine Wohnungen zulässig.

#### Art. 8 Höhenmasse

Für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion gelten folgende minimalen und maximalen Höhenkoten (m. ü. M.):

Baufeld	A1	A2	B1	B2	C1	C2	D
<b>Min.</b>	<b>453.90</b>	<b>445.20</b>	<b>456.80</b>	<b>445.20</b>	<b>456.80</b>	<b>445.00</b>	<b>453.90</b>
<b>Max.</b>	<b>454.90</b>	<b>445.80</b>	<b>457.80</b>	<b>445.80</b>	<b>457.80</b>	<b>446.00</b>	<b>454.90</b>

#### Art. 9 Attikageschosse

- <sup>1</sup> Auf den Gebäuden in den Baufeldern A1, B1, C1 und D ist ein Attikageschoss zu erstellen.
- <sup>2</sup> Die Attikageschosse sind um mindestens 2.5 m und um maximal 3.0 m auf allen Seiten zurückzusetzen.
- <sup>3</sup> Für die Oberkante des Attikageschossbodens im Rohbau zuzüglich allfälliger undurchsichtiger und spiegelnder Absturzsicherungen und Brüstungen gelten folgende minimalen und maximalen Höhenkoten (m. ü. M.):

Baufeld	A1	A2	B1	B2	C1	C2	D
<b>Min.</b>	<b>451.40</b>	-	<b>454.30</b>	-	<b>454.30</b>	-	<b>451.20</b>
<b>Max.</b>	<b>452.00</b>	-	<b>454.90</b>	-	<b>454.90</b>	-	<b>452.20</b>

## 4. Umgebung

#### Art. 10 Gestaltungsgrundsätze

- <sup>1</sup> Die Umgebung ist so zu gestalten, dass hinsichtlich Massstäblichkeit, Formensprache, Gliederung, Materialwahl und Etappierbarkeit eine sehr gute Gesamtwirkung entsteht.
- <sup>2</sup> Die Gestaltung der Umgebung erfolgt gestützt auf das Richtprojekt Umgebung vom 2. Dezember 2019.
- <sup>3</sup> Die Bepflanzung hat vorwiegend mit einheimischen und standortgerechten Arten zu erfolgen. Diese müssen genügend Wurzelraum, auch für grosswachsende Gehölze, zur Verfügung haben.
- <sup>4</sup> Die Bepflanzung soll zu einer ökologischen Aufwertung und zur Kühlung des Stadtraums beitragen.
- <sup>5</sup> Die Bodenbeläge sind, mit Ausnahme der Verkehrserschliessung gemäss Art. 13, mit sickerfähigem Material auszugestalten. Es sind ausreichend Retentionsmassnahmen auszubilden.
- <sup>6</sup> Dauerhafte Lager- und Ausstellungsflächen sind in den Umgebungsbereichen nicht zulässig.
- <sup>7</sup> Für die Bauprojekte müssen qualifizierte Landschaftsarchitekten beigezogen werden.

### **Art. 11 Umgebungsbereiche**

- <sup>1</sup> Der Umgebungsbereich 1 «Dorfmattplatz» ist öffentlich zugänglich, dient dem Aufenthalt und ist verkehrsfrei zu gestalten. Es sind ausreichend Schatten spendende Grossbäume sowie ein Brunnen zu erstellen. Im südlichen Platzteil sind Grünflächen vorzusehen. Der Sichtbezug zwischen Schule Waldegg und Bahnhof Rotkreuz ist zu gewährleisten und es ist bei der Gestaltung Bezug auf die Erdgeschossnutzungen und den Dorfmattplatz auf der gegenüberliegenden Strassenseite zu nehmen.
- <sup>2</sup> Der Umgebungsbereich 2 «Strassenbegleitgrün» ist so zu gestalten, dass eine sichere Querung der anliegenden Kantonsstrassen möglich ist. Es sind Hartbelagsflächen bis an die Fassade und strassenbegleitende Baumbepflanzungen zu realisieren. Die Umgebungsgestaltung ist mit der zuständigen kantonalen Dienststelle zu koordinieren.
- <sup>3</sup> Der Umgebungsbereich 3 «Innenhöfe» dient als öffentlich zugänglicher Frei- und Begegnungsraum. Er ist verkehrsfrei zu gestalten und ermöglicht Durchwegungen in Querrichtung zwischen den Baufeldern. Die Haupteintragswege folgen entlang der Fassaden. Platzmässig sind parkartige Gartenräume und Sitzgelegenheiten zu erstellen.
- <sup>4</sup> Der Umgebungsbereich 4 «Erschliessungs- und Bewirtschaftungsflächen» dient als rückseitige Verbindungsachse für den Fuss- und Radverkehr und beinhaltet die benötigten Erschliessungsflächen für Rettung, Anlieferung, Behindertenparkplätze und Entsorgung.

## **5. Erschliessung und Verkehr**

### **Art. 12 Mobilitätskonzept**

- <sup>1</sup> Mit jeder Bauetappe ist ein Mobilitätskonzept einzureichen, welches auf die übergeordnete Gesamtentwicklung abgestimmt ist.
- <sup>2</sup> Im Mobilitätskonzept zeigt die Bauherrschaft auf, wie die Mobilität aller Nutzergruppen zu ihrem räumlichen Umfeld organisiert und bewältigt wird. Die Grundeigentümer stellen dauerhaft die Umsetzung und den Betrieb der Mobilitätskonzepte sicher.
- <sup>3</sup> Im Mobilitätskonzept müssen zwingend folgende Punkte enthalten sein:
  - a) Ziele
  - b) Projektbeschreibung mit den wichtigsten Eckdaten (Nutzungen und zu erwartende Nutzergruppen, Parkfeldanzahl, Anzahl Veloabstellplätze, Anbindung Fuss-/Veloverkehr und öffentlicher Verkehr, wichtigste Ziele und Quellen des erwarteten Verkehrsaufkommens)
  - c) Information und Anreize, betriebliche und infrastrukturelle Massnahmen zur Förderung des Benützens des öffentlichen Verkehrs, Fuss- und Veloverkehrs, Carsharings, der Bildung von Fahrgemeinschaften
  - d) Rechtsverbindliche lenkungswirksame Massnahmen
  - e) Monitoring/Controlling
- <sup>4</sup> Das Mobilitätskonzept und die vertragliche Sicherstellung der Umsetzung, einschliesslich Monitoring/Controlling, sind vom Gemeinderat vor Erteilung der ersten Baubewilligung zu genehmigen.

**Bebauungsplan Buonaserstrasse**  
**Anhänge****Art. 13 Verkehrserschliessung**

- <sup>1</sup> Die Erschliessung für den Velo- und Fussverkehr sowie MIV, Ver- und Entsorgung und Anlieferung erfolgt über die dargestellten Zufahrten. Sie ist so zu gestalten, dass eine sichere, konfliktfreie Erschliessung erfolgt.
- <sup>2</sup> Die Zufahrt Behindertenparkplätze / Anlieferungsachse sind mit einer Wendemöglichkeit auszugestalten. Eine durchgehende Verbindung (West–Ost) ist nur für die Anlieferung und Ver- und Entsorgung zulässig. Die Verbindung ist so zu gestalten, dass die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer (einschliesslich Schulwegsicherheit) gewährleistet bleibt.
- <sup>3</sup> Die Zufahrt zu der Tiefgarage erfolgt über die im Situationsplan dargestellte Zufahrt.

**Art. 14 Fusswegverbindungen**

- <sup>1</sup> Die im Plan dargestellten Fusswegverbindungen sind öffentlich zugänglich, sicher und grosszügig auszugestalten und dauerhaft als solche freizuhalten.
- <sup>2</sup> Den im Situationsplan eingezeichneten Fusswegverbindungen ist ein öffentliches Wegrecht einzuräumen.
- <sup>3</sup> Die Fusswegverbindungen müssen behindertengerecht ausgestaltet sein.

**Art. 15 Veloabstellplätze, Parkplätze**

- <sup>1</sup> Die Bemessung der Veloabstellplätze erfolgt gemäss gültiger VSS-Norm. Kurzzeitabstellplätze sind in den im Situationsplan dargestellten Abstellflächen zu realisieren.
- <sup>2</sup> Insgesamt dürfen im gesamten Perimeter maximal 150 Parkplätze erstellt werden. Für die einzelnen Baufelder gelten jeweils folgende Richtwerte:
  - Baufeld A1/A2: 40
  - Baufeld B1/B2: 35
  - Baufeld C1/C2 und D: 75
- <sup>3</sup> Die Parkplätze sind grundsätzlich im Perimeter Tiefgarage zu erstellen.
- <sup>4</sup> Im Bereich oberirdische Parkplätze sind nur Behindertenparkplätze und die Anlieferung zulässig.
- <sup>5</sup> Alle öffentlich zugänglichen Parkplätze sind monetär und lenkungswirksam ab der ersten Minute zu bewirtschaften.
- <sup>6</sup> Die Erstellung der benötigten Velo- und Autoabstellplätze kann auf die jeweilige Bauetappe abgestimmt werden.

**Art. 16 Entsorgung**

- <sup>1</sup> Die Unterflurcontainer sind in den im Situationsplan dargestellten Flächen für Unterflurcontainer zu realisieren. Anzahl und genaue Lage der Unterflurcontainer sind im Baugesuchsverfahren aufzuzeigen.
- <sup>2</sup> Bei der etappierten Bebauung des Areals ist für die Bewirtschaftung der Unterflurcontainer der Baubereiche A1/A2 ein provisorischer Wendehammer zulässig. Soweit dieser ausserhalb des Perimeters liegt, erfordert die Baubewilligung für die Baubereiche A die entsprechende Zustimmung der Grundeigentümerin.

**Art. 17 Retention**

Es sind ausreichend Retentionsbecken zu erstellen. Die detaillierte Lage und die Volumina der Retentionsflächen sind im Baugesuchsverfahren auf der Basis des Gutachtens der CES Ingenieure vom 2. Dezember 2019 aufzuzeigen.

**6. Umwelt****Art. 18 Lärmschutz**

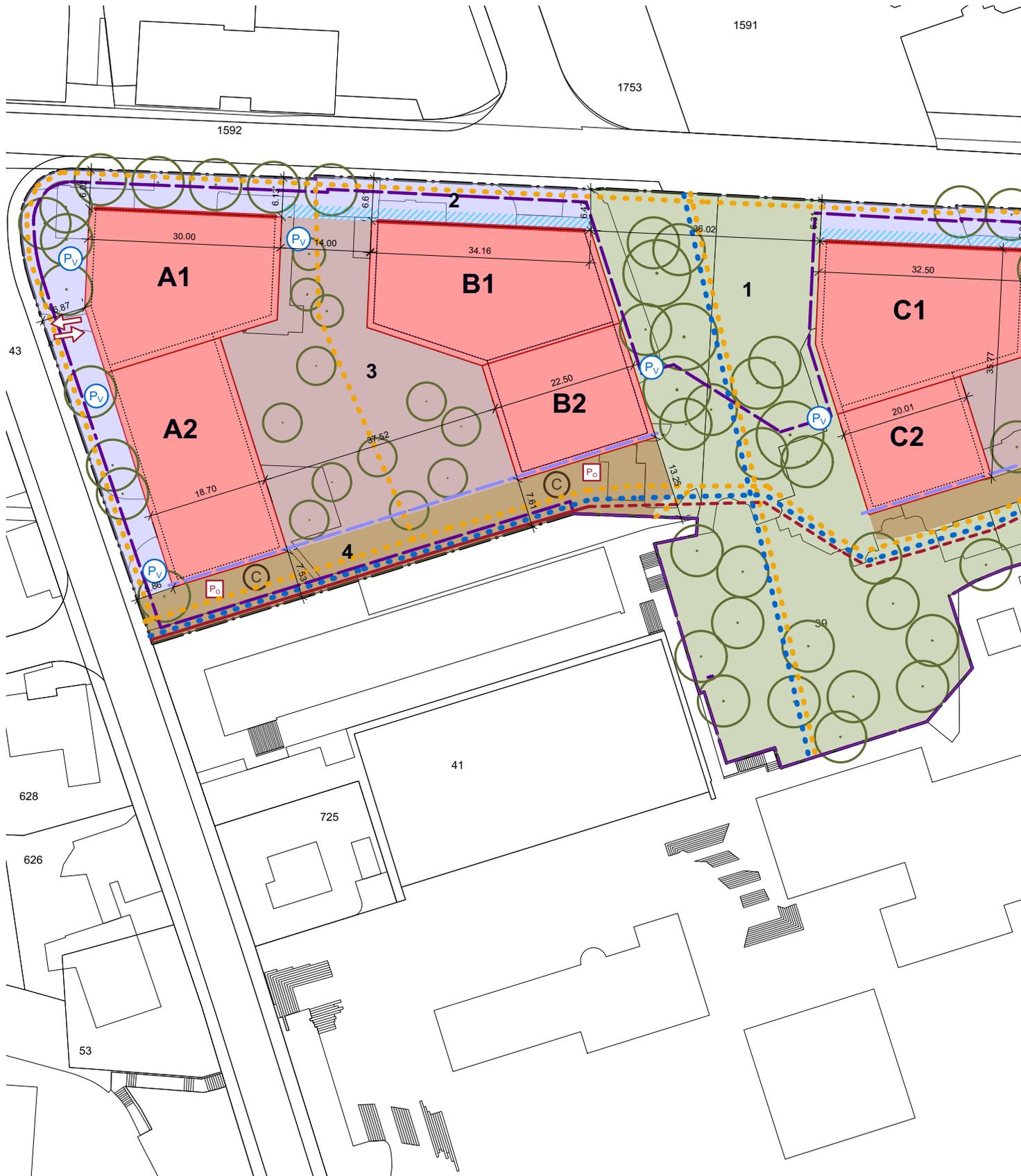
- <sup>1</sup> Die Decke und die Wände (oberhalb 0.5 m) der geschlossenen Rampe der Tiefgarage sind auf mindestens 10 m Länge (gemessen ab Einfahrt oben) absorbierend zu verkleiden.
- <sup>2</sup> Im Baubewilligungsverfahren sind die Anforderungen für lärmbelastete Gebiete gemäss Art. 22 USG und Art. 31 LSV sowie für die Errichtung ortsfester Anlagen nach Art. 25 USG und Art. 7 LSV zu überprüfen und nachzuweisen.

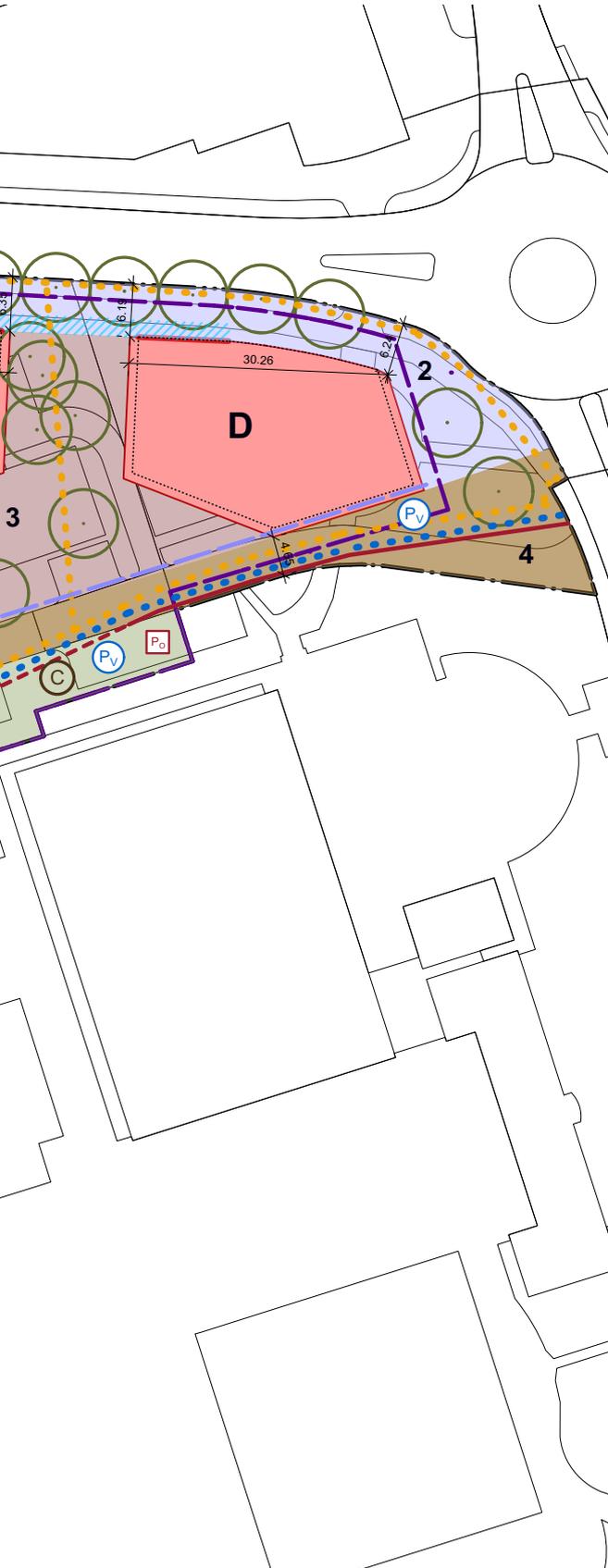
**7. Qualitätssicherung****Art. 19 Konzeptänderung**

Für wesentliche Änderungen am Bebauungsplan, insbesondere wenn wesentlich vom städtebaulichen Richtprojekt oder vom Umgebungsplan abgewichen werden soll, und bei grösserer Veränderung am heutigen Alterszentrum Dreilinden ist ein neues qualifiziertes Wettbewerbsverfahren durchzuführen.

**Art. 20 Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen geringfügige Ausnahmen von den Festlegungen des Bebauungsplans gestatten, sofern keine wesentlichen Interessen Dritter verletzt werden, mit der Ausnahme keine Mehrnutzung verbunden ist und dadurch eine gestalterische Verbesserung erzielt werden kann.





--- Bebauungsplan-Perimeter

**Baufelder und Umgebung**

- Baufelder
- Pflichtbaulinie
- Südliche Flucht Annexbauten gemäss Art. 4, Abs. 4 (Lage schematisch)
- Umgebungsbereich 1 «Dorfmattplatz»
- Umgebungsbereich 2 «Strassenbegleitgrün»
- Umgebungsbereich 3 «Innenhöfe»
- Umgebungsbereich 4 «Erschliessungs- und Bewirtschaftungsflächen»
- Perimeter Unterniveaubauten

**Erschliessung (Lage schematisch)**

- Öffentliche Fusswegverbindung
- Öffentliche Veloverbindung
- Zufahrt Behindertenparkplätze / Anlieferungsachse
- P<sub>v</sub> Veloabstellplätze (Kurzzeit)
- P<sub>o</sub> Oberirdische Behindertenparkplätze / Anlieferung
- ↔ Ein- / Ausfahrt Tiefgarage
- C Containerstandorte
- Retention

**Wegleitender Planinhalt**

- Richtprojekt / Wettbewerbsergebnis
- Bepflanzung Hochstamm

Traktandum 5  
**Standortentwicklung für neuen  
Werk- und Ökihof**





### 1. In Kürze

Der Ökihof im Sportpark wurde im Jahr 2001 in Betrieb genommen. Darnach betrug die Einwohnerzahl der Gemeinde Risch rund 7400. Der Ökihof entspricht nicht mehr den Anforderungen der gewachsenen Gemeinde. Im Rahmen des Projekts «Strategie öffentliche Nutzungen Zentrum Rotkreuz» (SÖNZR) wurde weiter aufgezeigt, dass die heutigen Standorte des Ökihofs und des Werkhofs im Zielkonflikt mit der Weiterentwicklung des Zentrums von Rotkreuz stehen. Zudem hat der heutige Ökihof seine Kapazitätsgrenze erreicht und für den Werkhof würde mittelfristig eine bauliche Gesamterneuerung anstehen. Mit der Evaluation eines neuen, gemeinsamen Standorts für Ökihof und Werkhof sollen Synergien geprüft und gleichzeitig die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen für eine langfristige und bedarfsgerechte Nutzung geschaffen werden. Die frei werdenden Flächen im Gebiet des Sportparks bilden einerseits ein Potenzial für eine optimale Infrastrukturentwicklung im Zentrum von Rotkreuz und schaffen andererseits strategische Reserven für die Weiterentwicklung des Areals.

### 2. Ausgangslage

Die Gemeinde Risch bearbeitet derzeit das Projekt «Strategie öffentliche Nutzungen Zentrum Rotkreuz» (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018). Mit dieser strategischen Planung soll die öffentliche Infrastruktur der Gemeinde langfristig auf die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen ausgerichtet und die Potenziale und Synergien zur Entwicklung aufgezeigt werden. Gleichzeitig sollen damit auch Grundlagen für eine fundierte Finanzplanung geschaffen werden. Erste Projektergebnisse zeigen nun, dass insbesondere der heutige Ökihof den Anforderungen nur noch knapp genügt. Die Bevölkerungsentwicklung wie auch die Entwicklung von Arbeitsplätzen resp. die Ansiedelung von Firmen erhöhen die Nachfrage nach den Dienstleistungen des Ökihofs. Mittelfristige Ausbaumöglichkeiten sind am heutigen Standort nicht mehr möglich und aufgrund der verkehrlichen Lage wohl auch nicht sinnvoll. Schon heute entstehen an gewissen Tagen Fahrzeugkolonnen, die teilweise bis zum Kreisel bei der Buonaserstrasse reichen. Ein neuer Standort für den Ökihof könnte auch die Entwicklung im Zentrum positiv beeinflussen. Damit wertvolles Entwicklungspotenzial für die Zukunft geschaffen werden kann, sollen Werk- und Ökihof mittelfristig an geeignetere Standorte verlagert werden.

#### 2.1 Ausgangslage heutiger Ökihof

Für die Abfallbewirtschaftung besteht im Kanton Zug der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen ZEBA (BGS 732.2). In § 6 des Reglements über die Abfallbewirtschaftungen des ZEBA ist festgehalten, dass die Verbandsgemeinde für den Betrieb eines Ökihofs und für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund sorgt. Die Investitionskosten für Land, Gebäude und Erschliessung eines Ökihofs sowie die Lohnkosten des Ökihof-Personals trägt die jeweilige Standortgemeinde. Der ZEBA trägt die Transportkosten zu den Verwertern und den Kauf resp. die Miete von Gebinden, Mulden, Presscontainern und Glascontainern.

Der Ökihof Rotkreuz befindet sich seit dem Jahr 2001 im Sportparkgebäude, unmittelbar beim Bahnhof. Im Ökihof kann eine Vielzahl von Wertstoffen (Fraktionen) fachgerecht entsorgt werden, wobei die Nachfrage stetig grösser wird. Ein zukunftsorientierter Ausbau verbunden mit einer wesentlichen Kapazitätserweiterung am aktuellen Standort ist nicht mehr möglich.



Ökihof in Betrieb

## 2.2 Ausgangslage Werkhof

Die Gemeinde Risch betreibt in Erfüllung des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (GSW, BGS 751.14) einen Werkhof. Die Unterhaltsarbeiten des Werkdienstes gewährleisten eine sichere Benutzung der gemeindlichen Strassen und Wege (§ 26 GSW). Im Sinne einer möglichst dauernden Betriebsbereitschaft müssen Leistungen wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflege- und kleinere Reparaturarbeiten sowie ein umweltgerechter Winterdienst erbracht werden (§ 27). Nebst diesem gesetzlich definierten Aufgabenbereich werden durch den Werkdienst Unterhaltsarbeiten auf dem Friedhof, bei der Baumpflege und beim Freiraummobiliar durchgeführt. Zudem ist der Werkdienst für die Festmaterialverwaltung und den Schwimmbadbetrieb verantwortlich.

Das vom Werkdienst genutzte Gebäude an der Buonaserstrasse 25 in Rotkreuz wurde im Jahr 1967 erstellt. Im Erdgeschoss befand sich damals das Feuerwehrdepot, das im Jahr 1998 an die Birkenstrasse 41/43 verlegt wurde. Mit dem Umzug der Feuerwehr wechselte der Werkhof seinen Standort vom Bahndienstgebäude der SBB in die nun frei gewordenen Räumlichkeiten der Feuerwehr. Das Gebäude wurde für die neue Verwendung als Werkhof minimal angepasst: Ein Pausenraum mit Kochgelegenheit, Büroräumlichkeiten sowie eine Dusche wurden eingebaut. Zuletzt wurden im Jahr 2017 Instandhaltungsmassnahmen sowie technische Nachrüstungen umgesetzt. Hierzu hat die Gemeindeversammlung vom 29. November 2016 einen Kredit über 850'000 Franken genehmigt. Von

diesen Investitionen können Materialien und Apparate im Wert von rund 200'000 Franken für einen neuen Werkhof verwendet werden. Im Untergeschoss sind Garderoben für die Sportanlagen untergebracht. Der frühere Geräteraum dient dem Werkhof als Holzwerkstatt.



Werkhof und Ökihof heute

### 3. Handlungsbedarf

#### 3.1 Handlungsbedarf Ökihof

Der heutige Ökihof wurde vor rund 20 Jahren erstellt. Er befindet sich in einem Entwicklungsgebiet, das optimal mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Wie erwähnt, sind die Kapazitätsgrenzen des Ökihofs erreicht und ein wirkungsvoller Ausbau ist an diesem Standort nicht mehr möglich. Das Areal hat zudem ein wesentliches Potenzial für zukünftige öffentliche Nutzungen. Das Areal befindet sich in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen OeIB. Die derzeitige Nutzung mit Ökihof und Park-and-Rail-Anlage entspricht nicht der hohen Standortgunst und verhindert die zukünftige Entwicklung des Areals. Die Bevölkerungsentwicklung und die Zunahme an Arbeitsplätzen führen dazu, dass die Verkehrssituation am heutigen Ökihof-Standort an ihre Grenzen stösst. Insbesondere samstags ist die Zufahrt Dorfmatte überlastet, vereinzelt sogar mit Rückstau bis zum Kreisel Buonaserstrasse. Es ist somit sinnvoll und richtig, für den heutigen Ökihof nach alternativen Standorten zu suchen. So soll aufgrund des erhöhten Bedarfs auch geprüft werden, ob allenfalls nördlich der Bahnlinie ein Ökihof realisiert werden könnte resp. ob dort der ideale Standort wäre. Es sprechen viele Gründe dafür, in Rotkreuz zwei Standorte für einen Ökihof zu betreiben.

#### 3.2 Handlungsbedarf Werkhof

Der heutige Werkhof ist an drei Seiten vom Sportpark umgeben. Der Sportpark könnte zukünftig nicht nur als Sportanlage genutzt, sondern aufgrund seiner

unmittelbaren Nähe zum Zentrum Rotkreuz zu einem aufgewerteten Sportpark für die Vereine und die gesamte Gemeindebevölkerung werden. Die heutige Werkhofnutzung stellt angesichts dieser Entwicklungsmöglichkeit einen Fremdkörper innerhalb des Areals dar. Der bauliche Zustand des mehr als 50-jährigen Gebäudes ist längerfristig betrachtet nicht mehr zeitgemäss. Um den Anforderungen an den Brandschutz, den Gewässerschutz und die Arbeitssicherheit zu genügen, wurden, wie schon erwähnt, im Jahr 2017 gewisse Investitionen getätigt. Diese gewährleisten derzeit den Betrieb bis zur Evaluation und Realisierung eines Neubaus.

Die störende Positionierung für die umliegende Nutzung, der schlechte Bauzustand des heutigen Werkhofs und die geänderten Anforderungen an die Funktionalität eines zeitgemässen Werkdienstes führen ausserdem zur Überlegung, den Werkhof an einer geeigneten Lage neu zu realisieren sowie dezentrale Lagerstandorte an einem Ort zu konzentrieren. Eine Werkhofnutzung ist nicht nur in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) möglich, sondern könnte auch in der Arbeits- und Dienstleistungszone realisiert werden.

### 3.3 Synergien

Bei der Entwicklung eines neuen Werkhofstandortes sollen eine gemeinsame Realisierung von Ökihof und Werkhof und die dabei entstehenden Synergien geprüft resp. aufgezeigt werden (z. B. gemeinsame Aufenthaltsräume, Garderoben, Büroräume, Aussennutzflächen etc.). Die Gemeinde Risch ist beispielsweise im Besitz von Landreserven am Erlenring in Rotkreuz. Diese befinden sich in der Arbeits- und Dienstleistungszone und würden sich möglicherweise für eine Werkhofnutzung eignen. Nebst dieser Parzelle sollen im Rahmen einer Standortevaluation auch weitere Grundstücke in die Untersuchung einbezogen werden. Ausserdem werden auf der Südseite der Bahnlinie geeignete Standorte für einen zweiten Ökihof evaluiert.



Parzelle Erlenring

#### **4. Umsetzungsvorschlag**

In einem ersten Schritt werden anhand von definierten Zielkriterien die verschiedenen Standortoptionen einander gegenübergestellt und bewertet. Das aus dieser Standortevaluation resultierende Grundstück soll einer planerischen Machbarkeitsstudie unterzogen werden, um die Realisierbarkeit des Raumprogramms und den Kostenrahmen zu prüfen. Nutzungen für einen Werkhof wie auch für einen Ökihof benötigen hauptsächlich Flächen, die im Erdgeschoss liegen müssen. Um die infrage kommenden Grundstücke optimal ausnützen zu können, sollen auch Überlegungen für die Nutzung der Obergeschosse angestellt werden. Auf Basis all dieser Abklärungen wird der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt ein Standortvorschlag resp. ein Projektierungskredit beantragt. Im Rahmen des Projektierungskredits wird dannzumal ein Konkurrenzverfahren zur Evaluation eines Projektes und eines Planerteams durchgeführt. Dieses Verfahren dient dazu, die submissionsrechtlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen und gleichzeitig eine architektonisch-städtebauliche resp. betriebliche Qualitätssicherung zu gewährleisten. Ebenfalls soll bis zu diesem Zeitpunkt die Frage des Bauträgers geprüft werden. Als Alternative soll der Kauf von Stockwerkeigentum in die Evaluation einbezogen werden.

#### **5. Bezug zu Budget und Finanzplan**

Im Finanzplan wurde bisher noch keine Investition für den Werkhof resp. den Ökihof eingestellt. Eine Kostenschätzung der Gesamtinvestition ist im Rahmen der Machbarkeitsprüfung vorgesehen. Für die Standortevaluation, die Machbarkeitsprüfung und die Vorbereitungen eines Konkurrenzverfahrens wird ein Planungskredit von 280'000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer) benötigt.

#### **6. Weiteres Vorgehen**

Für die Evaluation eines Projektes soll den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern voraussichtlich im Juni 2021 ein Projektierungskredit unterbreitet werden. Ein Konkurrenzverfahren ist ca. ab dem dritten Quartal 2021 möglich. Der Baukredit soll voraussichtlich im November 2022 dem Stimmvolk unterbreitet werden. Die Bauausführung ist ca. ab Ende 2023 bis Anfang 2025 vorgesehen.

#### **7. Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Objektkredit für die Entwicklung der neuen Standorte Ökihof und Werkhof aus folgenden Gründen zuzustimmen:

1. Mit neuen Standorten für den Öki- und den Werkhof kann der Sportpark zusätzlich aufgewertet werden.
2. Der steigenden Nachfrage des Ökihofs kann mit der Prüfung eines zweiten Standorts nördlich der Bahnlinie nachgekommen werden.
3. Der Werkdienst erhält ein zeitgemässes und an die heutigen Anforderungen angepasstes Werkhofgebäude.
4. Durch die Verlagerung des Ökihofs wird das Entwicklungsgebiet Bahnhof Rotkreuz Süd frei für eine neue öffentliche Nutzung.

**Standortentwicklung für neuen Werk- und Ökihof  
Antrag**

5. Durch die Zusammenlegung der dezentralen Standorte des Werkhofs können bauliche und betriebliche Synergien geschaffen werden.
6. Das südliche Zentrum von Rotkreuz kann mit einem allfälligen zweiten Ökihof im nördlichen Teil durch ein tieferes Verkehrsaufkommen entlastet werden. Der nördliche Teil von Rotkreuz profitiert von kürzeren Anfahrtswegen.

**Antrag**

Für die Standortevaluation und die Machbarkeitsprüfungen der neuen Standorte Ökihof und Werkhof wird ein Objektkredit zulasten der Investitionsrechnung von 280'000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer, massgebender Index ist der Zentralschweizer Baukostenindex) genehmigt.



Traktandum 6  
**Sanierung Freibad Rotkreuz**





## 1. In Kürze

Das gemeindliche Freibad Rotkreuz ist hinsichtlich seiner Bausubstanz sowie der Aufbereitung des Badewassers sanierungsbedürftig. Das Freibad wurde im Jahr 1967 gemeinsam mit dem Bund auf dessen Grundstück erstellt. Es dient gleichzeitig als Sport- und Freizeitanlage und auch als Löschwasserbecken für die angrenzende Tankanlage des Bundes. Die Nutzungsrechte der Gemeinde Risch wurden 2018 für weitere 40 Jahre verlängert.

Mit den nun anstehenden Sanierungsmassnahmen am Schwimmbecken kann die Restlebensdauer des Bauwerks für weitere rund 40 Jahre erhalten werden. Die gesetzlich geforderte Badewasserqualität kann nachhaltig gewährleistet werden, indem die Beckenhydraulik angepasst und insbesondere die Schwimmbadtechnik saniert wird.

Der Projektumfang beinhaltet im Wesentlichen bauliche Massnahmen zur Sanierung des Schwimm- und Löschwasserbeckens sowie zur Sanierung der Schwimmbadtechnik. Zusätzlich sind Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Bades vorgesehen. Hierzu gehören die Erhöhung der Wassertemperatur durch Zuführung von Wärmeenergie, eine Vergrösserung des Nichtschwimmerbereichs und die Neugestaltung des Kinderplanschbeckens.

Für das im offenen Vergabeverfahren gemäss Submissionsgesetzgebung ausgeschrieben Sanierungsprojekt wurde im März 2020 das Vorprojekt vorgelegt. Für die Finanzierung zur Ausführung der Bauarbeiten (Planungen, Ausschreibungen, Realisierung) sind finanzielle Mittel in der Höhe von 7.3 Millionen Franken in Form eines Baukredits erforderlich.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Lage und Funktionen des Freibads Rotkreuz

Am Ortsausgang von Rotkreuz Richtung Buonas liegt linker Hand auf Höhe des Tanklagers des Bundes die Badi Rotkreuz.



Landeskarte der Schweiz mit Freibad Rotkreuz (blauer Kreis); Quelle: swisstopo

Die Anlage wird mit drei Badebecken betrieben, wobei das grösste Becken mit einer Länge von 50 m durch eine Trennwand von den beiden kleineren getrennt ist. Die Becken sind in folgende Bereiche unterteilt:

- 50 m Schwimmbecken
- Springerbecken
- Nichtschwimmerbecken

Örtlich abgetrennt befindet sich zudem ein Kinderplanschbecken mit zwei Wasserspielen.



Blick aufs Freibad Rotkreuz (Luftaufnahme von Flying Camera, Baar)

Das Schwimmbecken und die dazugehörige Bädertechnik des Freibads Rotkreuz wurden letztmals im Jahr 1993 saniert. Im Jahr 1999 wurde die Bädertechnik mit einer pH-Neutralisations- und Chlorungsanlage ergänzt und ein Kinderplanschbecken installiert.

## **2.2. Bisherige Planung**

Im Jahr 2019 wurde die Submission der Planungsleistungen im offenen Verfahren durchgeführt. Mit Entscheidung vom 22. Oktober 2019 hat der Gemeinderat die Generalplanungsleistungen an die Firma Kannewischer Ingenieurbüro AG vergeben und gleichzeitig die Projektleitung mit der Durchführung der Projektierungsarbeiten beauftragt. Das Vorprojekt zur Sanierung des Freibads wurde am 2. April 2020 durch den Generalplaner Kannewischer Ingenieurbüro AG abgegeben und am 16. April 2020 in einem gemeinsamen Audit mit Ingenieurbüro TBF + Partner AG überprüft. Der Gemeinderat Risch hat das Vorprojekt am 12. Mai 2020 zur Kenntnis genommen.

### 3. Handlungsbedarf

#### 3.1. Sanierungsbedarf

In den vergangenen Jahren konnten mehrfach die gesetzlich geforderten Grenzwerte hinsichtlich Wasserqualität nur knapp eingehalten werden. Dieser Umstand ist vorwiegend auf eine ungenügende Beckenhydraulik zurückzuführen. Zurzeit erfolgt die Durchströmung in Längsrichtung des Beckens, d. h. auf der einen Schmalseite läuft das Wasser über Einströmdüsen ins Becken hinein und wird auf der anderen Schmalseite durch Direktansaugung und Überlaufrinne zurück zum Chlorfilter geführt. Die bestehende Umwälzleistung ist zu tief resp. es können maximal nur 390 m<sup>3</sup>/h Wasser anstatt der geforderten 700 m<sup>3</sup>/h umgewälzt werden. Nach aktuellen Erkenntnissen und nach geltender Norm soll die Reinwasserverteilung eines Schwimmbeckens über den Boden erfolgen, um eine Vertikalströmung zu erreichen. Das Rücklaufwasser ist zu 100 % über die Überlaufrinne abzuführen. Der durchschnittliche Frischwasserverbrauch pro Tag beträgt heute rund 100 m<sup>3</sup>. Mit dem sehr hohen Wasserverbrauch kombiniert mit einer aufwändigen von Hand gesteuerten Chlorierung konnten die geforderten Werte der Wasserqualität in den vergangenen zwei Jahren knapp eingehalten werden.



Überlaufrinne an der Schmalseite des Beckens



Korrodierte Eisen (Schwimmerbecken)



Fugendichtungsbänder mit Rissen



Verrostete Eisen (Springerbecken)

Eine umfassende Bauwerksanalyse brachte wesentliche bauliche und funktionale Mängel sowohl bei der Infrastruktur als auch bei der Bädertechnik zum Vorschein. Die Bädertechnik wie auch die sanitären Leitungen (Kalt- und Warmwasser) weisen Korrosionsschäden auf und müssen zu einem grossen Teil ersetzt werden. Das Mehrzweckbecken (umfassend Schwimmer-, Springer- und Nichtschwim-

merbecken) ist stark sanierungsbedürftig. Ebenso wurden Betonabplatzungen festgestellt, die infolge korrodierter Bewehrungen (Betonarmierungseisen) entstanden sind. Beide Beckenhälften weisen an Wänden und Boden Risse auf. Um die Lebensdauer des Betonwerks zu verlängern, müssen verschiedene Sanierungsmassnahmen durchgeführt werden.

### **3.2. Projektbegrenzung**

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 wurde der beantragte Planungskredit von 870'000 Franken für die Sanierung des Freibads um die Hälfte gekürzt. Durch diese Kürzung musste der Fokus auf die dringend notwendige Erneuerung der Schwimmbadtechnik und der Schwimm- und Löschwasserbecken (Lernschwimm-, Springer- und Schwimmbecken) gesetzt werden. Mit der geplanten Sanierung kann die eidgenössische Verordnung TBDV zur Einhaltung der Wasserhygiene erfüllt und der Betrieb des Freibads sichergestellt werden.

In einer späteren Phase soll auch die weitere Infrastruktur (Kiosk, Garderoben) saniert werden. Die Bädertechnik ist im Kellergeschoss des Kiosk- und Garderobengebäudes untergebracht und verfügt über einen eigenen Zugang. Somit ist eine zeitliche Trennung der beiden Bauvorhaben oder ein Neubau an anderer Stelle ohne wesentliche Mehrkosten möglich. Zudem kann in der zweiten Phase eine Überprüfung des Standorts auf dem Areal vorgenommen werden, ohne die Arbeiten der ersten Phase zu beeinträchtigen.

## **4. Umsetzungsvorschlag**

### **4.1. Sanierung**

#### **4.1.1 Bäder- und Filtrationstechnik**

Der vorhandene Anschwemmfilter wird aufgerüstet und weiterverwendet. Zusätzlich ist eine Teilstrom-Sorptionsfiltration vorgesehen. Mit diesen Massnahmen kann die erforderliche Umwälzleistung gewährleistet und die Wasserqualität langfristig garantiert werden.

#### **4.1.2 Schwimm- und Löschwasserbecken**

Zur Sanierung des bestehenden Beckens wurden folgende Varianten untersucht:

- Sanierung bestehendes Betonbecken
- Folienauskleidung
- Neues Betonbecken
- Edelstahlbecken

In einem umfassenden Vergleich hat das Planungsteam zusammen mit der Projektleitung eine sorgfältige Beurteilung gemäss den nachfolgenden Kriterien durchgeführt:

- Bauliche- und betriebliche Anforderungen
- Gestaltung / Architektur
- Wartung / Reinigung / Betrieb
- Kostenvergleich

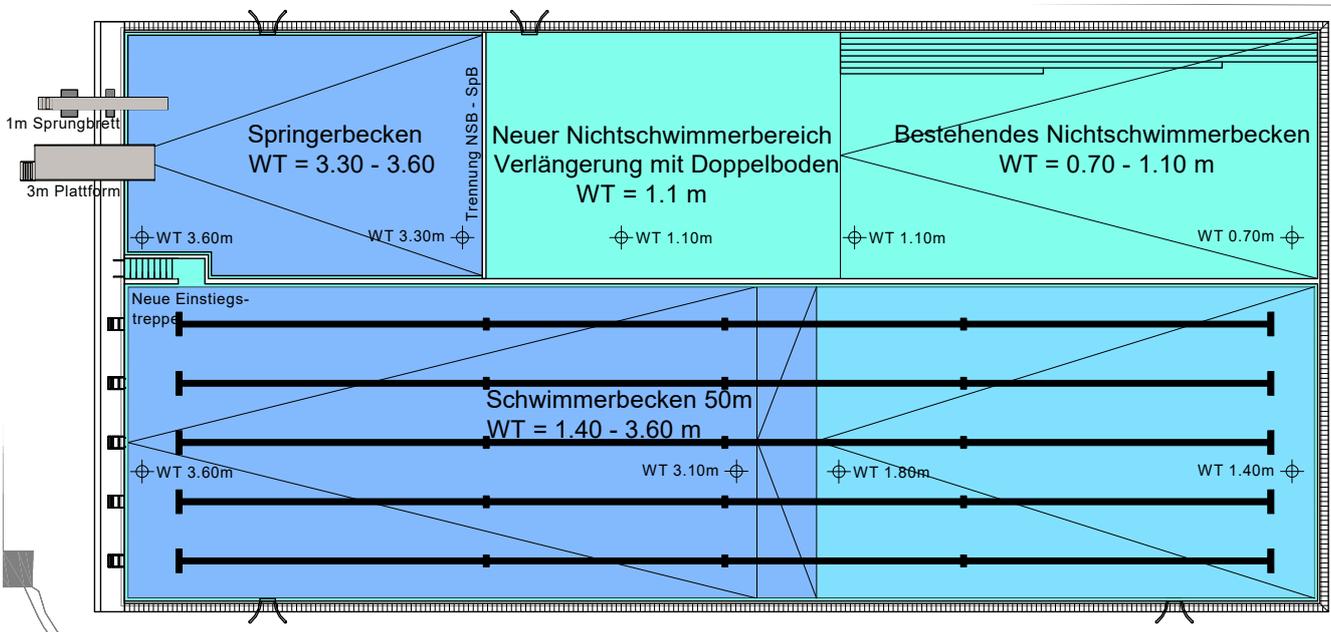
Beim Vergleich der erwähnten Varianten schnitt die Variante mit dem Edelstahlbecken eindeutig am besten ab. Die Vorteile von neuen Edelstahlbecken sind:

- Hohe Lebenserwartung von 40 bis 50 Jahren
- Pflegeleichtigkeit und Hygiene
- Resistenz gegenüber mechanischen Einwirkungen
- Erfüllung der Vorgabe der armasuisse betreffend Löschwasserbecken (nicht-brennbares Material)

In der Gesamtbetrachtung wurde die Sanierung mit einem Edelstahlbecken als nachhaltige, wirtschaftliche und betreiberfreundliche Lösung beurteilt.

Die Beckendurchströmung erfolgt neu durch ein Vertikalsystem via Bodenkanal nach gültiger SIA-Norm 385/9 mit 100 % Überlauf in eine neue Rinne.

Stirnseitig wird das bestehende 3 m-Sprungbrett durch eine starre Plattform ersetzt, damit die geforderte Mindestwassertiefe eingehalten werden kann. Ebenfalls wird das 1 Meter-Sprungbrett ersetzt. Zur Erleichterung des Einstiegs wird an der Zwischenwand eine neue Treppe installiert. Beide Absprünge werden neu platziert, so dass sämtliche Mindestabstände eingehalten werden können.



Freibadbecken Rotkreuz 50 x 24 m; Plan des Schwimmbeckens nach der Sanierung

## 4.2. Zusätzliche Massnahmen zur Attraktivierung des Bades

### 4.2.1 Vergrößerung des Nichtschwimmerbereichs

Der Nichtschwimmerbereich im nördlichen Teil des grossen Schwimmbeckens soll vergrössert werden. Hierzu wird ein Zwischenboden eingebaut, mit dem die Beckentiefe verringert werden kann, ohne dass das für die Löschwasserreserve erforderliche Wasservolumen reduziert wird. Dieser Zwischenboden ist in der Höhe nicht verstellbar. Mit dieser Massnahme kann der bisherige Nichtschwimmerbereich um 15 m bis zum Springerbecken vergrössert werden, ohne den Springerbereich zu beeinträchtigen.

#### 4.2.2 Erwärmung Badewasser zur Saisonverlängerung

Heute wird das Wasser im Schwimmbecken lediglich durch die natürliche Sonneneinstrahlung erwärmt. Das Ziel einer technischen Badwassererwärmung ist es, insbesondere im Frühjahr und Herbst, die Freibadsaison um je gegen einen Monat zu verlängern. Als Berechnungsgrundlage für die benötigte Energie wird der durchschnittliche Temperaturverlauf in den Monaten Mai bis Mitte September verwendet. Unter diesen Bedingungen soll das Freibad durchgängig vom 1. Mai bis zum 30. September bei einer Wassertemperatur von ca. 24° C betrieben werden.

Folgende Systeme zur Beckenheizung wurden gegenübergestellt:

- Kunststoff-Absorbermatten
- Edelstahl-Absorber
- Verglaste Solar-Flachkollektoren
- Elektrische Luft-Wasser-Wärmepumpe
- Fernwärmeanschluss

Sowohl mit der elektrischen Luft-Wasser-Wärmepumpe als auch mit dem Fernwärmeanschluss kann die vorgegebene Wassertemperatur erreicht werden.

Die Investitionskosten für den Fernwärmeanschluss sind mit 430'000 Franken tiefer als für die elektrische Luft-Wasser-Wärmepumpe mit 710'000 Franken. Jährlich werden insgesamt ca. 400 MWh Wärme für die Beckenheizung benötigt. Dies entspricht bei der Fernwärme von 76'000 Franken pro Jahr, bei der Luft-Wasser-Wärmepumpe 82'000 Franken. Ein weiterer Vorteil des Fernwärmeanschlusses ist der ökologische Aspekt. So wird vorhandene Abwärme genutzt, die in den Sommermonaten weniger Verwendung finden würde. Ein Nachteil der Fernwärme ist, dass sie erst zeitversetzt zur Freibadsanierung umgesetzt werden kann. Der Anschluss wird voraussichtlich im Jahr 2024 durch die WWZ gebaut. In der Gesamtbetrachtung schneidet der Fernwärmeanschluss sowohl hinsichtlich Investitions- und Betriebskosten, als auch hinsichtlich der Ökologie am besten ab und soll zur Erwärmung des Badewassers realisiert werden.

#### 4.2.3 Beckenabdeckung

Gemäss interkantonaler Energie-Vollzugshilfe ist eine Beckenabdeckung in der Nacht vorzusehen, um unnötige Wärmeverluste zu vermeiden. Mit dem vorliegenden Sanierungsprojekt ist eine Beckenabdeckung geplant, wodurch der Energiebedarf um ca. die Hälfte reduziert werden kann.

Für die Kombination der Beckenerwärmung mit einer Abdeckung hat die zuständige Stelle des Kantons eine Bewilligung in Aussicht gestellt.

#### 4.2.4 Sanierung Kinderplanschbecken

Zur Sanierung und Verschönerung des Kinderplanschbeckens wird ebenfalls eine Edelstahlausführung geplant. In einem Edelstahlbecken können Attraktionen integriert werden und es weist hinsichtlich Betriebsaufwand und Wasserqualität erhebliche Vorteile im Vergleich zu einem Stahlbetonbecken auf.



Beispiel Kinderplanschbecken im Freibad Buochs-Ennetbürgen

#### 4.2.5 Unterwasserdetektion

Zur Absicherung des Schwimmer- und Nichtschwimmerbereichs und insbesondere des Tiefwasserbereichs kann eine Unterwasserdetektion eingesetzt werden. Diese besteht aus Unterwasserkameras, die das Geschehen im Badebecken analysieren und auf ungewollte Verhaltensmuster, wie z. B. das eines sinkenden Körpers oder einer regungslosen Person unter Wasser, prüft. Die Unterwasserdetektion kann somit helfen, bei Badeunfällen schneller zu reagieren. Sie bietet eine zusätzliche Sicherheit, entbindet den Betreiber aber nicht von seiner Aufsichtspflicht.

Aufgrund der sich ändernden Lichtverhältnisse im Freien sind die derzeit erhältlichen Systeme nur eingeschränkt für den Einsatz in Freibädern geeignet. Um mögliche technische Entwicklungen der Systeme in Zukunft nutzen zu können, werden die entsprechenden Vorinvestitionen wie Aussparungen im Becken vorgesehen. Bei Weiterentwicklung der Technik ist somit eine Nachrüstung zu späterem Zeitpunkt ohne Mehrkosten möglich.

Bis zur Realisierung des Freibads im Winterhalbjahr 2021/2022 wird die Eignung der dann erhältlichen Unterwasserdetektionen analysiert sowie die Erfahrungen von ausgeführten Projekten geprüft und bewertet.

### 5. Bezug zu Budget und Finanzplan

Am 27. November 2018 hat die Gemeindeversammlung einen Planungskredit für die Sanierung des Freibads von 435'000 Franken (inkl. MwSt.) genehmigt. Der Kredit kann für die erste Projektphase eingehalten werden. Es bestehen noch genügend Mittel, um eine Studie zu erstellen, die sich mit dem Standort und der Gestaltung des Kiosks, der Gastronomie und der Garderobenräume befasst.

Die Ausgaben ergeben sich wie folgt:

<b>Projektteile</b>	<b>Ausgaben (inkl. 7.7 % MwSt.)</b>
Schwimmbeckensanierung	1'230'000
Schwimmbadtechnik	2'450'000
Anlagen Badebetrieb	190'000
Honorare und Nebenkosten	590'000
Externe Bauherrenvertretung	120'000
Unvorhergesehenes	500'000
<b>Total Sanierung</b>	<b>5'080'000</b>
<b>Zusätzliche Attraktivierungen (inkl. Honorare und NK)</b>	<b>Ausgaben (inkl. 7.7 % MwSt.)</b>
Erweiterung Nichtschwimmerbecken	280'000
Beckenerwärmung mittels Fernwärme	430'000
Beckenabdeckung	400'000
Kinderplanschbecken in Edelstahl	500'000
Unterwasserdetektion	380'000
Externe Bauherrenvertretung	50'000
Unvorhergesehenes	180'000
<b>Total Attraktivierungen</b>	<b>2'220'000</b>
<b>Total Sanierung und Attraktivierungen</b>	<b>7'300'000</b>

Im Finanzplan 2021 bis 2023 ist die Sanierung des Freibads als B-Vorhaben mit einem Betrag von über 5 Millionen Franken enthalten.

Das Benutzungsrecht des Freibads durch die Gemeinde Risch ist per Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Risch und der Grundstückseigentümerin armasuisse Immobilien geregelt. Im Jahr 2018 wurde der Dienstbarkeitsvertrag um weitere 40 Jahre verlängert. Die armasuisse Immobilien beteiligt sich an den erforderlichen Bau- und Unterhaltskosten für das eigentliche Schwimmbecken, soweit die Baumassnahmen für die Löschwasserbereitstellung erforderlich sind. Sie beteiligt sich nicht an Bau- und Unterhaltsmassnahmen, die ausschliesslich dem Badebetrieb zugutekommen. Es liegt eine schriftliche Zusage der armasuisse Immobilien vom März 2019 vor, in der eine Kostenbeteiligung von 50 % an

**Objektkredit Sanierung Freibad Rotkreuz  
Antrag**

den erforderlichen Sanierungsmassnahmen am Schwimmbecken zugesichert wurde. Im Mai 2020 hat die armasuisse Immobilien die Zahlung von rund 780'000 Franken schriftlich bestätigt.

**6. Weiteres Vorgehen und Zeitplan**

Die Ausarbeitung des Bauprojekts erfolgt zwischen Mai und September 2020. Anschliessend erfolgt die Ausschreibung der Bauarbeiten im Rahmen der submissionsrechtlichen Vorgaben. Die Realisierung der Freibadsanierung findet von August 2021 bis April 2022 statt, so dass das Freibad vor der Saisonöffnung 2022 in Betrieb gehen kann. Um die Bauarbeiten möglichst frühzeitig aufzunehmen, soll das Freibad nach dem Ende der Sommerferien Mitte August 2021 vorzeitig geschlossen werden. So wird die Chance geschaffen, witterungssensible Arbeiten vor dem Einsetzen von Bodenfrost auszuführen, teure Winterbaumassnahmen zu vermeiden und das Zeitfenster der Saisonpause effizient zu nutzen.

**7. Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dem Baukredit für die Sanierung des Freibads aus folgenden Gründen zuzustimmen:

1. Die Sanierung der Schwimmbadtechnik ist notwendig, um die gesetzlich geforderte Wasserqualität langfristig zu gewährleisten und gleichzeitig den Wasserverbrauch zu senken.
2. Mit der Sanierung des über 50-jährigen Schwimmbeckens sowie des Technikgebäudes und Ausgleichsbeckens kann die Lebensdauer des Bauwerks erhalten werden. Die Nutzung des Freibads auf dem Gelände der armasuisse ist per Dienstbarkeit bis 2058 gesichert.
3. Mit dem Zwischenboden wird der Nichtschwimmerbereich vergrössert und die betroffene Wasserfläche besser nutzbar gemacht.
4. Das mittels Fernwärme beheizte Becken ermöglicht eine Saisonverlängerung im Frühling und im Spätsommer/Herbst.
5. Mit der Sanierung des Kinderplanschbeckens kann dieser für Familien attraktive Teil des Schwimmbads beibehalten und aufgewertet werden.
6. Die Unterwasserdetektion erhöht die Sicherheit.
7. Die armasuisse Immobilien leistet einen Beitrag von rund 780'000 Franken an das Freibad. Die Nettoinvestition der Gemeinde beträgt somit rund 6.5 Millionen Franken.

**Antrag**

Für die Realisierung der Freibadsanierung wird ein Objektkredit zulasten der Investitionsrechnung von 7.3 Millionen Franken (inkl. Mehrwertsteuer, massgebender Index ist der Zentralschweizer Baukostenindex) genehmigt.



Traktandum 7  
**Motion Urs Gassmann betref-  
fend Lotsendienst**





An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 hat Urs Gassmann eine mündliche Motion eingebracht. Urs Gassmann ist beunruhigt über die Strassensituation bei der Schulanlage Waldegg. Er appelliert, die Sicherheitsmassnahmen zu erhöhen, und beantragt, einen Lotsendienst für Schulkinder einzuführen und verkehrsberuhigende Massnahmen wie eine Tempo-30-Zone, unterstützt mit einer Radaranlage, zu prüfen.

Das Begehren, weitere Fussgängerstreifen an der Küntwilerstrasse zu erstellen oder in Zusammenhang mit der Erhöhung der Schulwegsicherheit verkehrsberuhigende Massnahmen wie eine Tempo-30-Zone zu prüfen, ist nicht motionsfähig. § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation sieht vor, dass für die Anordnung zur Regelung des Verkehrs gemäss Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes für Gemeindestrassen der Gemeinderat zuständig ist (auf Kantonsstrassen ist die Sicherheitsdirektion zuständig). Aufgrund der abschliessenden Regelung der Zuständigkeit in übergeordnetem Recht hat die Gemeindeversammlung nicht die Kompetenz, über die Erstellung von Fussgängerstreifen zu entscheiden.

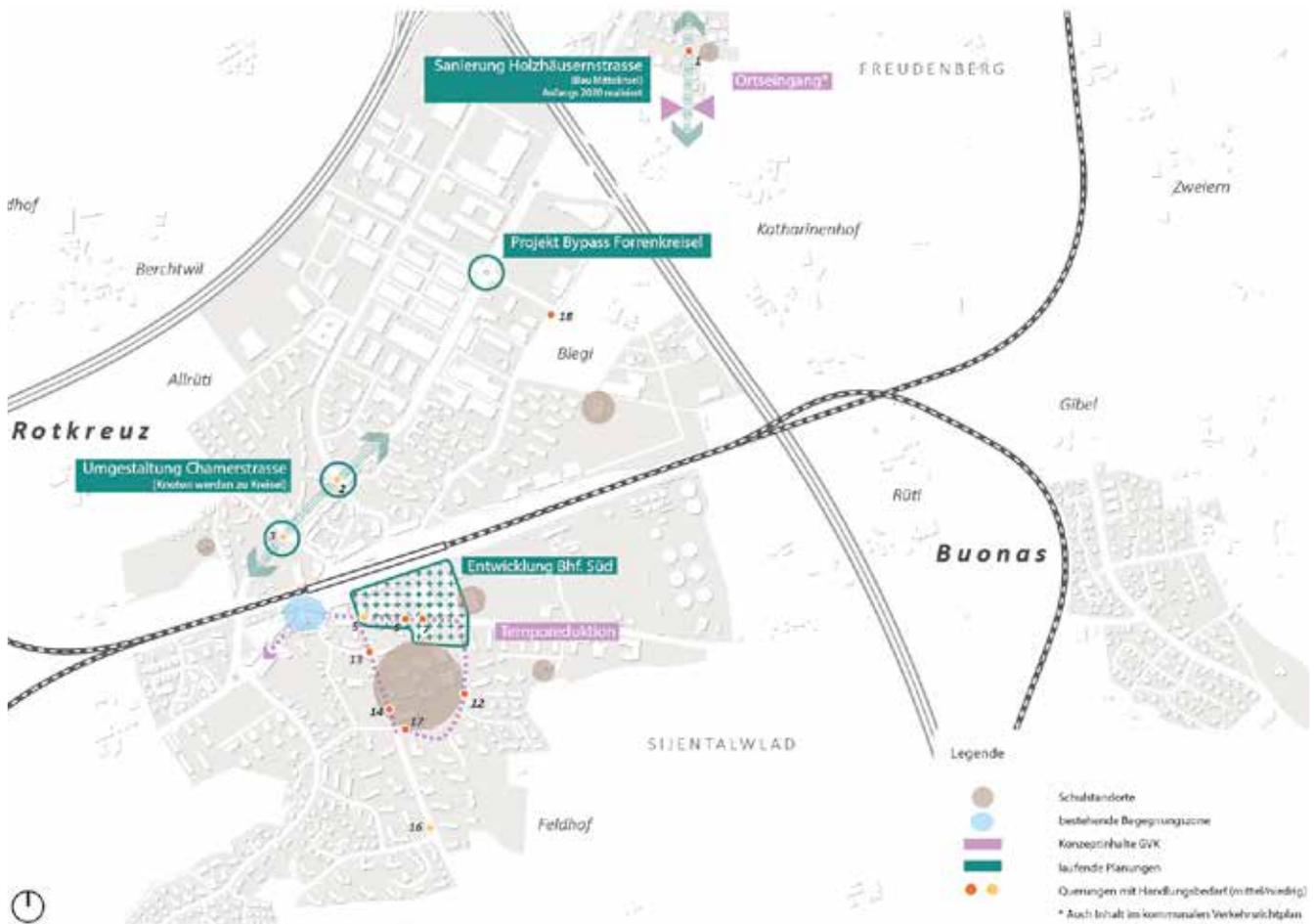
Dieser Umstand wurde dem Motionär im Schreiben vom 17. Dezember 2019 schon mitgeteilt.

Im Auftrag der Gemeinde Risch hat die Firma Metron AG, Brugg, am 30. Oktober 2019 einen Bericht zur fachlichen Abklärung betreffend Einführung eines Lotsendienstes in der Gemeinde Risch verfasst. Diese Arbeit dient nicht als Grundlage zur allgemeinen Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege. Sie ist eine fachliche Einschätzung zur Sicherheit der für den Schulweg wichtigen Querungsstellen. Als Grundlage für die Abklärungen wurden das Gesamtverkehrskonzept der Gemeinde Risch und Fachliteratur verwendet.

Folgende Fragestellungen dienen dazu, die jeweilige Querungsstelle fachlich nach ihrer Sicherheit zu beurteilen:

- Verfügt die Querungsstelle über eine Mittelinsel (mind. 2.0 m) oder eine Lichtsignalanlage?
- Sind die Sichtverhältnisse (auch für «Kinderaugen» 1.20 m) genügend?
- Ist die Querungsstelle genügend ausgeleuchtet?
- Ist die Querungsstelle korrekt signalisiert?
- Ist der Wartebereich geschützt (nicht in Einfahrtsbereichen oder Manövrierflächen des MIV)?
- Ist der Wartebereich genügend breit?
- Wie hoch ist der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) auf der Strasse?
- Was für ein Temporegime herrscht auf der Strasse?

Die Bedeutung im Schulwegnetz wurde über die Nähe zu Schulanlagen hergeleitet. Querungen, die die Schülerinnen und Schüler unmittelbar von den Schulanlagen in die umliegenden Quartiere leiten, haben eine hohe Bedeutung im Schulwegnetz. In zunehmender Entfernung wird von einer geringeren Bedeutung ausgegangen.



Konzept – Umgang Querungsstellen mit Handlungsbedarf

Bei einer Vielzahl von Querungsstellen mit Handlungsbedarf sind bereits konkrete Projekte vorhanden. Die Projekte sehen einerseits bauliche Massnahmen, andererseits aber auch Änderungen am Temporegime vor. So wurde beispielsweise im Januar 2020 ein Fahrverbot mit Zubringerdienst auf der Waldetenstrasse eingeführt, nachdem ein Antrag aus den Reihen der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 zur zeitnahen Erhöhung der Schulwegsicherheit genehmigt wurde. Weiter wird nach Abschluss der Bauarbeiten für die Schulneubauten auf dem Schularéal Waldegg auf der Waldeggstrasse die abweichende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h umgesetzt. Vor dem Hintergrund der Schulwegsicherheit werden diese Planungsabsichten weiter vorangetrieben. Bei der Planung hat der Aspekt der Schulwegsicherheit einen hohen Stellenwert und die spezifischen Bedürfnisse der Schulkinder werden berücksichtigt.

Die Fachliteratur zur Schulwegsicherheit sieht in erster Linie Massnahmen vor, welche die Verkehrssicherheit langfristig und zu allen Tageszeiten erhöhen. Lotsendienste sind dabei nur als temporäre Sofortmassnahme einzusetzen. Aufgrund der Beurteilung des Handlungsbedarfs wurden keine Querungsstellen identifiziert, die eine temporäre Sofortmassnahme nach sich ziehen würde. Deshalb wird von

**Motion Urs Gassmann betreffend Lotsendienst  
Antrag**

einem Einsatz von Lotsendiensten klar abgeraten. Dieses Fazit des Planungsbüros Metron wird auch vom zuständigen Verkehrsinstruktor der Zuger Polizei geteilt.

**Weiteres Vorgehen**

Gemäss § 80 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) hat der Gemeinderat eine Frist anzugeben, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Über diese Frist entscheidet in jedem Fall die Gemeindeversammlung.

Sofern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Motion entgegen dem Antrag des Gemeinderats erheblich erklären würden, sieht der Gemeinderat folgendes Vorgehen vor: In einem ersten Schritt müsste eine Konzeption für einen Lotsendienst erarbeitet werden. Danach müsste eine gesetzliche Grundlage erarbeitet werden, die anschliessend den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterbreitet würde. Für diese Arbeiten wird mit einer Dauer von mindestens einem Jahr gerechnet.

**Antrag**

Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

**Eventualantrag im Falle, dass die Motion erheblich erklärt wird:**

Der Gemeinderat legt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern innerhalb eines Jahres eine Vorlage zur Einführung eines Lotsendienstes für Schulkinder vor.

Traktandum 8  
**Motion Grüne Risch-Rotkreuz  
betreffend Umwelteinflüsse**





### 1. Motionsbegehren

Am 6. Februar 2020 reichten die Grünen Risch-Rotkreuz eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

Der Gemeinderat überprüft alle Vorlagen auf ihre Umwelteinflüsse.

Der Gemeinderat wird zukünftig alle gemeindlichen Vorhaben nebst ihren finanziellen jeweils auch auf ihre ökologischen Auswirkungen überprüfen und diese der Gemeindeversammlung mit den Anträgen darlegen.

Zusätzlich legt der Gemeinderat der Versammlung eine Strategie vor mit entsprechenden Massnahmen, die aufzeigt, wie die Bereiche Klimaschutz und Biodiversität auf Gemeindeebene umgesetzt werden können.

### Begründung

Es ist Zeit zu handeln: Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter global um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren. Bereits 1.5 °C Erderwärmung führen unter anderem dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar macht. Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird. Auch in der Schweiz wird der Klimawandel vermehrt zu spüren sein, so werden zum Beispiel Landwirtschaft und Wintertourismus von den Folgen direkt betroffen sein.

Der Klimawandel ist also nicht bloss ein Klimaproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Tierschutz- und Friedensproblem. Es braucht deshalb auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene rasch griffige Massnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Massnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1.5 °C zu begrenzen.

Das internationale Abkommen zum Klimaschutz wurde beschlossen (Pariser Abkommen 2015), auf nationaler Ebene wurde das Abkommen ratifiziert und jetzt liegt es bei den Kantonen und Gemeinden, für konkrete Umsetzungen zu sorgen. Der Klimaschutz ist nicht allein eine Energiefrage. Es sind zwingend auch ökologische Faktoren miteinzubeziehen, denn um die Biodiversität in der Schweiz steht es schlecht. Ein Drittel aller Pflanzenarten, 40 Prozent der Vögel, drei Viertel der Amphibien und fast 80 Prozent der Reptilien in der Schweiz sind gefährdet. Die Hälfte aller Lebensraumtypen ist bedroht. Und der Biodiversitätsverlust geht weiter. Es ist höchste Zeit, eine andere Richtung einzuschlagen.

Es ist normal, dass der Gemeinderat zu jedem Geschäft die finanziellen Auswirkungen auflistet. Es ist nun an der Zeit, auch die ökologischen Folgen von jedem Geschäft darzustellen. Nur so können politische Entscheide mit einer guten ökonomischen und ökologischen Wissensbasis gefällt werden. Nachhaltigkeit bedingt längerfristige Ziele, das heisst, der Gemeinderat soll der Versammlung eine Strategie mit entsprechenden Massnahmen vorlegen, die für das Klima und die Biodiversität generell relevant sind. Wir bitten den Gemeinderat Risch um eine wohlwollende Prüfung unserer Motion und danken bestens für seine Bemühung.

## **2. Position des Gemeinderats zum Klimawandel**

Es ist nach Einschätzung des Gemeinderats unbestritten, dass die Klimaerwärmung stattfindet, vom Menschen erzeugt ist und sie eine der grössten globalen Herausforderungen unserer Zeit ist. Die Herausforderung des Klimawandels zeichnet sich speziell dadurch aus, dass es sich um ein Problem handelt, das die gesamte Welt betrifft. Massnahmen gegen den Klimawandel werden auf Stufe der Staaten entschieden, wobei unterschiedliche Stossrichtungen und Einschätzungen bestehen. Wünschenswert wäre eine kohärente und zielgerichtete globale Politik zur effizienten und zügigen Lösung des Klimaproblems.

Der Gemeinderat setzt verschiedene Massnahmen um, damit sich die Gemeinde Risch im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Klimaschutz einsetzt. Die Gemeinde Risch kann durchaus aktiv zum Klimaschutz beitragen. Diese Massnahmen werden selbstredend jedoch nicht ausreichen, um das globale Problem zu lösen. Hierzu sind auf Stufe der Nationalstaaten verbindliche Regelungen und Strategien zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, Massnahmen zum Schutz des Klimas auch darauf zu überprüfen, ob sie Wirkung zeigen. Wirkungslose Massnahmen, die lediglich Symbolcharakter haben oder die Administration aufblähen, sollten nach Einschätzung des Gemeinderats nicht umgesetzt werden.

## **3. Nachweis ökologischer Auswirkungen in gemeindlichen Vorlagen**

Die Motion hat in ihrem ersten Teil zum Ziel, dass künftig bei allen gemeindlichen Vorlagen die ökologischen Auswirkungen überprüft und diese in den Anträgen an die Gemeindeversammlung dargelegt werden.

Ein detaillierter Nachweis der ökologischen Auswirkungen jedes Geschäfts stellt nach Einschätzung des Gemeinderats einen grossen administrativen Aufwand dar. Bei vielen Gemeindeversammlungstraktanden ist zu erwarten, dass kaum eine nutzbare Aussage möglich sein wird. So muss bei vielen Projekten grundsätzlich eine Interessenabwägung vorgenommen werden.

Das Motionsbegehren spricht von «gemeindlichen Vorhaben» in Zusammenhang mit den Gemeindeversammlungen. Es ist somit davon auszugehen, dass sämtliche Traktanden an eine Gemeindeversammlung auf ihre ökologischen Auswirkungen hin zu untersuchen wären. Dabei stellt sich die Frage, wie beispielsweise eine

Aussage zu den ökologischen Auswirkungen der Jahresrechnung, des Budgets und Finanzplans oder zu einem Bebauungsplan hergeleitet werden sollen. Als Beispiel sei hier der Sachaufwand erwähnt. Im Budget 2020 wurde dafür ein Betrag von 8.6 Millionen Franken genehmigt. Dieser Betrag setzt sich aus Hunderten von einzelnen Positionen zusammen.

Eine solche Abschätzung der ökologischen Auswirkungen jeder Vorlage an die Gemeindeversammlung wäre entweder extrem aufwendig und hätte einen erheblichen Ressourcenaufwand zur Folge oder die Abschätzung würde sehr rudimentär und kaum aussagekräftig vorgenommen. Beide Varianten stellen nach Einschätzung des Gemeinderats keine wünschenswerten Vorgehensweisen dar.

#### **4. Strategische Ausrichtungen mit Bezug zum Klimawandel und zur Ökologie**

##### **4.1 Strategische Stossrichtung**

In ihrem zweiten Teil verlangt die Motion, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Strategie mit Massnahmen vorlegt, in der aufgezeigt wird, wie im Bereich des Klimaschutzes und der Biodiversität vorgegangen werden soll.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass in Absatz 1 der Präambel der per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Gemeindeordnung Folgendes aufgeführt ist:

Risch orientiert sich an zentralen Werten der Schweiz wie Föderalismus, Demokratie und Freiheit. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen für künftige Generationen bewahrt und ein friedliches Zusammenleben in sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit gewährleistet werden. Risch sorgt als welt-offene Gemeinde und dynamischer Wirtschaftsstandort im Spannungsfeld von Tradition und Erneuerung für Anschluss.

Die Präambel legt ein grosses Gewicht auf die ökologische Nachhaltigkeit. Die Präambel als Teil der Gemeindeordnung wurde durch eine Urnenabstimmung mit einem Ja-Stimmenanteil von 86.2 % angenommen.

Der Gemeinderat hat folgende strategischen Aktionen unternommen, die in Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels stehen:

1. Energiestadt
2. Landschaftsentwicklungskonzept
3. Vernetzungsprojekt
4. Gebäudesanierungen und Immobilienstrategie
5. Unterstützung der Rischer Energie Genossenschaft

Die Unterbreitung einer Strategie mit entsprechenden Massnahmen an die Gemeindeversammlung ist nach Einschätzung des Gemeinderats nicht sinnvoll. Die nachfolgende Aufzählung zeigt, dass bereits weitreichende Massnahmen unternommen wurden und weiterhin vorangetrieben werden.

#### **4.2 Energiestadt**

Seit dem Jahr 2010 ist die Gemeinde Risch Energiestadt. Das Label Energiestadt ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Energiestädte fördern erneuerbare Energien, umweltverträgliche Mobilität und setzen auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen. Im Februar 2019 wurde das zweite Re-Audit für das Label Energiestadt erfolgreich durchgeführt. Im März 2019 erteilte der Trägerverein Energiestadt das Label Energiestadt an die Gemeinde Risch und am 30. April 2019 verabschiedete der Gemeinderat das energiepolitische Programm 2019–2022. In diesem Programm werden verschiedene Ziele und Massnahmen zur Raumordnung, ökologischen Aufwertungen des Siedlungsgebietes, Unterstützung des Fernwärmeprojektes, Vorgaben für die kommunalen Gebäude und Anlagen, Beleuchtung, Versorgung und Entsorgung, umsetzen des Gesamtverkehrskonzeptes mit rund 50 Massnahmen (GVK), weiterentwickeln der Mobilitätsplattform, Fahrzeugbeschaffung, Kommunikation und Kooperation, Zusammenarbeit mit dem Verein ZUGWEST sowie Zusammenarbeit mit Multiplikatoren festgelegt.

#### **4.3 Landschaft und Ökologie**

Ein weiteres wichtiges Thema ist Landschaft und Ökologie. Der Gemeinderat hat am 2. Oktober 2018 das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Gemeinde Risch verabschiedet. Das LEK wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von Landwirtschaft, Behörden, Einwohnerinnen und Einwohnern und Experten ausgearbeitet. Es umfasst 21 Massnahmen, mit dem Ziel, orts- und regionaltypische Lebensräume und Landschaftselemente zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen.

Ergänzend zum LEK besteht in der Gemeinde Risch seit 2012 ein Vernetzungsprojekt (Verein Landschaft und Ökologie Risch-Rotkreuz, LÖRR). In Zusammenarbeit mit den Landwirten werden Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft umgesetzt.

#### **4.4 Gebäudesanierungen und Immobilienstrategie**

Der Gemeinderat legt bei der Sanierung und beim Ausbau der gemeindeeigenen Infrastrukturbauten Gewicht auf nachhaltige Lösungen. So werden die beiden neuen Schulgebäude an der Meierskappelerstrasse und der Waldeggstrasse sowie der neue Kindergarten Binzmühle in Anlehnung an den Minergiestandard gebaut. Mit der derzeitigen Sanierung von Schulhaus 4 wird ein weiteres Gebäude von einer fossilen Gasheizung auf Erdwärme umgestellt.

#### **4.5 Rischer Energie Genossenschaft**

Zudem setzt sich die Gemeinde Risch auch für zukunftsorientierte Konzepte bei der Energieversorgung ein. So entsteht auf dem Schulareal Waldegg in enger Zusammenarbeit zwischen der Rischer Energie Genossenschaft (REG), dem Alterszentrum Dreilinden und der Gemeinde Risch ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Mit diesem Lösungsansatz wird ein wesentlicher Teil des Energiebedarfs durch lokal produzierte Energie mittels Fotovoltaikanlagen auf den Dächern der Schulgebäude abgedeckt.

**Motion Grüne Risch-Rotkreuz betreffend Umwelteinflüsse  
Antrag****5. Fazit und Empfehlung**

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der schon heute beschrittene Weg der richtige ist. Es braucht nach Ansicht des Gemeinderats keine weitergehenden Reglementierungen und Vorschriften, damit die Auswirkungen von gemeindlichen Vorhaben auf die Ökologie aufgezeigt werden. Die Ressourcen sollen vielmehr auf die Umsetzung von Massnahmen gelegt werden und weniger auf die Einhaltung der Vorgaben im Sinne der Motion. Schon heute werden die öffentlichen Bauten nachhaltig saniert oder Neubauten in Anlehnung an den Minergiestandard gebaut. Weiter dienen die festgelegten Ziele in den erarbeiteten Instrumenten wie GVK, LEK und energiepolitisches Programm auch dem Klimaschutz und der Biodiversität.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Umsetzung der Motion keinen Mehrwert bringt. Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**6. Weiteres Vorgehen**

Sofern die Motion nicht erheblich erklärt wird, gilt das Anliegen als abgeschlossen.

Gemäss § 80 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) hat der Gemeinderat eine Frist anzugeben, innerhalb der er das Geschäft nach einer allfälligen Erheblicherklärung der Motion behandeln würde. Über diese Frist entscheidet in jedem Fall die Gemeindeversammlung.

Sofern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entgegen dem Antrag des Gemeinderats die Motion erheblich erklären würden, sieht der Gemeinderat folgendes Vorgehen vor: In einem ersten Schritt müsste die Methode für die Beurteilung geklärt werden. Danach müsste festgelegt werden, welche Vorhaben zukünftig auf ihre ökologischen Auswirkungen überprüft werden müssten. Der Ablauf müsste sodann in einem gemeindlichen Erlass festgeschrieben und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden. Nach Einschätzung des Gemeinderats ist für diese Arbeiten mindestens ein Jahr nötig.

**Antrag**

Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

**Eventualantrag im Falle, dass die Motion erheblich erklärt wird:**

Der Gemeinderat legt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern innerhalb eines Jahres eine Vorlage zur Umsetzung des Anliegens der Motion vor.

# Gemeinde Risch

## Parteiversammlungen:

---

### **Christlichdemokratische Volkspartei CVP Risch-Rotkreuz**

Mittwoch, 2. September 2020, 19.30 Uhr, Club Noi, Rotkreuz

### **FDP.Die Liberalen Risch-Rotkreuz**

Mittwoch, 2. September 2020, 19.30 Uhr, Restaurant Apart, Rotkreuz

### **Grüne Risch-Rotkreuz**

Donnerstag, 27. August 2020, 19.30 Uhr, Verenasaal, 1. OG, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

### **Grünliberale Partei glp Risch Rotkreuz**

Keine eigene Parteiversammlung der Ortsgruppe Risch Rotkreuz

### **Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz**

Dienstag, 25. August 2020, 19.30 Uhr, Heuboden, Holzhäusern

### **Sozialdemokratische Partei SP Risch-Rotkreuz**

Freitag, 21. August 2020, 18.00 Uhr, Restaurant Apart, Rotkreuz

## **Gemeinde Risch**

Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18  
[www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch)